



# Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 194 – Februar 2015

Herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

---

Horst Diederichs

## Die postalische Entwicklung der württembergischen Landespost zwischen 1806 und 1819

Teil 2

Eine Quellensammlung  
auf Basis der württembergischen Regierungsblätter

**von Berenberg-Gossler & Co.  
+ E. Aug. Knoop & H. Bauch  
GmbH & Co. KG  
-Versicherungsmakler-**

**vormals Dieter Brocks Assekuranz-Makler**

**Versicherungen für den Fachhandel:**  
*Philatelie und Numismatik*

- Auktions- / Lagerstock- und  
Geschäftsversicherungen
- Transport- / Versand- und  
Valorenversicherungen

**Versicherungen für den Sammler:**  
*Briefmarken und Münzen*

- Exponate und Einzelstücke auf  
Ausstellungen
- Sammlungen in Haus und  
Wohnungen

Von Berenberg-Gossler & Co.  
+ E. Aug. Knoop & H. Bauch  
GmbH & Co. KG  
-Versicherungsmakler-  
Wendenstr. 6, 20097 Hamburg  
Tel.: 040/236206-0 ♦ Fax: -19  
Email: wendt@sue-gruppe.de

Ein Unternehmen der  
Dr. Schmidt & Erdsiek Gruppe  
-Versicherungsmakler -



**Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit vorheriger Genehmigung  
der DASV-Schriftleitung sowie des Verfassers**

---

Schriftleitung:

Heinrich Mimberg, Postfach 940115, 60459 Frankfurt, e-mail: [H.Mimberg@t-online.de](mailto:H.Mimberg@t-online.de)

Der  
**Rundsendedienst**

des Deutschen Altbriefsammler-Vereins e.V. bietet interessantes und  
preiswertes Material aller Sammelgebiete

Informationen durch

**Horst Warnecke**

Goethestraße 16, 31008 Elze, Telefon 0 50 68 / 22 02

Beilage zum Königl. Württembergischen Staats- und Regierungsblatt von 1814.

1814.

Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt.

Samstag, 2. Jul.

251

Königlich Allerhöchste Verordnungen, die Einführung neuer Brief-, Post- und Postwagen-Tarife betreffend.

Die Einführung eines neuen Brief-, Post-, Postwagen-Tarifs hat. Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, zc. zc. Um die Normen, nach welchen die Tare des Brief-, Post-, Postwagen-Tarifs erhoben werden soll, durchaus nach gleichen und festen Grundsätzen, zu vereinigen und um durch ausübliche zur Kenntnis des Publicums zu bringende allgemeine Bestimmungen der Tarations-Beise, jeder Willkür der Post-Beamten zu beugen, haben Wir Uns be- wegen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. I. Mit dem 1. Julius dieses Jahres anfangend, wird der bisherige Brief-, Post-, Postwagen-Tarif aufgehoben, und für das Königreich der neue anliegende General-, Brief-, Post-, Postwagen-Tarif eingeführt.

§. II. Nach diesem General-Tarif, der bei den vor jedem Post-Bureau öffentlich aus- schüngten Local-Post-Tarifen, zum Grunde gelegt worden ist, ist die Brief-Tare einig nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichtes und nach der Progression derselben bestimm- §. III. Die Entfernung ist nach geographischen Meilen in gerader Distanz berech- sen angenommen, daß der erste Raum aber Meilen 3 Meilen, der zweite Raum gleich- falls 3 Meilen, der dritte, vierte und die folgende Räume aber jedesmal sechs geogra- phisch Meilen umfassen.

§. IV. Die Brief-Tare wird für diese Distanzen einig nach dem Gewicht, ohne Rücksicht, ob eine Aufgabe mehrere Einschläge enthalte, bezogen, und zwar, daß für einen einzigen Brief, der bis auf ein halbes Loth inclusive wiegt: im ersten Raum von 1 bis 3 Meilen ausschließl. 2 fr. im zweiten — — — 3 „ 6 „ ausschließl. 3 fr. im dritten — — — 6 „ 12 „ ausschließl. 4 fr. im vierten — — — 12 „ 18 „ ausschließl. 6 fr. im fünften — — — 18 „ 24 „ ausschließl. 8 fr. im sechsten — — — 24 „ 30 „ ausschließl. 10 fr. w. f. w.

Posto-Tare bezogen werden muß.

Einführung neuer Brief-Post- und Postwagen-Tarife ab 1. Juli 1814 als Beilage zum Heft Nr. 30: Seite 1 - XXVIII und Beilage I - III.

Die Zare für mehr als einen, einzufachen, ein halbes Loth wiegenden Brief, steigt nach der Progressions-Tabelle, von halb Loth zu halb Loth, bis auf 8 Loth. Bei den über 8 Loth wiegenden Briefen aber, übersteigt die Zare von wolleu acht Loth zu jedem weitem vollem Loth, in jedem Monon um die Hälfte das Porto des einfaches Briefes, ausgenommen im zweiten Monon, wo die Zare um fast des Porto des einfaches Briefes steigt.

§. V. Alle Briefe, die 4 Loth inclusive wiegen, sind als einfache Briefe zu behan- deln, es sind jedoch Ausnahmeweise alle Communicationen und Schreiben der Königl. Hohobeten unter sich, und die Entlaste derselben, -ingleichem die Eingaben an dieselbe, die zumahl mög eine Königl. Dienst, oder Privat's Sache sein, wenn ihr Gewicht nicht we- ter als 1 Loth inclusive beträgt, als einfache Briefe zu behandeln.

§. VI. Alle Briefe und Brief-Päckere von Privatn im Gewicht zu 8 Loth inclu- sive, sind mit der Brief-Poß zu spediren, und nur den Königl. Stellen bleibt es vorbe- halten, Päckere unter 8 Loth, wenn sie solches ausdrücklich auf der Adresse verlangen, mit der fahrenden Poß verbinden zu lassen.

§. VII. Druckschriften, die nicht eingeschunden, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, und mit einem Kreuzband versehen sind, können mit der Brief-Poß versen- det werden, und für solche ist die Hälfte der Zare des einfaches Briefes und für das weitere Gewicht nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Poß, mit Er- gänzung eines wolleu Kreuzes, wo ein Kreuz sich ergibt, zu bezahlen.

Dergleichen Verbindungen aber müssen sogleich bei der Aufgabe frankirt werden. Dergleichen ist für Waaren-Muster, welche einfaches Briefen auf eine erkennbare Art beigefügt sind, die Zare des einfaches Briefes und für das weitere Gewicht, wie bei Druckschriften, nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Brief-Poß zu bezahlen. §. VIII. Die Brief-Poß hat in der Regel zwar keine Päckere, die über ein Pfund wiegen, anzunehmen, es steht aber dennoch jedem Aufgeber frei, das Gewicht von 1 Pfd. übersteigende Päckere, durch die Brief-Poß versenden zu lassen, wenn er dies auf der Adresse ausdrücklich verlangt, und die betreffende Porto-Zare gleich bei der Aufgabe be- zahlt. Bei dergleichen Brief-Päckeren über 1 #, hat die nämliche Progression der Zare statt, die bei Aufgaben über 8 Loth vorgeschrieben ist.

§. IX. Gelder und alle Sachen von Werth dürfen zur Expedition mit der Brief-Poß nicht angenommen werden, woson jedoch Wechsel und Urkunden ausgenommen sind. Diese sollen nur in dem Falle zur Expedition mit der Brief-Poß angenommen werden, wenn ihr Werth nicht declarirt ist, und wenn keine Garantie dafür verlangt wird. Wird ihr Werth declarirt und eine Garantie dafür verlangt, so dürfen sie nicht zur Brief-Poß, sondern nur zur fahrenden Poß aufgegeben werden.

Für Gelder, Sachen und Papiere von Werth, als Wechsel, Banknoten, Urkun- den, Obligationen ic. wird, wenn sie zur Brief-Poß aufgegeben, und mit solcher befe- hert werden, im Falle des Verlustes kein Erfaz gefordert.

§. X. Briefe, welche unter Recommendationen abgeschickt werden, bezahlen für Erzhin- und Einfachens, Gehalt 6 kr., und soll auf Verlangen des Aufgebers, mit dem recomman- dation Briefe ein Retour-Accipisse geschickt werden, so ist für dieses noch 6 kr. weiter zu entrichten.

Im Falle ein unter Recommendation aufgegeben Brief oder Brief-Poß aus Verschulden eines Königl. Poß-Bevollmächteten verloren gehen sollte, so werden dem Auf- geber oder dem Adressaten, der ein solches System, mittelst Verlegung des Posthau- tesamt, 25 fl. Erfaz geleistet.

§. XI. Alle jene Briefe, die in dem Königl. Württemberg aufgegeben werden und in demselben bleiben, können entweder bei der Aufgabe bis an ihren Bestimmungs- Ort frankirt oder unfrankirt abgeschickt werden. Im letztern Falle muß das Porto vom Adressaten bezahlt werden.

§. XII. Die Correspondenz nach den benachbarten Staaten, als nach dem Groß- herzogthum Baden, Großherzogthum Würzburg, nach Frankfurt, so wie nach dem nörd- lichen Deutschland, nach Sachsen, Preußen, Westfalen, Pommern, Danzig, auch nach dem Herzogthum Württemberg ic. kann ganz unfrankirt oder Franco Grenze abgeschickt wer- den. Im letztern Falle muß das Königl. Württemberg'sche Porto gleich bei der Aufgabe bis auf die erste ausländische Poß-Station bezahlt werden.

Die Correspondenz nach ganz Baiern kann aber, in Gemäßheit einer Uebereinkunft mit der Krone Baiern, bis an den Bestimmungs-Ort ganz frankirt oder unfrankirt oder auch nur Franco Grenze, abgeschickt werden. Soll die Correspondenz ganz Franco bis an den Bestimmungs-Ort abgeschickt werden, so ist dafür bei der Aufgabe, außer dem Königl. Württemberg'schen Porto, auch zugleich das Königl. Baiern'sche Porto, nach dem Baiern'schen Poß-Zarif, der bei den Königl. Württemberg'schen Poß-Bureauy zur Ein- sicht des Publikums öffentlich ausgehängt sein soll, zu entrichten.

Eben so kann die Correspondenz, welche aus Baiern nach Württemberg lauft, bei dem Königl. Baiern'schen Aufgab's-Postamt bis auf das Königl. Württemberg. Abgab's-Postamt frankirt werden.

Auf gleiche Weise kann die Correspondenz in die Schweiz ganz unfrankirt oder ganz Franco, bis an den Bestimmungs-Ort, oder auch nur Franco Grenze, gemacht werden; so wie auch die Correspondenz aus der Schweiz nach Württemberg, nach Baiern ganz frankirt werden kann.

Die Correspondenz nach den österreichischen Staaten, nach dem südlichen Ausland, und nach der Türkei, muß wie bisher, nicht nur bis an die Königl. Württemberg'sche Grenze, sondern bis an die österreichische Grenze frankirt werden, und es ist daher für solche gleich bei der Aufgabe, außer dem Königl. Württemberg'schen Porto bis an die Königl. Württemberg. Grenze, auch das Königl. Baiern'sche Transit-Porto per 8 kr. zu bezahlen.

Eine gleiche Bemerkung hat es mit der Correspondenz nach Italien, für welche, außer dem Königl. Württemberg'schen Porto bis an die Grenze, auch noch das ausländi- sche Porto gleich bei der Aufgabe entrichtet werden muß.

Die Correspondenz nach Frankreich muß bei der Aufgabe bis an die Königl. Würt- temberg'sche Grenze frankirt werden.

Diese Correspondenz kann aber auch bis an den Bestimmungs-Ort frankirt werden, in diesem Falle aber muß sodann, außer dem Königl. Württemberg. Porto auch das wirt- temberg'sche Porto gleich bei der Aufgabe bis an den Bestimmungs-Ort bezahlt werden. Briefe nach Frankreich, die unter Recommendationen abgeschickt werden, zahlen außer

dem Königl. Württembergischen auch sonst ausländischem deutschen Porto, noch das dop-  
pelte französische Porto.

§. XIII. Für die aus dem Auslande kommende Briefe ist, außer dem inländischen  
Porto, auch das davor haltende ausländische Porto oder Auslage zu bezahlen.

§. XIV. Für die Briefe und Brief-Päckete, welche als an den Adressaten nicht be-  
stellbar retour geschickt werden, darf für den Retour-Transport kein weiteres Porto aufge-  
legt werden; der Aufgeber ist für die Retour-Briefe bloß das Porto für den ersten Trans-  
port auf dem Hinweg, nicht für den Retour-Transport zu entrichten schuldig.

§. XV. Der Betrag des sogenannten Brief-Kreuzes für das Ausstricken oder Abstei-  
fern der frankirten oder frankirten Briefe an die Adressaten ist frankirt gehalten. Je-  
doch unter Beziehung auf die bereits beschriebenen Verbindungen, vermindert welcher der Be-  
trag des Brief-Kreuzes, von allen die Dienst, Sachen oder Königl. Angelegenheiten be-  
treffenden Briefen und Brief-Päcketen, in so fern auf solchen die äufere Bemerkung:  
K. D. S. (Königl. Dienst, Sache) ausgedruckt ist, so wie von nicht in loco des Post-  
amtes verbleibenden und dort von den dahin instruirten Amts-Beuten abgeholt werdenden  
Briefen und Brief-Päcketen bei einer Strafe von 10 fl. verboten ist.

§. XVI. Um alle irtliche Verlesung des Briefe und die daraus entstehenden Schäden  
unrichtige Porto-Zerartung zu vermeiden, muß die Adresse und der Bestimmungs-Ort der  
Briefe deutlich geschrieben, und wenn der Brief an einen Ort lauft, deren es mehrere  
gleichen Namens giebt, oder der ein nicht ganz bekannter Ort ist; so muß auf der Adresse  
die nächst gelegene Post-Station beigefügt sein. Auch muß bei den Briefen, die ins  
Ausland gehen, und bis an die Grenze frankirt sind, auf der Adresse der Brief, „Franco-  
Grenze“ der benachbarten ins Ausland gehenden Briefen aber, die bis an den Bestim-  
mungs-Ort frankirt worden sind, der Betrag: „ganz Franco“ angefügt sein.

§. XVII. Ein auf die Post zur Beförderung gegebener Brief oder Brief-Packet, darf  
zur Sicherheit des Correspondenten von dem Post-Beamten nicht anders, als gegen einen  
schriftlichen Ausweis, der von der Hand, die die Adresse geschrieben hat und worin die  
Zurückgabe des Briefs, unter Aufsührung der Adresse verlangt, und dem ein Abdruck des  
Pettischafts, mit dem der Brief versehen ist, beigefügt sein muß, zurückgehen werden.

§. XVIII. Die Verordnung vom 20. Nov. 1812. Staats- und Regier. Blatts Nr. 51.  
wegen unentgeltlicher Verlesung der Briefe, hat in ihrer vollen Wirkung zu verb. eben.

§. XIX. Der Königl. Post-Beamte, durch dessen Schuld dem Aufgeber oder dem  
Empfänger eines Briefes oder Brief-Packets ein höheres Porto, oder eine weitere Gebühr  
abgenommen wird, als durch den Tarif und die gegenwärtige Verordnung bestimmt ist, hat  
nach der bisher bestandenen und fort zu bestehenden Verordnung bestimmt ist, hat  
von dem was er zu viel tarirt und bezogen hat, als Strafe zu bezahlen und ist nach Ver-  
schaffenheit der ihn gravirenden Umstände, mit noch schwererer Strafe zu belegen.

Von diesem Straf-Vertraß ist dem-Bevollmächtigten das von ihm zu viel Bezogene  
zu restituiren und der Rest für die Königl. General-Post-Casse zu verrechnen.

Nach diesen Umständen, allerhöchsten Verbindungen, welche Wir durch das Königl.  
Staats- u. Regierungs-Blatt bekannt machen lassen, ist sich zu achten und die General-  
Direction Unserer Königl. Posten hat deshalb das Belegnete unverzüglich zu verfügen.  
Stuttgart, den 2. Jun. 1814.

§. 1. allerböchste Befehle, die Einkünfte der neuen Post, Württemb. Tarife  
betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg u. c. c.

Aus gleichen Gründen, die Uns veranlaßt haben, für die Brief-Post durch die  
allerhöchste Verordnung vom 2. Jun. d. S. einen neuen Tarif einzuführen, sehen Wir Uns  
auch bezogen einen rechtlich Post-Wagen Tarif, nach welchem die Laxe des Porto von  
den mit dem Post-Wagen zu verkehrenden Städten zu berechnen und zu beziehen ist,  
unter folgenden Bestimmungen: vom 1. Jul. l. S. an einzuführen:

§. 1. Das Post-Wagen-Porto ist nach Maßgabe der betreffenden Entfernung

1) theils nach dem Gewicht,

2) theils nach dem Werthe der Postwagen-Straße zu bezahlen.

Für ersten ist der in der Anlage Ziffer 1. folgende Tarif, nach welchem die Porto-  
Laxe nach dem Gewicht vorgeschrieben ist, und

für Letztern ist der in der Anlage Ziffer 2., folgende Constanti, Tarif, nach welchem  
die Porto-Laxe für baare Geld-Sendungen und diejenigen Postwagen-Aufgaben, die  
hienach tarirt werden müssen, bestimmt.

Die Entfernung ist nach dem nächsten Wege von dem Orte des Postamts, wo die  
Postwagen-Straße aufgegeben werden, nach dem Orte des Postamts, wo solch abgege-  
ben werden, ohne Rücksicht auf den Cours, den der Postwagen nimmt, nach Post-Weiten,  
unter Zugrundlegung der geometrischen Vermessung requirit.

Der in der Anlage 3. folgende General-Weiten-Tarif enthält die Bestimmung der  
Entfernung der Königl. Württembergischen Postämter unter sich und bis auf die ausländi-  
schen Grenz-Stationen, nach welcher das tarirungsfähige Postwagen-Porto und Postwagen-  
Laxe bezogen wird. Aus diesem General-Weiten-Tarif ist für jedes Postamt ein beson-  
derer Local-Weiten-Tarif gefertigt, der öftentlich, so wie der Geld- und Gewicht-Tarif,  
vor dem Bureau ausgehängt sein muß. Jedermann kann somit die Weiten-Zahl daraus  
entnehmen, und wenn das Gewicht oder der Werth des Postwagen-Straßes zu der be-  
treffenden Weiten-Zahl gestellt wird; so ist die zu zahlen schuldige Porto-Laxe leicht zu  
erkennen, und selbst zu berechnen.

§. 2. Bei Anwendung der neuen Post-Wagen-Tarife ist hienächst folgendes genau  
zu beobachten:

a) daß die Bezahlung der baaren Geld-Verbindungen nie nach der Gewicht's-Laxe  
berechnet werde, auch dann nicht, wenn deren Betrag bei vorgenommener Vergütung  
höher ausfallen würde. Wovon jedoch Verbindungen in Scheidemünzen, und wenn in  
Geld-Weiten bezogen werden, ausgenommen, und hieson das Porto nach der Gewicht's-  
Laxe, wenn diese höher als die Laxe des Geld-Tarifs ausschlägt, zu erheben ist.

b) Daß das Porto von Waaren-Verbindungen nur nach der Gewicht's-Laxe zu erheben  
mit Ausnahme der Fälle, wo der ausgegebene Werth den Betrag von 2,000 fl. über-  
steigt, indem alsdann der Tarif für baare Geld-Verbindungen so oft angewendet werden  
sollt, als dieser einen höheren Werth abwirft, wobei jedoch unter Waaren niemals  
unverpacktes und geschmolzenes Gold, Edelsteine, Perlen, sonstige kostbare, so wie

auch Passiere, die barees Geld vorstellen, und zu Porteur zahlbar sind, beizulegen Obligationen und Urkunden, deren Werth angegeben ist, verhandelt werden sollen, welche nach dem Tarife für barees Geld, Sendungen, unter Rücksichtnahme auf die §. 3. bestimmt werdende Modifikationen, zu behandeln sind.

e) Zwölf für Postwagen, Stücke, deren großer Umfang mit dem Gewicht derselben in keinem Verhältnisse steht, 4. D. Fuß, Waaren u. nach Verhältnisse des Raums, den sie auf dem Postwagen einnehmen, ein Viertel oder höchstens die Hälfte der Gewichts-Lore nicht bezahlt werden soll,

d) Loß bei Retour-Stücken das volle Porto zu erheben ist. Wenn letzteres aber den Werth des Retour-Stücks übersteigt, so kann nur die Hälfte der Lore, neben dem als demfalls darauf bestehenden fremden Porto oder Auslagen, erhoben werden.

§. 3. Drei den mit dem Postwagen verschickt werdenden Sachen, woselbst die Modifikationen des Porto bemitteln:

a) Bei Verwendung von Goldmünzen, ungeräthtem oder geschmolzenem Gold, Edelsteinen, Perlen, Porzellan u. die bare Geld vorstellen, und zu Porteur zahlbar sind, dies gleichen von Obligationen oder Urkunden, deren Werth angegeben wird, soll eine Porto-Moderation in der Waage eintreten, daß bis 500 fl. die gewöhnliche tarifräßige Lore zu erheben, von 600 fl. bis 3000 fl. aber, außer der auf 500 fl. fallenden Lore, nur die dritte Theil der Grund-Lore vom Hundert zu beziehen ist.

b) Alle baree Geld-Verbindungen, welche aus dem Königreiche in das Ausland, und welche aus dem Ausland in das Königreich mit dem Postwagen befördert werden, sind vom Ausgangs- und Eingangs- Zoll frei. Die mit dem Postwagen bloß durch das Königreich transitirende Gelder aber unterliegen der Verzollung nach Umlaufe durch von, und nach Waaren und Oeffentlich durch das Königreich durch den Postwagen welche vom Zoll befreit sind.

Alle Postwagen-Stücke, die unter 4 R. im Gewicht halten, und deren Werth sich über 10 fl. nicht belauft, solche mögen vom Ausland ins Ausland laufen, oder durch das Königreich transitiren, sind, wenn sie mit dem Postwagen verschickt werden, frei vom Königl. Ausgangs- und Durchgangs-Zoll.

Diejenigen sind auch die vom Auslande in das Innland mit dem Postwagen eingeschickt werdende Postwagen-Stücke, wenn sie unter 4 R. im Gewicht und unter 10 fl. im Werthe halten, so wie diejenigen, welche nach dem neuen Königl. Zoll-Tarife, mit 4 fl. 10 kr. per-Centner und darüber besetzt sind, wenn sie weniger als 1/100 Centner im Gewicht haben, vom Eingangs-Zoll frei. Die Verzollung der Postwagen-Effekten soll übrigens nach der Königl. Zoll-Ordnung vom 30. März 1808. durch die Königl. Post-Deputirten geschehen.

§. 4. Für Befehle und Packete mit Scheinen oder Quittungen, auf deren Ueberse die Summe ihres Betrags angegeben ist, ist das Porto nicht nach dem Gold, sondern nach dem Gewichts-Tarife anzurechnen. Dagegen wird aber auch, im Falle des Verlusts dem Reclamanten, nicht der ausgegebene Werth, sondern nur der Betrag der Abgrenzung und Wiederbeschaffungskosten höchstens mit 25 fl. ersetzt werden.

d) Akten, Schriften, Rechnungen ohne Werth, oder ohne bestimmten Werth, sind auf die admittirte Weise zu behandeln. Nur bei Angaben eines bestimmten Werths sind der gleichen Paquette nach dem Gold, Tarif, wenn dieselbe die Gemächts-Lore übersteigt, zu tarificiren.

e) Drei Postwagen, Versendungen unter 1 R., oder weniger als 1 fl. an Werth, findet eine Porto-Moderation dahin Statt, daß jedesmal die Differenz, welche sich nach der Gewicht-Lore zwischen dem Betrage eines Pfundes und jener von zwei Pfunden ergibt, abgezogen werde, und daß bei Briefen, wozin weniger als 1 fl. enthalten ist, nur die Hälfte des Porto-Betrags, welcher in dem Tarife für baree Geld- Sendungen bei der ersten Lore-Stufe festgesetzt worden, zu entrichten ist.

§. 4. Umlaufe allerhöchste Verordnungen vom 20. Nov. 1812. Staats- u. Regierungr. Blatt Nr. 51, welche die Bestimmungen zu Vorbereitung und Entdeckung der Post-Verbindungen enthält, und wozin zugleich genau angegeben ist, welche Sachen für die Post, und welche für das schwere Fuhrwesen sich eignen, oder wissentlich auch außer die Post verschickt werden können, und welche Sachen zum Post-Transport gar nicht geeignet sind, hat in Kraft zu verbleiben. Wir wollen jedoch gestatten, daß

§. 5. alle Güter und Effecten, die nach der besagten allerhöchsten Verordnung v. 20. Nov. 1812. nicht ausschließlich, ohne alle Rücksicht auf das Gewicht, wie 4. D. gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, Edelsteine, Perlen, Pyramiden, Waaren u. s. w. zum Post-Transport referirt sind, von dem 1. Juli d. J. an, wenn sie im Gewichte nicht als 25 R. haben, auch außer der Post speidirt werden können. Weiblich die bisher bestandene Verordnung, daß diese Sachen erst dann vom Post-Transport ausgenommen seyen, wenn sie über 60 R. im Gewicht haben, somit als außer Wirkung gesetzt ist.

§. 6. So wie einer Seite des Königl. Post-Institut für die gute Beförderung und sichere Verstellung der dem Postwagen zum Transport übergebenen Sendungen hastet, und den vollen Erlaß des getrenntlich angeordneten Werths, im Fall durch die Schuld eines Königl. Post-Bediensteten, ein Postwagen-Stück in Verluft gerathen würde, leistet, so ist es anderer Eritis referirt, daß die Aufgeber sich binnen einem Viertel-Jahre, vom Tage der Statt gebobten Aufgabe an, melden, und ihre Reclamationen anstellen.

§. 7. Jedermann, der bei den Expeditionen fahrender Posten, Packete mit Geld oder Sachen vom Werthe aufgibt, ist verbindlich, Post-Scheine zu nehmen, wozinsofern dies jeniger, welcher keinen Post-Schein besitzt hat, und im Falle eines entstehenden Verlustes sich damit nicht zu legitimiren im Stande ist, auch seinen Ertrag entsprechen kann.

Die für diese Scheine zu entrichtende Gebühr ist bei Packeten von einem Werthe unter 50 fl. auf 2 kr., bei Packeten von einem Werthe von 50 fl. und darüber ist die Gebühr 4 kr. festgesetzt. Auf den Post-Scheinen, die über Stücke ausgefertigt werden, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind, ist zugleich der Betrag des bezogenen Porto anzumerken.

§. 8. Jeder Aufgeber hat den Inhalt und den Werth, der zur Post übergebenen Postwagen-Stücke, nach der bereits bestehenden Verordnung vom 9. Okt. 1811. Staats- und Regierungr. Blatt Nr. 51. getrenntlich anzugeben.

Jeder Aufgeber, der den Inhalt und Werth einer Aufgabe in der Absicht falsch be-

derirt, um das taxirfähige Porto zu ersparen, ist um den hundertfachen Betrag des Portos, um welches das Königl. Post-Recor beschuldigt worden wäre, zu bestrafen.

Allen Rechnungen und andere dergleichen Papiere, können auch ohne Werths-Angabe abgeliefert werden. Solche sind sodann aber, nach der im §. 3. lit. d. dieser gegenwärtigen Verordnung gegebenen, Nicarsol Bezug habenden Bestimmung zu behandeln.

§. 9. Alle Postwagen-Aufgaben müssen von dem Versender verhältnismäßig gut und fest gepackt, und besonders an den Schließern wohl gesiegelt, auch mit deutlicher Adresse versehen sein. Wenn Sachen von höherem Werthe, als: Gelden, Waaren, und Gegenstände, welche durch Risse oder Reibung Schaden leiden können, nicht in Kisten gut gepackt, und diese noch in Stroh und Abschuttsch eingewickelt zur Post ausgegeben werden, und allenfalls durch die Packung auf dem Postwagen durch Reibung oder Risse beschädigt werden; so kann deshalb der Versender auch seinen Schaden, Ersatz fordern. Waaren in Schachteln gepackt, wenn sie in das Ausland versandt werden, können nur auf Gefahr des Aufgebers angenommen werden. Geld-Verbindungen von 500 bis 600 fl. können im mehrfachen Papier wohl eingepackt und gut verschnürt und gesiegelt zur Beförderung übergeben werden.

Verbindungen in Silbergeld von höherem Betrag müssen in Leinwand oder Wachstuch wohl eingemacht und an den Nähten gut gesiegelt, zur Post gegeben werden. Große nicht in das Gewicht fallende Geld-Verbindungen müssen in Stücken, in versiegelten Kisten oder Köstern gepackt und gut gesiegt, und wenn sie weiter als 20 Rollen verschickt werden, in Stroh und grobe Leinwand eingebüret, und an den Nähten gut versiegelt sein.

§. 10. Alle in das Ausland gehende große Postwagen-Stücke i. B. Verschlagte, Balle, Koffers etc. müssen mit einem eigenen Reichthum versehen, und das Stück selbst, wann es auch eine besondere Adresse hat, muß mit Wachstuch oder einem Leinwand neben dem Namen des Abgabs-Orts, i. B. Augsburg beschnürt sein.

Bei Verbindungen im Inland ist nur eine separate Adresse erforderlich.

In dem Frachtbriefe muß das Stück, außer dem Namen des Adressaten und dem Bestimmungs-Ort, nach seiner Ausfertigung besprochen, die Zeichen vorgemerkt und der Inhalt und Werth desselben so wie der Ort und die Zeit der Aufgabe angegeben von dem Versender unterschrieben sein.

Auch muß dem Frachtbriefe das Siegel beigedruckt werden, mit welchem das Stück selbst gesiegelt ist. Der Frachtbrief oder die separate Adresse ist bei allen größeren Stücken erforderlich, wenn diese auch schon mit einer besonderen Aufschrift versehen sein sollten; damit, wenn letztere zerfallen oder unlesbar würden, das Stück dadurch erkannt, und so die mögliche Verwechselung verhütet werde.

Die Frachtbriefe werden nur offen angenommen, dient aber ein Packet zugleich als Nachbrief einer abgesonderten Aufgabe, so wird dasselbe besonders eingetragen, jedoch das Gewicht und der Werth desselben zum Gewicht und Werth der dazu gehörigen abgesonderten Aufgabe geschlagen und hiernach das taxirfähige Porto bezogen.

§. 11. Die zur Post-Expedition einmal aufgegebenen Postwagen-Stücke dürfen nur während des Versenders von dem Postbeamten nicht anders als gegen Zurückzahlung des Aufgebabschilings und gegen einen schriftlichen Ausweis von der Hand, welche die Adresse

oder den Frachtbrief geschrieben hat, und worin die Aufgabe des Stücks verlangt, und dem ein Abdruck des Protokolls mit dem der Brief versehen ist, beigefügt sein muß, zur Aufgabe werden, auch muß die Aufgabe von der Person, an die sie geschickt ist, dem Postbeamten bescheinigt werden.

§. 12. Alle mit einzelnen Geld-Stücken, Banco-Zetteln und Coupons ausgegeben werdende Briefe müssen, wie es die Postirats-Instruktion §. 10. Staats- u. Negirungsbuch Blatt Nr. 32. vom Jahre 1807. vorschreibt, dem Postamt von dem Aufgeber unverändert übergeben, der Inhalt in Gegenwart des Aufgebers vom Post-Beamten nachgehört, und hierauf sowohl mit dem Königl. Post-Signet als dem Signet des Aufgebers, sorgfältig von innen und außen gesiegelt werden; der Postbeamte darf hierfür eine Gebühr von 2 kr. von dem Aufgeber erheben.

§. 13. In Betreff der Beförderung der Briefe und Brief-Pakete mit dem Postwagen, ist bereits in unserer allerböchsten Verordnung vom 1ten Jun. die Einführung des neuen Brief-Post-Tarifs betreffend, §. VI. die Bestimmung enthalten worden.

§. 14. Die Postwagen-Verbindungen im Innern Unseres Königreichs, können nach Willkür des Aufgebers, entweder gleich bei der Aufgabe bezahlt und somit ganz franco oder unfrankirt und unbezahlt abgeschickt werden.

Eben so können die Postwagen-Verbindungen aus Württemberg nach Baiern und aus Baiern nach Württemberg, zu Folge einer mit der Krone Baiern getroffenen Uebereinkunft, bis an ihren Bestimmungs-Ort gleich bei der Aufgabe frankirt aber franco Grenze, oder auch ganz unfrankirt dahin aufgegeben werden.

In dem Falle, daß die nach Baiern abgeschickt werdenden Postwagen-Stücke ganz frankirt werden, so hat der Versender, außer dem Königl. Württembergischen Porto bis auf die erste Königl. Baiernische Grenz-Station, auch noch das betreffende Königl. Baiernische Porto, nach Aufgabe der Königl. Baiernischen Tarife, die bei den Königl. Postämtern vor dem Bureau ausgedruckt werden müssen, gleich bei der Aufgabe zu entrichten; wo sodann auch der Abdruck und dem Frachtbriefe beiliegend ganz frankirt Verbindungen der Besatz: „Ganz franco“ gemacht sein muß. Wird das Stück nur bis an die Grenze frankirt, so muß der Besatz: „Ganz franco“ gemacht werden.

Postwagen-Stücke, die über das Königreich Baiern verschickt werden, somit nur durch Baiern transitiren, können gleichfalls sowohl bis an die Grenze, oder durch ganz Baiern bei der Aufgabe bei den Königl. Württembergischen Postämtern frankirt oder auch ganz unfrankirt abgeschickt werden, mit Ausnahme der nach Stalien verschickt werden den Postwagen-Stücke, welche bei der Aufgabe bis an die italienische Grenze frankirt werden müssen.

Die in das übrige Ausland verschickt werdende Postwagen, Aufgaben können nur unfrankirt oder franco bis auf die erste ausländische Post-Station aufgegeben werden.

§. 15. Für die aus dem Ausland ankommenden Postwagen-Stücke ist, außer dem limitirfähigen Porto auch das darauf bestehende ausländische Porto oder Auslage bei der Abgabe zu entrichten.

§. 16. Da sich öfters der Fall ereignet, daß der Aufgeber von Postwagen-Stücken bei der Aufgabe, für die für ein solches Stück gebührte oder darauf bestehende Auslage, die

Für das Einschreiben des Passagiers und die Ausfertigung des Billets darf der Postbeamte zusammen 6 fr. als seine Gebühr begehren.

§. 20. Die Postpassagier-Taxe ist, nach Abgabe der Entfernungs- und des Postwagens, Reisenscheins demnach zu berechnen, und zu erheben, daß der Passagier von jeder Meile 25 fr. einschließlich des Weg- und Rückweges zu entrichten hat.

Kinder unter 2 Jahren werden auf die Postwagen nicht aufgenommen, sie sind jedoch auf denselben fort zu transportieren, wenn sie aus dem Auslande mit dem Postwagen ankommen sind.

Für Kinder vom zten bis roten Jahr ist nur die Hälfte der Postpassagier-Taxe zu begehren.

§. 21. Das Trinkgeld der Conducteurs wird auf 9 fr. von jeder Station festgesetzt, welches der Reisende, wie im §. 20. bemerkt ist, gleich bei der Expedition fahrender Postwagen für die ganze Route, die er auf königl. Württembergischen Posten mit dem Postwagen macht, zu bezahlen hat. Sollte der Conducteur sich begeben lassen, außer diesem mehr zu fordern, so ist derselbe zu bestrafen.

§. 22. Dem Postillon gebührt für eine einfache Station 6 fr. und für 11 Stationen 9 fr. Trinkgeld von jedem Postwagen-Passagier. Der Postillon, der sich begeben lassen sollte, mehr zu fordern, ist zur Strafe zu ziehen.

§. 23. Jeder Postpassagier hat 40 # seines Gepäcks frei, jedes Kind jedoch nur 20 #. Für das Uebergewicht seiner Baggage bezahlt der Reisende das Porto nach dem Postwagen-Gewichts-Tarif.

Im Fall jedoch, daß der anzugehende Werth des Gepäcks mehr als 1000 fl. betragt, hat der Reisende für den Ueberschuß von mehr als 1000 fl. Werth, die Hälfte der sonstigen Taxe zu entlegen, welche der Tarif für bare Geld-SENDUNG ausweist.

§. 24. Wenn mehrere Reisende ihre Baggage zusammen gepackt aufgeben, so ist sie in Aufsehung des Gewichts, wie ein gemeinshaftliches Gut zweier Reisenden und in Aufsehung des Werths wie das Gut eines einzigen nach der in dem vorhergehenden §. 23. gegebenen Bestimmung zu behandeln.

§. 25. Die Reisenden haben nach Ankunft und erfolgter Abpackung des Postwagens, ihre Gepäcke, gegen Verzögerung des Aufgabs-Scheins, in Empfang zu nehmen, und dieselben haben dem Empfang im amtlichen Postwagen, Güter-Belieferungs-Buch zu beschreiben.

§. 26. Den Packern, oder den von den Postämtern hierzu gebrauchten Personen, ist durchaus nicht gestattet, für das Auf- und Abpacken der Baggage der mit dem Postwagen Reisenden eine Gebühr von denselben zu erheben.

Dar alsdann, wenn sie auf Verlangen des Reisenden die Baggage in dessen Wohnung tragen oder dort abholen sollen, können sie hierfür im Ganzen, und ohne Rücksicht,

Bergütung vom Postamt zu erhalten, und solche dem Adressaten in Anrechnung zu bringen müncht, wie solches besonders bei Kaufleuten und Subalternen häufig, hinsichtlich der solchen Postwagen-Stücken die eigentlichen Ausgaben für Fracht, Zoll u. d. den bekannten und verlässigen Verändern, jedoch nur gegen guten Schein erfolgt, keineswegs aber der Werth der ganzen Aufgabe respektive vergütet oder vorgeschossen werde.

§. 17. Die auf einem Postamt angekommenen Postwagen-Stücke sind ohne Verzug an die Adressaten durch den Packen, oder durch andere sichere und vertraute Personen, auf Verantwortlichkeit des Postbeamten, beizusetzen zu lassen, zuvor aber in einem amtlichen Buch einzutragen, worin die Empfänger die richtige Belieferung zu befehlen haben. In diesem amtlichen Empfangs-Buch ist bei jedem Stück der Porto-Vertrag, so wie der allenfallsige Auslage und Zoll, Betrag und Belieferungs-Gebühr, besonders anzuvermerken, und sodann der Gesamt-Betrag auszusprechen: v. D.

Porto	---
Auslage	---
Zoll	---
Belieferungs-Gebühr	---

§. 18. Als Auslage, oder Belieferungs-Gebühr haben die Empfänger den Packern oder denjenigen Postbeamten, welchen die Belieferungs-Gebühr als Dienst-Empfandement vermög ist, von allen Postwagen, Stücken, ohne Unterschied des Inhalts, solche mag in Geld, in Valor, oder nicht Valor bestehen, die nicht über 25 #. im Gewicht haben, zwei Kreuzer, dagegen von Postwagen, Stücken, die über 25 #. im Gewicht haben, ohne Unterschied des Inhalts, solcher mag in Geld, in Valor, oder nicht Valor bestehen, vier Kreuzer zu bezahlen.

Von allen Postwagen, Stücken, die nicht in loco des Postamts an die Adressaten geliefert oder selbst von den dahin instruirten Boten abgeliefert werden, ist der Betrag einer Belieferungs-Gebühr aufs Emschließliche und bei Strafe von 10 fl. für den ersten erwehlichen Fall verboten.

§. 19. Da mit dem Postwagen auch Reisende, mit ihrem bei sich führenden Geld, gut, bequem und schnell befördert werden können; so steht es Jedermann frei, sich dieser Bequemlichkeit zu bedienen.

Der Passagier, welcher mit dem Postwagen zu reisen gedenkt, hat sich vor der Abfahrt des Postwagens bei Zeiten bei der Expedition zu melden, und sich das selbst, unter Angabe seines Gepäcks und der Destination des Inhalts und Werths derselben, einschreiben zu lassen, und die Fahrt, Gebühr zu bezahlen.

Die Expedition fahrender Posten hat sobald dem Passagier ein Billet auszustellen, in welchem die Zeit der Abfahrt, die Nummer des Platzes, der Betrag der Belieferungs-Passagier-Taxe und des bezahlten Porto für das Uebergewicht des Passagier-Gepäcks, so wie des bezahlten Conducteur-Trinkgeldes aufgeführt ist, zur Legitimation des Passagiers anzustellen.

ob die Baggage in mehreren oder nur in einem Stücke, bestche, den Lohn von zwei Kreuzern in Anspruch nehmen.

§. 27. Die mit dem Postwagen ins Ausland Reisende, haben sich bei der Expedition scheidender Posten zu gleicher Zeit, wo sie sich auf den Postwagen einschreiben lassen, mit ihrem Heise-Paßten gehörig zu legitimiren.

§. 28. Die Ordnung der Passagier-Masse im Postwagen ist nach der hierüber in der Königl. Postdienst-Instruction §. 16. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 32. vom Jahr 1807. gegebenen Verordnung zu bestimmen, wernach auf diejenigen Personen, welche mit einem Postwagen schon weiter bestommen, und sich dessen noch freier bedienen wollen, zuerst Rücksicht zu nehmen ist; nach diesen folgen die im Orte sich befindenden Personen, und zwar so, daß dabei ohne alle Rücksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse, die Plätze nach der Ordnung, wie sich die Personen melden, zu versehen, und demselben im Passagier-Billet die Nummer des Platzes einzuschreiben ist.

§. 29. Die Passagiere haben zu der für die Abfahrt der Wagen bestimmten Zeit, pünktlich bei dem Postamt, von wo der Wagen abfährt, sich einzufinden, indem das Einsteigen nur dafelbst gestattet wird, im Unterlassungsfalle hat der Passagier es sich selbst anzuschreiben, wenn er wegen Verspätung, ohne Anspruch auf Rückvergütung der gestellten Zahlung mit dem Postwagen, auf den er eingeschrieben ist, nicht mehr abreisen kann.

§. 30. Dem Passagier, welcher auf den Postwagen eingeschrieben ist, und seinen Platz schon bezahlt hat, der aber durch Krankheit an der Abreise verhindert wird, ist auf desgleichen Zeugniß die entrichtete Zahlung, so wie auch seine Baggage zurückzugeben.

§. 31. Das Gepäck eines jeden Reisenden, welches in der Regel nicht mehr als: 150 Pfd. im Gewicht haben darf, und wofür das Königl. Post-Institut, wie für die übrigen Post-Güter haftet, muß gleich den übrigen zum Post-Transport gegebenen Eisen, gut gepackt und gesichert, und mit Adresse und Frachtbrief, so wie mit der vorgeschriebenen Declaration des Inhalts des Inhalts und Werths versehen sein, und das Porto ab für gleich bei der Aufgabe bezahlt werden.

Der Aufgabs-Ordinir hierin ist dem Passagier unentgeltlich auszufertigen.

§. 32. Da das Passagier-Gut gleich andern Post-Gütern in die betreffende Char- und dem Conducateur übergeben werden muß; so ist solches bei der Expedition scheidender Posten auf die Wagen, welche Morgens 8 Uhr oder früher abfahren, den Tag zuvor, längstens 6 Uhr Abends, bei später abgehenden Wagen aber immer spätestens 1 Stunde vor der bestimmten Abfahrt zu übergeben.

Kleine Nacht-Gäste und sonstige Sachen, die der Reisende seiner Bequemlichkeit wegen zu sich in den Abzügen nimmt, sind hieron ausgenommen, das Königl. Post-Institut haftet auch nicht dafür, und es hat der Passagier selbst für solche Sorge zu tragen.

§. 33. Gegenstände, die nach der allgemeinen Verordnung vom 20. Nov. 1812.

Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 51. mit dem Postwagen zu verpacken verboten sind, darf der Postwagen-Passagier weder mit sich führen, noch seiner Baggage einschreiben. Eben so dürfen

§. 34. Die mit dem Postwagen Reisende keine große Hunde in dem Postwagen mit sich führen, noch ohne Einwilligung des Wirtreisenden, und in diesem Falle nur aus, wohl verschlossenen Kisten Tabak rauchen.

§. 35. Die Aufnahme der Passagiere auf kürzer oder längere Zeit in den Wagen gegen Zeitgeld, oder aus welcher Ursache es sei, wenn sie nicht vorgeschrieben sind in der Charte eingetragen sind, auf dem Postamt die höhere Gebühr entrichtet, und dagegen das Passagier-Billet erhalten haben, welches der Conducateur sich vorweisen zu lassen hat, verlohren, so wie dem Conducateur, in Gemäßheit seiner Dienst-Instruction nicht erlaubt ist, einem Passagier selbst, wenn er mit dem gebührenden Billet versehen ist, irgendwas anders in den Wagen aufzunehmen, oder auszuführen zu lassen, als was der Postwagen-Expedition, wo der Wagen abfährt oder ankömmt.

Der Conducateur, welcher dagegen handelt, wird beim ersten Fall in eine Strafe von 50 fl. genommen, beim zweitenmal aber nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Okt. 1808. bestraft werden.

Der Postillon, welcher den Conducateur, der gegen diese Verordnung handelt, angricht, hat ein Drittel der Strafe als Anbring-Gebühr zu erwarten. Unterläßt aber ein Postillon die Anzeige zu machen, so soll er separatlich dafür bestraft werden.

§. 36. Die Post-Diener und Conducateurs haben sich in Betreff der schnellen Beförderung der Postwagen genau an die hierüber bestehende Anordnungen zu halten, insbesondere nicht zu dulden, daß der Postwagen auf den Unterwegs-Stationen über die gebührende Zeit verweile, sondern längstens binnen einer halben Stunde weiter spedit werde.

Nur auf den Unterwegs-Stationen, wo die Passagiere zu Mittag oder zu Nacht speisen, darf der Wagen eine halbe Stunde länger verweilen.

§. 37. Dem Conducateur ist bei Entsehung von fünf Gulden verboten, zwischen Post-Stationen an Wirtshäusern und sonst wo anzuhalten, oder solches von den Postillons bei gleicher Entsehung zu dulden, ausser wenn ein Passagier natürlicher Krankheit oder geheimerer Hindernisse wegen d. B. daß der Passagier auf einem Unterwegs-Ort verbleiben wollte zc. auszufertigen sich veranlaßt sieht.

§. 38. Die Conducateurs dürfen durchaus kein einzelnes Stück oder Brief, es sei ihnen oder Jemandem anders vollständig, auf den Wagen aufnehmen oder abgeben, wenn es nicht in die Charte eingetragen ist. Wer von ihnen dagegen handeln sollte, wird mit Entlassung vom Dienst bestraft.

In Ansehung der auf solche Art dem Conducateur ordnungswidrig übergebenen Ef-

freten, sind die für Post, Defraudationen vorhandenen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

§. 39. Der Königl. Post, Bedienstete, durch dessen Schuld dem Aufgäbe oder dem Empfänger eines Postwagens, Sacks, ein höheres Porto oder eine weitere Gebühr abgenommen wird, als durch die Tarife und die gegenwärtige Verordnung bestimmt ist, hat nach der bisher bestandenen und fortan zu bestehenden Verordnung, den vierfachen Werth von dem, was er zu viel forirt und bezogen hat, als Strafe zu bezahlen, und ist nach Verschaffenheit der ihn gravirenden Umstände, mit noch schwererer Strafe zu belegen.

Von diesem Straf, Betrag ist dem Denuschtheligen das von ihm zu viel Bezogene zu restituiren, und der Rest für die Königl. Reichs, General, Post, Casse zu verrechnen.

§. 40. Nach dieser Unseren allerhöchsten Verordnung, welche Wie durch das Königl. Staats, und Regierungs, Blatt bekannt machen lassen, ist sich zu achten, und die General, Direction Unserer Königl. Posten hat deshalb das Vergnügen unverszüglich zu verfügen. Stuttgart, den 2. Jun. 1814.

## I. Königlich Württembergischer Postwagen-Tarif,

nach welchem das Porto nach dem Gewicht berechnet wird.

M e i l e n.	Hinter 10 Meilen bis zu 16 Meilen		3 Meilen bis 10 Meilen		2 Meilen bis 3 Meilen		1 Meilen bis 2 Meilen		3/4 Meilen bis 1 Meilen		1/2 Meilen bis 3/4 Meilen		1/4 Meilen bis 1/2 Meilen		1/8 Meilen bis 1/4 Meilen		1/16 Meilen bis 1/8 Meilen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von 1 bis 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
3 — 4	3	5	7	8	10	11	13	14	16	17	19	20	22	23	25	26	28	29
5 — 6	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
7 — 8	5	8	11	13	16	18	21	24	27	30	33	36	40	44	48	52	56	60
9 — 10	7	10	13	16	19	22	25	29	32	36	40	44	48	52	56	60	64	68
11 — 12	9	12	15	18	22	24	27	30	33	36	40	44	48	52	56	60	64	68
13 — 14	11	14	17	21	24	28	31	35	38	42	46	50	54	58	62	66	70	74
15 — 16	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80
17 — 18	13	18	23	27	32	36	41	45	50	54	58	62	66	70	74	78	82	86
19 — 20	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
21 — 22	16	22	28	33	39	44	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105
23 — 24	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120
25 — 26	19	26	33	40	47	54	61	68	75	82	89	96	103	110	117	124	131	138
27 — 28	20	28	36	44	51	58	65	72	79	86	93	100	107	114	121	128	135	142
29 — 30	21	30	39	48	57	66	75	84	93	102	111	120	129	138	147	156	165	174
31 — 32 — 33	23	32	41	50	59	68	77	86	95	104	113	122	131	140	149	158	167	176
34 — 35 — 36	24	34	44	54	64	74	84	94	104	114	124	134	144	154	164	174	184	194
37 — 38 — 39	25	36	47	58	69	80	91	102	113	124	135	146	157	168	179	190	201	212
40 — 41 — 42	27	38	49	61	73	85	97	109	121	133	145	157	169	181	193	205	217	229
43 — 44 — 45	28	40	52	64	76	88	100	112	124	136	148	160	172	184	196	208	220	232

Don i bis 2	Wsch.															
	fl.	fr.														
3	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
4	20	22	23	25	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61
5	26	28	30	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68
6	33	36	38	41	45	49	53	57	61	65	69	73	77	81	85	89
7	40	43	46	49	54	59	64	69	74	79	84	89	94	99	104	109
8	47	50	54	58	64	70	76	82	88	94	100	106	112	118	124	130
9	54	58	63	68	75	82	89	96	103	110	117	124	131	138	145	152
10	58	63	69	75	83	91	99	107	115	123	131	139	147	155	163	171
11	6	12	18	24	31	38	45	52	60	67	74	81	89	96	104	111
12	14	21	28	35	42	50	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130
13	21	27	34	41	49	57	65	73	81	89	97	105	113	121	129	137
14	28	36	44	52	60	68	76	84	92	100	108	116	124	132	140	148
15	35	43	51	59	67	75	83	91	99	107	115	123	131	139	147	155
16	42	50	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162
17	50	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170
18	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178
19	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186
20	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194
21	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202
22	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210
23	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218
24	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226
25	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234
26	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242
27	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250
28	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258
29	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266
30	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274
31	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282
32	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290
33	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298
34	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306
35	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314
36	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322
37	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322	330
38	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322	330	338
39	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346
40	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346	354
41	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346	354	362
42	250	258	266	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346	354	362	370
43	258	266	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346	354	362	370	378
44	266	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346	354	362	370	378	386
45	274	282	290	298	306	314	322	330	338	346	354	362	370	378	386	394

Don i bis 2	Wsch.															
	fl.	fr.														
3	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
4	20	22	23	25	28	31	34	37	40	43	46	49	52	55	58	61
5	26	28	30	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68
6	33	36	38	41	45	49	53	57	61	65	69	73	77	81	85	89
7	40	43	46	49	54	59	64	69	74	79	84	89	94	99	104	109
8	47	50	54	58	64	70	76	82	88	94	100	106	112	118	124	130
9	54	58	63	68	75	82	89	96	103	110	117	124	131	138	145	152
10	58	63	69	75	83	91	99	107	115	123	131	139	147	155	163	171
11	6	12	18	24	31	38	45	52	60	67	74	81	89	96	104	111
12	14	21	28	35	42	50	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130
13	21	27	34	41	49	57	65	73	81	89	97	105	113	121	129	137
14	28	36	44	52	60	68	76	84	92	100	108	116	124	132	140	148
15	35	43	51	59	67	75	83	91	99	107	115	123	131	139	147	155
16	42	50	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162
17	50	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170
18	58	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178
19	66	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186
20	74	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194
21	82	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202
22	90	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210
23	98	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218
24	106	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226
25	114	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234
26	122	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242
27	130	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250
28	138	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258
29	146	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266
30	154	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274
31	162	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282
32	170	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290
33	178	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298
34	186	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306
35	194	202	210	218	226	234	242	250	258	266	274	282	290	298	306	314
36	202	210	218	226	234	242										

II. Königlich Württembergischer Postwagen-Tarif

für Constanti oder kurze Geldbeförderungen, und dergleichen Aufträgen, welche hiernach  
 taxirt werden müssen.

Betrag der Verfrachtung unter 1 fl. bis 249 fl. einschließlich.

Reifen.	unter 1 fl.		1 fl. bis 26 fl.		26 fl. bis 51 fl.		51 fl. bis 76 fl.		76 fl. bis 101 fl.		101 fl. bis 125 fl.		125 fl. bis 150 fl.		150 fl. bis 175 fl.		175 fl. bis 201 fl.		201 fl. bis 225 fl.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 — 2	2	4	5	6	7	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	40
3 — 5	3	6	7	8	9	10	12	15	17	20	22	25	27	30	32	34	36	38	40	42	45
6 — 8	4	7	9	10	11	12	15	18	21	24	27	30	32	34	36	38	40	42	44	46	50
9 — 12	5	9	12	14	15	16	20	24	28	32	36	40	42	44	46	48	50	52	54	56	60
13 — 16	6	12	15	17	19	20	25	30	35	40	45	50	52	54	56	58	60	62	64	66	70
17 — 20	8	15	18	20	22	24	30	36	42	48	54	60	62	64	66	68	70	72	74	76	80
21 — 24	9	18	21	24	26	28	35	42	49	56	63	70	72	74	76	78	80	82	84	86	90
25 — 28	10	20	24	27	30	32	40	48	56	64	72	80	82	84	86	88	90	92	94	96	100
29 — 32	11	22	26	30	33	36	45	54	63	72	81	90	92	94	96	98	100	102	104	106	110
33 — 35	12	24	30	34	37	40	50	60	70	80	90	100	102	104	106	108	110	112	114	116	120
37 — 42	13	26	32	36	42	44	55	66	77	88	100	110	112	114	116	118	120	122	124	126	130
41 — 45	15	30	36	42	46	50	62	74	86	98	110	120	122	124	126	128	130	132	134	136	140

Betrag der Verfrachtung von 250 fl. bis 549 fl. einschließlich.

Reifen.	250 fl. bis 274 fl.		274 fl. bis 300 fl.		300 fl. bis 324 fl.		324 fl. bis 349 fl.		349 fl. bis 374 fl.		374 fl. bis 400 fl.		400 fl. bis 424 fl.		424 fl. bis 449 fl.		449 fl. bis 474 fl.		474 fl. bis 500 fl.		500 fl. bis 524 fl.		524 fl. bis 549 fl.	
	fl.	fr.																						
1 — 2	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60	62	64	66	68
3 — 5	27	30	32	35	37	40	42	45	47	50	52	54	57	59	61	63	65	67	69	71	73	75	77	79
6 — 8	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99	102
9 — 12	44	48	52	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	104	108	112	116	120	124	128	132	136
13 — 15	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	155	160	165	170
17 — 20	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144	150	156	162	168	174	180	186	192	198	204
21 — 24	77	84	91	98	105	112	119	126	133	140	147	154	161	168	175	182	189	196	203	210	217	224	231	238
25 — 28	88	96	104	112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208	216	224	232	240	248	256	264	272
29 — 32	99	108	117	126	135	144	153	162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252	261	270	279	288	297	306
33 — 36	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340
37 — 40	121	132	143	154	165	176	187	198	209	220	231	242	253	264	275	286	297	308	319	330	341	352	363	374
41 — 45	132	144	156	168	180	192	204	216	228	240	252	264	276	288	300	312	324	336	348	360	372	384	396	408

Betrag der Verwendung von 550 fl. bis 849 fl. einschließl.

Stellen.	550 fl. bis 600 fl.		601 fl. bis 625 fl.		626 fl. bis 675 fl.		676 fl. bis 700 fl.		701 fl. bis 725 fl.		726 fl. bis 750 fl.		751 fl. bis 800 fl.		801 fl. bis 849 fl.	
	fl.	fr.														
1 — 2	43	43	46	46	40	40	40	40	49	49	49	49	49	49	52	52
3 — 5	53	54	55	56	57	58	59	59	59	59	59	59	59	59	59	59
6 — 8	13	15	16	17	18	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
9 — 12	124	126	127	129	130	132	133	135	136	138	139	141	141	141	141	141
13 — 16	140	148	150	152	154	156	158	158	158	158	158	158	158	158	158	158
17 — 20	27	210	212	214	217	219	221	224	226	229	231	233	233	233	233	233
21 — 24	229	232	234	237	240	243	246	249	252	255	257	257	257	257	257	257
25 — 28	249	253	256	259	263	266	269	272	275	278	281	284	287	290	293	296
29 — 32	311	315	318	322	325	329	332	336	340	344	347	351	351	351	351	351
33 — 36	331	335	338	342	346	350	353	357	361	365	369	373	377	381	385	389
37 — 40	353	358	363	368	373	378	383	388	393	398	403	408	413	418	423	428
41 — 45	425	430	435	440	445	450	455	460	465	470	475	480	485	490	495	500

Betrag der Verwendung von 850 fl. bis 1149 fl. einschließl.

Stellen.	850 fl. bis 900 fl.		901 fl. bis 925 fl.		926 fl. bis 975 fl.		976 fl. bis 1000 fl.		1001 fl. bis 1025 fl.		1026 fl. bis 1075 fl.		1076 fl. bis 1125 fl.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 — 2	52	51	54	54	54	54	54	55	55	55	55	55	59	59
3 — 5	15	16	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
6 — 8	117	118	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	128	130
9 — 12	142	144	147	147	147	147	147	147	147	147	147	147	155	158
13 — 16	210	212	214	214	214	214	214	214	214	214	214	214	224	228
17 — 20	236	238	240	240	240	240	240	240	240	240	240	240	252	256
21 — 24	333	333	337	337	337	337	337	337	337	337	337	337	346	350
25 — 28	328	332	334	334	334	334	334	334	334	334	334	334	345	350
29 — 32	354	358	361	361	361	361	361	361	361	361	361	361	374	379
33 — 36	410	420	421	423	425	427	433	440	447	454	461	468	477	484
37 — 40	447	452	454	454	454	454	454	454	454	454	454	454	465	473
41 — 45	535	530	531	532	533	534	534	534	534	534	534	534	550	558

Betrag der Verwendung von 1150 fl. bis 1449 fl. einschließl.

Blättern.	1150		1175		1201		1225		1250		1275		1301		1325		1350		1375		1401		1425	
	fl.	fr.																						
1 — 2	1	2	1	4	1	5	1	6	1	8	1	9	1	10	1	11	1	13	1	14	1	15	1	17
3 — 5	1	19	1	21	1	22	1	24	1	26	1	28	1	29	1	31	1	33	1	35	1	36	1	38
6 — 8	1	34	1	36	1	38	1	40	1	42	1	44	1	46	1	48	1	50	1	52	1	54	1	56
9 — 12	2	6	2	9	2	11	2	14	2	17	2	20	2	22	2	25	2	28	2	31	2	33	2	36
13 — 16	3	38	3	42	3	45	3	49	3	52	3	56	3	59	3	63	3	66	3	70	3	73	3	77
17 — 20	3	8	3	12	3	16	3	20	3	24	3	28	3	32	3	36	3	40	3	44	3	48	3	52
21 — 24	3	40	3	45	3	49	3	54	3	59	4	64	4	68	4	73	4	78	4	83	4	87	4	92
25 — 28	4	11	4	16	4	21	4	26	4	31	4	37	4	42	4	47	4	52	4	58	4	63	4	69
29 — 32	4	42	4	48	4	54	4	60	4	66	4	72	4	78	4	84	4	90	4	96	4	102	4	108
33 — 36	5	14	5	21	5	27	5	34	5	41	5	48	5	55	5	62	5	69	5	76	5	83	5	90
37 — 40	5	44	5	52	5	60	5	68	5	76	5	84	5	92	5	100	5	108	5	116	5	124	5	132
41 — 45	6	31	6	40	6	48	6	56	6	64	6	72	6	80	6	88	6	96	6	104	6	112	6	120

Betrag der Verwendung von 1450 fl. bis 1749 fl. einschließl.

Blättern.	1450		1475		1501		1525		1550		1575		1601		1625		1650		1675		1701		1725	
	fl.	fr.																						
1 — 2	1	18	1	20	1	21	1	23	1	24	1	26	1	27	1	28	1	30	1	31	1	32	1	33
3 — 5	1	40	1	44	1	48	1	52	1	56	1	60	1	64	1	68	1	72	1	76	1	80	1	84
6 — 8	1	58	1	62	1	66	1	70	1	74	1	78	1	82	1	86	1	90	1	94	1	98	1	102
9 — 12	2	39	2	42	2	44	2	47	2	49	2	52	2	54	2	57	2	59	2	61	2	63	2	65
13 — 16	2	32	2	34	2	36	2	38	2	40	2	42	2	44	2	46	2	48	2	50	2	52	2	54
17 — 20	3	56	3	60	3	64	3	68	3	72	3	76	3	80	3	84	3	88	3	92	3	96	3	100
21 — 24	4	37	4	40	4	42	4	44	4	46	4	48	4	50	4	52	4	54	4	56	4	58	4	60
25 — 28	5	14	5	20	5	25	5	30	5	35	5	40	5	45	5	50	5	55	5	60	5	65	5	70
29 — 32	5	54	5	60	5	66	5	72	5	78	5	84	5	90	5	96	5	102	5	108	5	114	5	120
33 — 36	6	35	6	42	6	48	6	55	6	61	6	67	6	73	6	79	6	85	6	91	6	97	6	103
37 — 40	7	12	7	20	7	28	7	36	7	44	7	52	7	60	7	68	7	76	7	84	7	92	7	100
41 — 45	8	11	8	20	8	28	8	36	8	44	8	52	8	60	8	68	8	76	8	84	8	92	8	100

Betrag der Verwendung von 1750 fl. bis 2049 fl. einschließl.

Stellen.	1750 bis 1801 fl.		1801 bis 1825 fl.		1825 bis 1850 fl.		1850 bis 1875 fl.		1875 bis 1901 fl.		1901 bis 1925 fl.		1925 bis 1950 fl.		1950 bis 2001 fl.		2001 bis 2025 fl.			
	fl.	fr.																		
1 — 2	135	136	137	139	140	142	143	145	146	148	150	150	150	150	150	150	150	150	150	
3 — 5	158	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
6 — 8	222	224	226	228	230	232	234	236	238	240	242	242	242	242	242	242	242	242	242	242
9 — 12	39	312	314	317	319	322	324	327	329	332	335	335	335	335	335	335	335	335	335	335
13 — 16	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
17 — 20	444	448	452	456	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
21 — 24	531	536	540	545	549	554	558	563	567	572	577	582	587	592	597	602	607	612	617	622
25 — 28	617	623	628	633	638	644	649	654	659	664	669	674	679	684	689	694	699	704	709	714
29 — 32	76	712	718	724	730	736	742	748	754	760	766	772	778	784	790	796	802	808	814	820
33 — 36	753	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
37 — 40	841	848	855	862	869	876	883	890	897	904	911	918	925	932	939	946	953	960	967	974
41 — 46	951	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Betrag der Verwendung von 2050 fl. bis 2349 fl. einschließl.

Stellen.	2050 bis 2074 fl.		2074 bis 2101 fl.		2101 bis 2125 fl.		2125 bis 2150 fl.		2150 bis 2175 fl.		2175 bis 2201 fl.		2201 bis 2225 fl.		2225 bis 2250 fl.		2250 bis 2274 fl.		2274 bis 2301 fl.		2301 bis 2325 fl.	
	fl.	fr.																				
1 — 2	160	150	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152	152
3 — 5	214	214	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216	216
6 — 8	242	242	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244	244
9 — 12	335	335	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338	338
13 — 16	432	432	433	434	435	436	437	438	439	439	439	439	439	439	439	439	439	439	439	439	439	439
17 — 20	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	534	534	534	534	534	534	534	534	534	534
21 — 24	615	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637
25 — 28	79	711	712	714	715	717	718	720	721	723	724	726	727	729	730	732	733	734	736	737	739	740
29 — 32	84	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106
33 — 36	858	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
37 — 40	950	953	954	956	958	960	962	964	966	968	970	972	974	976	978	980	982	984	986	988	990	992
41 — 46	1112	1115	1117	1119	1121	1123	1125	1127	1129	1131	1133	1135	1137	1139	1141	1143	1145	1147	1149	1151	1153	1155

Betrag der Verwendung von 2650 fl. bis 2949 fl. einschließlich.

Wochen.	2650 bis 2674 fl.		2701 bis 2725 fl.		2750 bis 2775 fl.		2801 bis 2825 fl.		2850 bis 2875 fl.		2901 bis 2925 fl.	
	fl.	fr.										
1 — 2	157	1 57	158	1 58	158	1 58	159	1 59	159	1 59	159	2
3 — 5	226	2 26	228	2 28	228	2 28	229	2 29	229	2 29	229	30
6 — 8	255	2 55	258	2 58	258	2 58	259	2 59	259	2 59	259	3
9 — 12	353	3 53	356	3 56	356	3 56	359	3 59	359	3 59	359	4
13 — 16	452	4 52	455	4 55	455	4 55	458	4 58	458	4 58	458	5
17 — 20	547	5 47	549	5 50	551	5 51	553	5 54	554	5 55	556	557
21 — 24	644	6 44	647	6 48	649	6 50	651	6 52	652	6 53	655	657
25 — 28	745	7 45	748	7 50	751	7 51	754	7 56	756	7 57	759	8
29 — 32	840	8 40	843	8 45	846	8 46	849	8 51	851	8 52	854	855
33 — 36	940	9 40	943	9 45	946	9 46	949	9 51	951	9 52	954	955
37 — 40	1038	10 38	1042	10 44	1046	10 46	1050	10 52	1052	10 54	1056	1057
41 — 45	12	6 12	9	12 11	12	12 11	12	12 18	12	12 20	12	12 30

Betrag der Verwendung von 2350 fl. bis 2649 fl. einschließlich.

Wochen.	2350 bis 2374 fl.		2401 bis 2425 fl.		2450 bis 2475 fl.		2501 bis 2525 fl.		2550 bis 2575 fl.		2601 bis 2625 fl.	
	fl.	fr.										
1 — 2	154	1 54	155	1 55	155	1 55	156	1 56	156	1 56	157	157
3 — 5	220	2 20	222	2 22	222	2 22	224	2 24	224	2 24	226	226
6 — 8	248	2 48	250	2 50	250	2 50	252	2 52	252	2 52	253	254
9 — 12	344	3 44	347	3 47	347	3 47	350	3 50	350	3 50	353	353
13 — 16	442	4 42	445	4 45	445	4 45	446	4 47	448	4 49	452	452
17 — 20	535	5 35	537	5 38	539	5 40	541	5 42	543	5 44	545	546
21 — 24	631	6 31	633	6 34	635	6 37	638	6 39	640	6 41	642	643
25 — 28	727	7 27	730	7 32	733	7 35	736	7 38	739	7 41	742	744
29 — 32	822	8 22	825	8 27	828	8 30	831	8 33	834	8 36	837	839
33 — 36	918	9 18	922	9 24	926	9 28	929	9 31	932	9 34	936	938
37 — 40	1014	10 14	1018	10 20	1022	10 24	1026	10 28	1030	10 32	1034	1036
41 — 45	11	30 11	12	11 48	11	11 48	11	11 53	11	11 55	11	11 57

Wertag der Verwendung von 2950 fl. bis 3000 fl. einschliesslich.

2950 bis 2971 fl.	2971 bis 3000 fl.	Den 500 fl. ausser 100 fl. mehr	Den 1000 fl. ausser 100 fl. mehr	Den 1500 fl. ausser 100 fl. mehr	Den 2000 fl. ausser 100 fl. mehr
1-2	2	3	4	5	6
3-5	3	4	5	6	7
6-8	4	5	6	7	8
9-12	5	6	7	8	9
13-16	6	7	8	9	10
17-20	7	8	9	10	11
21-24	8	9	10	11	12
25-28	9	10	11	12	13
29-32	10	11	12	13	14
33-36	11	12	13	14	15
37-40	12	13	14	15	16
41-45	13	14	15	16	17

I. Königlich Württembergischer Brief-Post-Tarif.

Preisverzeichniss der Württembergischen Post.

Haberzettel

Einführung nach grossen Pfünden	Zur bei einfügen Briefes	Haberzettel																				
		über 1	über 2	über 3	über 4	über 5	über 6	über 7	über 8	über 9	über 10	über 11	über 12	über 13	über 14	über 15	über 16	über 17	über 18	über 19	über 20	
1.	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2.	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
3.	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
4.	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
5.	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
6.	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
7.	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
8.	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
9.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
10.	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
11.	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
12.	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
13.	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
14.	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
15.	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
16.	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
17.	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
18.	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
19.	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
20.	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42

Preisverzeichniss der Württembergischen Post.

Haberzettel

Einführung nach grossen Pfünden	Zur bei einfügen Briefes	Haberzettel																				
		über 1	über 2	über 3	über 4	über 5	über 6	über 7	über 8	über 9	über 10	über 11	über 12	über 13	über 14	über 15	über 16	über 17	über 18	über 19	über 20	
1.	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
2.	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
3.	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
4.	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
5.	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
6.	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
7.	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
8.	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
9.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
10.	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
11.	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
12.	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
13.	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
14.	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
15.	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
16.	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
17.	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
18.	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
19.	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
20.	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42

Fortsetzung:





### III. Meilenzeiger oder Best

der Königlich Württembergischen Ober-Post- und Post-Ämter unter sich und bis auf die ausländischen  
und die Postwagen-Passagier-Post

N. d. P.	Post-Meilen																Post-Meilen																Post																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16																		
Aalen	20	17	9	10	12	13	14	9	8	12	3	15	14	14	8	7	3	12	10	11	2	14	9	9	1	20	12	21	13	5	3	5	8	7	15	8	12	13	17	25	11	19	19	7	17	13				
Ailingen	11	11	17	5	17	13	29	15	26	13	24	19	12	15	24	1	1	21	27	9	7	19	1	1	13	10	1	1	7	13	13	21	17	17	15	20	20	5	20	20	10	7	10	17	16	24	24			
Airsbach	17	11	20	11	20	3	30	10	25	16	10	22	2	17	23	1	1	21	27	9	7	19	1	1	13	10	1	1	7	13	13	21	17	17	15	20	20	5	20	20	10	7	10	17	16	24	24			
Aufmang	9	17	25	13	3	17	13	11	9	6	12	9	8	8	14	9	14	9	14	13	9	21	1	1	13	9	21	1	1	4	9	11	15	4	23	3	8	6	3	14	12	11	3	8	12	10	16	7		
Balingen	16	3	11	13	1	13	11	26	15	21	3	20	15	10	9	21	21	22	2	10	19	8	1	10	10	1	6	13	12	17	13	13	12	17	17	2	17	10	6	5	7	13	13	19	1	20	9	20		
Bellheim	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Biberach	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	
Bienleben	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1	1	14	19	11	2	12	16	1	1	13	14	14	1	5	8	5	13	12	7	15	13	13	10	5	13	13	1	1	1	1	1	1	1	
Börsch	6	26	21	9	22	11	20	6	17	1	18	9	14	22	16	3	15	3	23	20	3	30	1	1	14	17	8	23	11	29	10	18	11	13	16	1	20	11	6	17	20	19	13	21	19	13	21	1	1	
Börsch	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Börsch	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1	1	14	19	11	2	12	16	1	1	13	14	14	1	5	8	5	13	12	7	15	13	13	10	5	13	13	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	6	26	21	9	22	11	20	6	17	1	18	9	14	22	16	3	15	3	23	20	3	30	1	1	14	17	8	23	11	29	10	18	11	13	16	1	20	11	6	17	20	19	13	21	19	13	21	1	1	
Börsch	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Börsch	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1	1	14	19	11	2	12	16	1	1	13	14	14	1	5	8	5	13	12	7	15	13	13	10	5	13	13	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	6	26	21	9	22	11	20	6	17	1	18	9	14	22	16	3	15	3	23	20	3	30	1	1	14	17	8	23	11	29	10	18	11	13	16	1	20	11	6	17	20	19	13	21	19	13	21	1	1	
Börsch	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Börsch	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1	1	14	19	11	2	12	16	1	1	13	14	14	1	5	8	5	13	12	7	15	13	13	10	5	13	13	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	6	26	21	9	22	11	20	6	17	1	18	9	14	22	16	3	15	3	23	20	3	30	1	1	14	17	8	23	11	29	10	18	11	13	16	1	20	11	6	17	20	19	13	21	19	13	21	1	1	
Börsch	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Börsch	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1	1	14	19	11	2	12	16	1	1	13	14	14	1	5	8	5	13	12	7	15	13	13	10	5	13	13	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	6	26	21	9	22	11	20	6	17	1	18	9	14	22	16	3	15	3	23	20	3	30	1	1	14	17	8	23	11	29	10	18	11	13	16	1	20	11	6	17	20	19	13	21	19	13	21	1	1	
Börsch	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Börsch	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1	1	14	19	11	2	12	16	1	1	13	14	14	1	5	8	5	13	12	7	15	13	13	10	5	13	13	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	6	26	21	9	22	11	20	6	17	1	18	9	14	22	16	3	15	3	23	20	3	30	1	1	14	17	8	23	11	29	10	18	11	13	16	1	20	11	6	17	20	19	13	21	19	13	21	1	1	
Börsch	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Börsch	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1	1	14	19	11	2	12	16	1	1	13	14	14	1	5	8	5	13	12	7	15	13	13	10	5	13	13	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	6	26	21	9	22	11	20	6	17	1	18	9	14	22	16	3	15	3	23	20	3	30	1	1	14	17	8	23	11	29	10	18	11	13	16	1	20	11	6	17	20	19	13	21	19	13	21	1	1	
Börsch	12	17	21	3	15	1	16	15	11	6	14	5	19	6	11	1	1	18	14	13	18	21	3	5	12	14	13	1	26	3	11	9	8	17	7	12	15	10	10	12	10	17	3	26	11	7	8			
Börsch	15	13	3	17	11	16	1	17	5	20	14	14	20	2	17	19	1	1	18	24	9	3	13	1	1	13	7	17	19	6	21	9	15	12	8	19	10	10	20	14	13	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Börsch	9	15	11	13	13	5	23	1	17	11	11	16	7	13	14	1																																		

# Immung der Entfernung

Grenz-Stationen, nach welcher das tarifmäßige Porto für die Postwagen-Versendungen  
are zu berechnen ist.

• Meilen										Post-Meilen										Post-Meilen																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

# Königlich, Württembergisches Staats- und Regierungs-Minist.

Samsag, 9. Jul.

**Bekanntmachung, die Freiheit der auf den Königl. Postwagen reisenden Personen von dem Zehr-Sperregeld betreffend.**

Es ist die Bewilligung angebracht worden, daß unter den Thronen der Städte, durch welche Königl. Postwagen zur Nachzeit geführt werden, den darauf befindlichen Reisenden den Zehr, Sperregeld abgesetzt werde. Da aber dieses Verfahren der ausdrücklichen Bewilligung der Königl. General-Verordnung vom 28. Oct. 1807. entgegenläuft, nach welcher alle Post- und Weinwagen, mithin auch die auf denselben befindlichen Reisenden, an allen Orten des Königreichs von Entrichtung des Sperregelds befreit sind: so werden die Königl. Oberämter erinnert, die genaue Befolgung gebotener Verordnung den Ewrigsten Einnehmern wiederholt einzuschärfen, und gegen die Uebertreter die gebührende Ahndung einzutreten zu lassen. Stuttgart, den 5. Jul. 1814. Ministerium des Innern.  
Graf v. Keischnach.

Die nach Tirol und dem Vorarlberg abgehenden Posten betr.

Da das Land Tirol und das Vorarlberg von der Krone Baiern wieder an das Haus Oesterreich abgetreten worden ist, und die Oesterreichischen Posten bekanntermaßen für die nach den Oesterreichischen Staaten gehende Correspondenz kein Porto vergüten, so müssen die nach Tirol und Vorarlberg gehende Briefe logisch bei der Aufgabel bis zum S. Kon-Oesterreichischen Grenz-Postamt Frankfurt, und mithin außer dem Königl. Württemberg-Porto bis an die Grenze, auch das Königl. Baiersche Transit-Porto mit 6 fr. vom einsachen Brief, der nach Tirol geht, und 3 fr. vom einsachen Brief, der nach Vorarlberg abgeschickt wird, sogleich bei der Aufgabel eingezogen werden.

Postwagen-Effekten können von nun an nicht mehr ganz frankirt nach Tirol, imd nach dem Vorarlberg, sondern nur Franco bis an die Königl. Württembergische Grenz- oder Franco bis zur Oesterreichischen Grenze abgesetzt werden. Wenig unfrankirt können sie jedoch bis an den Bestimmungsort freibirt werden. Für diejenigen Postwagen-Effekten, für welche das Franco bis auf das Oesterreichische Grenz-Postamt bei der Aufgabel bezahlt werden will, muß das Königl. Württembergische Porto bis an die Königl. Baiersche Grenz-Postamt, und außer diesem noch das Königl. Baiersche Porto bis zum S. Oesterreichischen Grenz-Postamt bei der Aufgabel erhoben werden.

Welches hiemit noch erhaltenerm gnädigstem Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Postdirection schriftlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 9. Jul. 1814.  
Königl. General-Postamt.

Die erforderliche Entlohnung zu Posten, die mit der Post nach Frankreich abgehen, betr.

Von den an den Königl. Französischen Landes-Örtern wieder eröffneten Posten wird verlangt, daß jedem nach Wien, oder Alt-Frankreich verkehrenden Poquet ein offenes in französischer Sprache geschriebener Frachtbrief unfehlbar beigegeben werde, in welchem der Inhalt und Werth des Pakets genau genau Stauf vor Stauf angegeben und der Name des Verfassers angeführt ist, indem sonst die Pakete auf der Douane geschnitten, aber mit Anrechnung des Retour-Porto zurückschickend werden.

Dieses wird nun hiemit mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß kein nach Frankreich zu versendendes Paket ohne den dazu gehörigen in französischer Sprache abgefaßten mit der genauen Angabe des Inhalts und Werths versehenen Frachtbrief zur Aufgabel angenommen wird. Stuttgart, den 16. Jul. 1814.

Königl. General-Postamt.

**Bekanntmachung.**

Da nach einer, zwischen der General-Post-Direction in Frankfurt und den Posten der vereinigten Niederlande, getroffenen Uebereinkunft alle aus den vereinigten Niederlanden abgehende und über Frankfurt hinausgestellte Briefe bei der Aufgabel bis Frankfurt frankirt werden müssen, so wird solches aus Auftrag Königl. Hochprezidi. Reichs-General-Ober-Post-Direction mit dem Ansehen hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auch alle nach den vereinigten Niederlanden oder Holland gestellten Briefe gleichfalls dem Franco zur Zwang bis Frankfurt unterworfen worden sein, daß aber dergleichen Briefe auch nach Belieben der Aufgabel bis Drey oder Eßlin frankirt werden können, in welsch letzterem Falle die Francatur von Frankfurt ab mit 2 fr. vom einsachen Brief noch weiter zu vergüten ist. Stuttgart, den 17. Aug. 1814.  
Königl. General-Postamt.

Die mit dem Postwagen abgehenden Ems-Chaisen betr.

Da man sich veranlaßt findet, die bisher bestandene Beschränkung, daß, wann sämtliche Plätze eines Postwagens mit Passagiers besetzt sind, nur in dem Falle für die weitere Personen die sich zur Reise mit dem Postwagen melden, eine Bei-Chaise gegeben werden dürfe, wenn deren drei vorhanden sind, hiemit aufzuheben, und zu bestimmen, daß auf allen Königl. Postwagen-Expeditionen die Annahme der Postwagen-Passagiers ganz frei und unbeschränkt sein und mithin, wenn auch nur ein Passagier vorhanden ist, der seinen Platz in dem Postwagen hat, wegen, und für denselben eine Bei-Chaise abzugeben und es mittelst dieser Bei-Chaise als Postwagen-Passagier, gegen Entrichtung der normalmäßigen Postwagen-Passagier-Lohn weiter befördert werden solle; so wird solches sämtlichen Königl. Postämtern zur Nachricht und Nachsichtung hiemit zu erkennen gegeben.

Von Verfolge dieser Bestimmung haben daher auch die Postwagen-Expeditionen, wann sich ein Postwagen-Passagier meldet, mit Annahem derselben nicht mehr zuweilen, ob etwa mit dem Wagen der auf den abgehenden insinuit, Passagiers ankommen, die weil man auch der weiter verkommende Wagen vollständig mit Passagiers besetzt ist, gleichfalls auf dem Postwagen weiter reisen wollen, auch wenn nur ein Passagier sich hat einschreiben lassen, der nicht mehr in dem Postwagen aufgenommen werden kann, eine Bei-Chaise abzugeben werden muß.

Diese Bestimmung findet übrigens nur bei Diligencen und wirttschaftlichen Post-Wagen, und keineswegs bei einspännigen oder zweispännigen Postkarsen, Wägen, die nur mit einem Eiß versehen sind, ihre Anwendung. Decret. Stuttgart, den 16. Sept. 1814.  
Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Post, Wertschätzung.

1) Da für die Correspondenz nach Polen außer dem tarifrächtigen Königl. Württembergischen Porto ...

2) Die mit dem Postwagen vergebende Effekten nach Wertschätzung und Aufschlag, Polen können über Wien ...

3) Da die Postwagen, Pakete, welche nach Belgien versendet werden wollen, mit einer genauen Declaration ...

Da für die aus dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten nach Württemberg ...

Das Postporto der aus dem Oesterreichischen einlaufenden Briefe betr.

Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königlich Württembergischen Reichs-General-Post-Direktion ...

Post, Wertschätzung.

Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königlich Württembergischen Reichs-General-Post-Direktion ...

Da dierelben werden an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jetzt beliebert werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angehören, und die einen gültigen Anspruch ...

Nach Verkauf dieses Termins werden diejenigen Effekten, die noch unbestellbar bis dahin bleiben sollten, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und die erlöste Summe ...

Nach Verkauf dieses Termins werden auch die in den vergangensten nicht bestellbaren Briefen und Geld, ...

Verzeichnis

der nicht bestellbaren Postwagen, Retour, Stücke.

Table with 4 columns: Nummer des Hauptbuchs der Commission, Adresse, mit welcher das Stück versehen ist, Umhals u. Werth nach der Destination auf der Adresse, Bemerkung. Contains 14 numbered entries.

Folgt Auflistung bis Nr. 158 auf Seite 392

II.

Alphabetischer Real-Index

Der Real-Index ist fortgesetzt, und beginnt mit dem Jahr 1811. Durch die Anweisung des XII te werden jeder die Postjahre 1811, 1812, u. beigefügt; die erhaltene Seiten belegen sich auf die Seitenzahlen und fort.

P.

Postwesen. Bestimmung des Postamts Zischingen nach Biberach, XI. 69. Neue Leitung der Ulmer Oberberger Postpost 10. 91. Verbot der unrichtigen Nachrechnung des Lohns der Landposten, 99. Honorar-Erhöhung, 197 f. Bestimmung des Postamts Braunschweltern nach Tullnhausen, 249. Bericht über die Post (Schickel, 270. XII. 629. Erhaltung der Posten von Weiskirchen nach Zwickhausen, und von da nach Ulm, XI. 320. Postverordnungen, XI. 549. XII. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Jahrzahl 1814

dom Jahr 1815.

Königlich Württembergisches Staats- und Regierendes Blatt

Stuttgart, gedruckt bei August Friedelich Macklot.

**Verhändlung in Betreff der unbestimmten Postwegen, Retour, Einkü.**

Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königl. Württemberg. Reichspost-Ober-Post-Direction mit der Beforgung und Verlieferung der Postwegen, Retour, Einkü beauftragt ist, liegen die hier unten verzeichneten Postwegen, Retour, Einkü vor.

Da dieselbe weder an die Adressanten, noch an die Aufgeber bis jetzt befördert werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angeblich, und die einen gültigen Anspruch darauf zu machen haben, ammt aufgefordert, binnen drei Monaten, nemlich vom 1. Jul. bis den 30. September 1815 bei benannter Commission sich zu melden, und sich über ihre Eigenthums, Anspruchs, Anspruchs mittelst der Aufgäbe, Post, Einkü, oder sonstiger rechtsgültigen Ausweise zu legitimiren.

Nach Verkauf dieses Termins werden diejenigen Effekten, die noch unbestellbar bis dahin bleiben sollten, an den Meistbietenden gegen gleich bare Vergebung verkauft und die erlöste Summe der Königl. General-Post-Casse, nach Abzug der darauf bestehenden Post-Porto, Auslagen, abgesetzt werden.

Nach Verkauf dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht bestellbaren Briefen und Geld, Postes enthaltenen. Weiber an die Königl. General-Post-Casse abgetreift werden. Welches ammt zur allgemeinen Wissenschaft verannt gemacht wird. Stuttgart, den 22. Jun. 1815.

**Königl. Württemberg, in Beforgung und Verlieferung der Postwegen, Retour, Einkü angeordnete Commission.**

**Verzeichniß der nicht bestellbaren Postwegen, Retour, Einkü.**

Nr. der Hauptbünde der Commission.	Adress, mit welcher das Stück versehen ist.	Inhalt und Werth nach der Declaration auf der Adresse.
159.	Brief an Johann Jakob Ghibling, Königl. Würt. Colbaten dormalen im Spital zu Hohenthrim.	Valor 1 fl.
160.	Brief an Kaver Kolb, beim Unten-Inf. Regim. Nr. 1. in Wüthhausen.	Valor 8 fl. 6 kr.
161.	Brief an Johann Ulrich Pefel, im Militär-Spital in Wüthhausen.	mit 4 fl.
162.	Brief an Jacob Reuter, bei der Infanterie im Spital in Wüthhausen.	mit 24 kr.
163.	Brief an Joseph Sig, Gemeiner im Spital in Wüthhausen.	mit 3 fl.
166.	Brief an Martin Ding, bei der 1ten Batterie Major Dingsel in Heilbronn.	12 fl. baar.
169.	Paket an Carl Kesper, Schorschütz bei der 3ten Comp. Hauptmann v. Hambacher in Wüthhausen.	Werth 4 fl.
170.	Paket an Jakob Friedrich Koch, Schumacher-Pefel, bei Schumacher Johann Ulrich Sell in Maulbrunn.	Schumacher-Pandwerkzeug.
174.	Brief an Johann Dreffler in Drossendorf, in Dammberg, abzugeben im Posthaus Großhof im Steinweg.	1 fl. 12 kr. baar.
178.	Brief an Etzebi in Linsingen von dem Land-Patall. Nr. 6. Comp. Hauptm. v. Mattli.	Werth 1 fl. 12 kr.

Zus Auftrage der Königl. Hochverle. Reichs-Gener.-Ober-Post-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß von den Local-, Brief- und Postwegen, Reisen, seit dem 1. d. M. das Geld um 6 kr. bei jedem Ober-Post- und Postmann zu haben ist. Stuttg. den 1. März 1815. Königl. General-Postamt.

Den richtigen Empfang der Briefe und Postwegen, Effekten etc.

Man hat noch kürzlich in Erfahrung bringen müssen, daß Herrschaften ihren Bedienten erlauben, selbst für Vorker von hohem Werth, und für Effekten in den Postbüchern zu quittiren, und dabei sich der Namen ihrer Herrschaften zu bedienen, wodurch aber die Post-Bediente und Vorker-Lieferanten verleitert werden können, zu glauben, daß sie die Effekten an den Adressanten gebührend abgeliefert hätten. Zur Sicherheit des Publikums, hat man schon früher die Verordnungen erlassen, daß jeder Vorker, Briefträger, oder deren Dienstboten die Briefe und Effekten an Niemand, als den wirklichen Bedienten verabfolgen dürfen, und daß derjenige, welcher sich nicht gehörig ausweisen kann, dieses befolgt zu haben, im Fall eines Verlusts den Ersatz leisten müsse.

Indem man nun diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, verseyt man sich aber auch, daß von Seiten des Publikums die nöthige Aufmerksamkeit werden getrieben werden, daß kein Dienstbote noch sonst jemand in den Postbüchern sich eines andern, oder seiner Herrschaft Namen bedienen dürfe, indem es sonst äußerst schwierig würde, für den richtigen Empfang und Verlieferung der Postwegen, Einkü und Effekten Sorge zu tragen. Stuttgart, den 28. März 1815. Kön. Reichs-Gener.-Ober-Post-Direction.

**Bestimmung einer Geld-Post.**

Nachdem Sr. Königl. Maj. allergnädigst geruht haben, zur schnelleren und sichereren Beförderung der aus dem Königreich Württemberg an das Königliche im Feld stehende Armee, Corps und von diesem in das Königreich gerichtete Briefe, eine eigene Geld-Post anzuordnen, und das Königl. Feld-Postamt in dem Königl. Hauptquartier einzurichten; so wird solches dem Publikum mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von jetzt an und künftig die zur Armee bestimmten Briefe bei den Königl. Ober-Post- und Post-Lemtern ausgegeben werden können, die sodann die weitere Expedition gehörig besorgen werden. Stuttgart, den 22. Mai 1815. Königl. Reichs-Gener.-Ober-Post-Direction.

Nr. des Hauptbuchs der Commission.	Uebers. mit welcher das Stück versehen ist.	Quantität und Werth nach der Declaration auf der Adresse.
180.	1 Brief an Magnus Hain bei dem 2ten Kön. Land. Bataill. 3te Compagn. in Erolshelm.	1 fl. 12 fr. baar.
182.	1 Brief an Ribel Heger, beim Cav. Regim. Bergog Louis 4te Escadron in Ulm.	1 fl. baar.
183.	1 Kiste an Carl Wertheimer auf der Schreiner-Verberge im Hirsch in Biberich.	Kleidungsstücke.
184.	1 Paket an Christian Farn in Althausen.	1 Stück Zeug.
187.	1 Brief an Johann David Sobler auf der Solitude.	24 fr. baar.
188.	1 Brief an Unterarzt Wartsch, beim Infant. Regim. Nr. 1. Prinz Paul in Heilbronn.	1 fl. baar.
191.	1 Brief an Verward Hummel Regim. Nr. 4. bei dem 21. Bat. Hauptmann v. Sambrowsky	baar 2 fl.
193.	1 Brief an Christoff Friedrich Schwartz in Kaufeld. den, Cavall. Regim. Nr. 4. Jäger König Escadron v. Müllert.	baar 48 fr.
196.	1 Brief an Jakob Wüstig bei Herrn Loutab in Neumühlten bei Conshang.	3 fl. baar.
197.	1 Brief an Magnus Regner, Soldat beim Lande-Bat. 3. Comp. Hauptm. v. Kächler in Jägerregim.	2 fl. 42 fr. baar.
200.	1 Brief an Schlanderer, U. Officier bei Adams Jäger in Eßlingen.	2 fl. Werth.
201.	1 Brief an Peter Guldner, Krämer in Aiblingen.	baar 4 fl. 30 fr.
205.	1 Paket an den Soldaten Kausel im Spital auf der Solitude.	1 Schnupftuch.
208.	1 Brief an Soldat Doll, beim Linien, Inf. Regim. Nr. 9. auf Commando in Stuttgart.	30 fr. baar.
209.	1 Paket an Mattheus Raaf beim Inf. Reg. Nr. 8. Comp. Hauptm. v. Demotz auf Jochen Alperg.	Neuften Tuch.
211.	1 Paket in Wachsstück an Leopold Eifer, Soldat beim Regiment Prinz Friedrich in Örnünd.	2 Pflischen Tobak.
212.	1 Paket an Boos in Gefängnis bei Wöplingen.	Waler 2 fl. 48 fr. Kleidungsstücke.
214.	1 Paket an Johann Weimann in Wöplingen.	Kleidungsstücke Waler 6 fl.
215.	1 Paket an Schneidergessell Jean Wörner in Unterweimann bei Eoburg.	Waler 3 fl. Kleidungsstücke.
216.	1 Paket an Carl Heinrich Wiffeler, Eheverurteiler in Wöplingen im Spital.	Kleidungsstücke.
217.	1 Paket an Feldwebel Reichler, im Spital auf der Solitude.	1 Hemd.
218.	1 Paket an Bernhard Kuchhammer, Chev. Leges auf der Solitude.	Kleidungsstücke.
219.	1 Paket an Joh. Wurstiß Bößlinger, Chev. Leges beim Reg. Prinz Heinrich in Eßlingen.	Kleider.
220.	1 Paket an Unter-Officier Winterstein beim Reg. Nr. 4. Jäger König.	Kleidungsstücke.
221.	1 Paket an Abraham Wiffelm in Wengen.	Kleidungsstücke Waler 5 fl. 55 fr.
222.	1 Paket an Jakob Baader beim Regiment a. Herzog Wilhelm in Eßendorf.	1 pr. Unterhosen, 1st neues Tuch, 1st Gaben.

Folgt Auflistung bis Nr. 249 auf Seite 234

Nr. 33

I 8 I 5.

247

Königlich, Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 12. Jul.

Königl. Verordnung, von Einteil. Post-Dienst betreffend.

§. 1. Jeder Posthalter ist verbunden, die für seine Station vorgeschriebene, auf dem gewöhnlichen Bedarf seiner Station berechnete Anzahl diensttauglicher Post-, Pferde zu halten.

In Fällen, wo die von dem Posthalter zu halten habende Anzahl Post-, Pferde für den Königl. Dienst und zur Beförderung der mit Extrapost. Reisenden nicht-erreichbar sollte, hat derselbe nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Jun. 1800. wegen der noch erforderlichen Anzahl Auskäufer-Pferde sich unersetzlich an die betreffende Orts-, Bezirks- oder Provinzial-Verwaltung zu wenden.

Um sowohl dem Posthalter, als die betreffende Orts-, Bezirks- oder Provinzial-Verwaltung zu klären, sich auszuweisen, daß Ersterer die Anzahl-Pferde-Bestellung zur gehörigen Zeit gemacht, und daß vom Letzterer die Auskäufer-Pferde ungekäuert gestellt worden seien, hat jeder Posthalter ein „Pferde-Auskäufer-Bestell-Buch“ mit nachstehendem Rubricaten zu halten.

Tag, Zeit, wann die Pferde requirirt werden sind.	Anzahl der requirirten Auskäufer-Pferde.	Zeit bis wann die Pferde zu stellen sind.	Bezeichnung der Orts-, Bezirks-, oder Provinzial-Verwaltung der Pferde requirirt worden.	Bemerkung der Zeit, wann dem Posthalter die Pferde gestellt wurden.
1814. August 21.	4	6 Uhr Abends.		
1 Uhr Mittags.				

§. 2. Dem Pferdhalter, dessen Pferde zur Aushilfe im Post-Dienst gebraucht werden sind, hat der Posthalter für das Pferd das normale Post-Geld, nach Abzug von 15 fr. per Pferd und Station zu bezahlen, die dem Posthalter pro labore verbühren. Das Postillions-Zeinsgeld gebührt dem Pferdhalter oder dessen Knecht, der mit Aushilfe, Pferden die Fahrt macht, geht.

§. 3. Die Reisenden, welche mit Extranoß auf einer Station ankommen, und von da weiter ihre Reise fortsetzen, so wie diejenigen, die erst auf einer Station eine Reise mit Extranoß antreten wollen, sind ohne Aufenthalt längstens in einer halben Stunde weiter zu befördern; im Falle sämtliche Post-Pferde schon im Dienste sind, so daß Aushilfe Pferde requirirt werden müssen, und keine Pferdebestellung voraus gemacht werden ist, wird hierzu dem Postamt im laogsten Falle, eine Stunde zur Herbeischaffung derselben gestattet, jedoch ist der Post-Diener verpflichtet, diese wo möglich, früher zu verschaffen.

§. 4. Für die Meile, für welche eine Pferdebestellung durch Kaufleute, oder auf eine andere Weise geschehen ist, müssen die Postillions mit den ausgeschirrten Pferden zur bestimmten Zeit so in Bereitchoft gehalten werden, daß, wenn die Reisende auf der Station eintreffen, man nur umspannen, und die Meile ohne allen Aufenthalt fortsetzen braucht.

§. 5. Der Wirth auf einer Post-Station ankommende Reisende hat auch das Recht, drei die Königl. Couriers und die auf Seiner Königl. Majestät allerdöchsten Special-Befehl per Post reisende Personen betrefft, so hat sich der Postbeamte in Beförderung derselben genau an die Verordnung vom 28. März 1807. Staats- und Negierungs-Blatt des J. 1807. Nr. 12. zu halten.

§. 6. Der Reisende, welcher Postfahre bestellt, aber nicht abreist und die Aufstellung der Pferde nicht noch vor der Zeit des Einspannens und noch vor Ablauf von zwei Stunden macht, ist gehalten, die Hälfte des Postgeldes und des Zeinsgeldes des Postillions zu zahlen.

Läßt der Reisende die zur bestimmten Zeit eingespannte Postpferde über eine halbe Stunde warten, so ist der Posthalter berechtigt, den vierten Theil des Postgeldes einer einfachen Station, und eben so den vierten Theil des Postillions, Zeinsgeldes einer einfachen Station mehr zu fordern.

Im Fall der Reisende die, zur von ihm bestimmten Zeit, angespannte Pferde über eine volle Stunde warten läßt, so ist er gehalten, dem Posthalter die Hälfte des Postgeldes und dem Postillion die Hälfte des Zeinsgeldes der einfachen Station mehr zu bezahlen.

§. 7. Der Reisende ist verbunden, das Postgeld vor seiner Abfahrt auf der Poststation zu bezahlen, das Zeinsgeld aber hat er erst auf der Station, wohin er geführt worden ist, zu entrichten.

§. 8. Die Stations-Entfernung einer jeden Poststation auf die nächst folgende Station ist in dem Rißer 1. anliegenden Regulativ enthalten.

Jedem Posthalter ist bei einer Strafe von 10 Reichth. verboten, einem Reisenden nicht abzumachen, als die normalmäßige Extranoß-Lohn nach der Stations-Entfernung bestimmt. Bei gleicher Strafe ist jedem Posthalter verboten, eine Poststation zu überfahren oder zu detourniren, wobei er noch dem Postamt, welchem er den Postlohn entzogen, diesen zu ersetzen hat.

§. 9. Kein Reisender darf mit den Königl. Postpferden, mit welchem er auf eine Station geführt worden ist, auf eine andere Station, unter königlicher Ermahnung, geführt werden, und derselbe Posthalter, der Königl. Postpferde zu weiterer Beförderung der Reisenden auf einer zweiten Station benutzt oder gerouphen läßt, wird auf acht Tage mit Wasser und Brod incarcerationt.

Eben so wenig dürfen die Pferde eines Posthalters, mit denen ein Reisender von einer Station auf die andere geführt worden ist, zu einer weiteren Fahrt auf eine zweite Station gebraucht werden, indem die Veranpaltung getrossen ist, daß die Dros-Dürigkeit die benutzigten Pferde zur Aushilfe anzuwenden hat.

Die Postillion, welche gegen diese Verordnung, eine Station überfahren würde, wird mit körperlicher Züchtigung und nach Befund der Umstände, mit Dienk. Entloßung bestraft.

§. 10. Das Regulativ der Extranoß-Lohn, welche bei jeder Veränderung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wird, ist auf jedem Post-Bureau öffentlich auszuhängen, und den Reisenden auf Verlangen vorzuweisen.

Aus der unter Rißer 11. anliegenden Extranoß-Tabelle kann ersicht werden, wie viel der Reisende an Postgeld, je nachdem die Extranoß-Lohn zu — 1 fl. — 1 fl. 15 fr. — 1 fl. 30 fr. oder 1 fl. 45 fr. regulirt ist und an Eholtsgeid, Schmitzgeid und Porcellons-Zeinsgeid zu bezahlen hat. Im Fall der Reisende seinen eigenen Wagen hat, so kann der Posthalter auf der Station, wo der Wagen geschmirt wird, 12 fr. Schmitzgeid fordern, jedoch nur alsdann, wenn wirklich geschmirt wird.

Bedient sich aber der Reisende einer Postkutsche, so ist der Posthalter berechtigt, für dieselbe 30 fr. per Station, exclusive des E-4-mitgeides, zu nehmen, welches, wie bei seinen eigenen Wagen alsdann bezahlt werden muß.

§. 11. Nach der allerdöchsten General-Verordnung vom 10. Sept. 1806., Einmuthung der General-Rescripten und Verordnungen vom 3. 1806. S. 123., haben die vordem Königl. Rescripten Emtigart und Lohnzahlung, nach den nächst folgenden Poststationen, oder von den nächst gelegenen Poststationen in die nächsten mit Extranoß Reisende, von jedem Pferd die Hälfte der Extranoß-Lohn, im Betrag zu einer halben Station, als 3 o'lonat. Lohn; weiter zu bezahlen, gleichviel, ob die Entfernung eine ganze, 1, oder 1/2 Station beträgt.

Die Königl. Couriers und diejenige Personen sind befreit, welche sich durch einwilligen Befreiungs-Schein ausstellen können.

§. 12. Der Reisende, der mit zwei Pferden fährt, hat per Pferd und einfache Station 20 fr., somit für zwei Pferde 40 fr. Postillions-Zeinsgeid zu bezahlen. Für jedes weitere Pferd ist jedoch 10 fr. per Station weiter zu entrichten. Demnach zahlen 3 Pferde auf eine einfache Station 50 fr., 4 Pferde an einem Wagen 1 fl. u. 6 Pferde an einem Wagen 1 fl. 20 fr. Im letzteren Falle ist dieser Betrag für die beiden Postillions zusammen zu verstehen. Der Postillion ist nicht berechtigt, mehr, als das vorgeschriebene Zeinsgeid zu verlangen, derselbe, welcher etwa durch großes Unglück weiteres verlangt, wird so demal nach Befund förmlich bestraft werden.

§. 13. Im Fall der Reisende mit den nämlichen Pferden von einer Station, nach

einem vorigen Aufenthalt von einigen Stunden, zurück zu fahren wünscht, so kann dies geschehen, jedoch nur mit Bewilligung des Postbeamten, der Reisende hat aber dem Posthalter für die Retour die Hälfte des Postgeldes, und dem Postillon die Hälfte des Trinkgeldes zu entrichten.

§. 14. Der Pferde-Wechsel mit einer entgegen kommenden Post ist nur gegen eine gleichmäßige Bespannung, auf etwa der Hälfte des Weges, dann erlaubt, wenn der Reisende damit zufrieden ist. Das Trinkgeld ist der Reisende nur dem Postillon zu zahlen schuldig, welcher ihn auf die Station bringt.

§. 15. Einzelne Postpferde zum Reiten ist der Posthalter nicht schuldig ohne Postillon abzugeben, es sey dann für Reitende bei dem Wagen. Der Reisende soll auch dem Postillon nicht vorreiten. Im Fall Kälende die Pferde unmäßig antreiben oder ausreiben lassen, und dadurch, nach vorhergehender Untersuchung, ein Schaden für den Posthalter erwachsen wäre; so muß der Reisende denselben gleich ersetzen, oder angehalten werden, Schadlosh zu stellen.

§. 16. In Ansehung der Pferde-Zahl, mit welcher die Reisende zu fahren sind, wird verordnet, daß die Reisende, die auf einer Station mit der Post ankommen, und von da weiter reisen, mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen, insofern deren Bespannung mit den Bestimmungen des anliegenden Regulatorius Riffer III. übereinkommt, auch weiter zu besondern sind. Für diejenigen Reisenden, welche auf einer Königl. Württembergs Poststation ihre Reise erst antreten, hat vorgedachtes Regulatorius gleichfalls zu sehen, daß die Bestimmungen enthält, in welchen Fällen mehr als 2 Pferde anzurechnen werden können.

Die am Vordersteil der Wagen angeordnete gepackte Bagage, desgleichen die sogenannte Vachs kommen, rücksichtlich auf Bespannung, wie die Koffer in Anschlag. Zwei große Mannsstücke sind für einen Koffer zu rechnen. Kinder bis 7 Jahre sind nicht in Anschlag zu bringen. Zwei Kinder von diesem Alter gelten für eine Person.

Kein Postbeamter darf, unter dem Vorwand böser Wege, oder hoher Berge, dem Postpost, Reisenden eine Vorbahn aufzwingen, da wo diese zu geben nöthig ist, muß der Posthalter von Königl. Reichs-General-Oberpost-Direction wegen dem legitim sein, und muß sich darüber, wenn es der Postträger verlangt, durch Vorlegung der Legitimation aufweisen.

§. 17. Kein Reisender, der mit Eritapost auf einer Station angekommen ist, darf, nach der bereits bestehenden Berechnung vom 23. April 1811., Staats- und Regierungsbloß vom 3. 1811. Nr. 20., durch einen Posthalter, bei einer Strafe von 10 Reichth., weiter geführt werden, es sey denn, daß er erweislichermassen 4 Wochen an dem Ort der Anknüpfung sich aufhalten, oder eine Späterfahrt, mit dem Handrer an ein benachbartes Ort, wo keine Post ist, macht.

§. 18. So wie sich die Königl. Postkamme überhaupt gegen das Publikum mit Höflichkeit und Wohlwollen zu benehmen haben, ebenso haben die Posthalter auch die Reisenden zu behandeln. In einer solchen Behandlung haben die Posthalter ihre Dienste treu, besonders die Postillons, bei eigener Verantwortlichkeit genau anzuhalten.

Die Posthalter haben besonders darauf zu sehen, daß die Postillons zuverlässig,

des Reitens und Fahrens erfahre, so wie der Wege wohlkündig, dem Trunke nicht ergebene Leute seien, die wenigstens das 16. Jahr zurückgelegt haben.

Es dürfen durchaus keine andere zum Königl. Postdienst angenommen werden, als die sich durch einen klaren oder glaubhafte Attestate ihrer vorigen Dienstherrn über die erforderliche Eigenschaften u. gute Ausführung ausweisen lassen, und der eine- auch darf ein Postillon, der in Diensten eines Posthalters gestanden, und der eine- Dienst-Vergeltens wegen von ihm entlassen worden ist, von keinem andern Posthalter, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichth., in Dienst genommen werden. Der Posthalter hat für die Dienst-Verrichtungen seiner Postillons gut zu sehen, und nicht dazwischen veranwortlich.

Die Posthalter haben besonders darauf zu sehen, daß die Reisenden unter Wegs nicht aufgehoben werden, die Führung der Reisenden sicher und gut geschehe, und daß die Postillons dabei sich keiner Nachlässigkeit schuldig machen.

Die Fahrt hat auf guter, mittelmäßig ebener Straße, von einer Station zur andern im Trab so zu geschehen, daß eine Meile in einer Stunde, somit eine einfache Station in 2., und 1.1/2 Stunden zurückgelegt werden.

Den Postillon ist, bei Verstoß des Trinkgeldes, und weiteres eintretender Strafe, verboten, unter Wegs in Wirtschaften oder sonst, ohne Bewilligung des Posthalters, anzuhalten.

Die Dienst-Nachlässigkeit und die Dienst-Vergessungen der Postillons werden un-nachlässig streng geahndet werden.

§. 19. Dagegen hat aber auch der Posthalter durchaus nicht zu dulden, daß ein im Königl. Postdienst und Voree stehender Postillon von irgend Jemand mißhandelt werde. Würde ein solches geschehen und irgend Jemand auf eine kräftige Weise die Postillone betastet, so hat der Posthalter von einem solchen Verbreiter der Orts-Oberigkeit auf der Stelle beschwerende Anzeige zu machen, damit die gerechneten Maßregeln gegen ihn ergreifen und derselbe zur verdienten Strafe gezogen werde. Der Verstoß ist aber ungenügend Königl. Reichs-General-Oberpost-Direction einzubringen.

§. 20. Die Posthalter haben die Postillons anzuweisen, daß sie in allen von ihnen geleistet werdenden Postdiensten, Reiten und Fahren jederzeit in Postillone reinlich gehalten seyen und das Posthorn führen, dessen sie sich besonders zur Anforderung der andern Punkte wegen des Ausweichens und zur Ankündigung ihrer Ankunft auf der Station und vor den Stadthörern zu bedienen haben.

In den Königl. Residenz, Städten Stuttgart und Ludwigsburg kleidet den Postillons das Militär vor.

§. 21. Den Postillonen muß jedes Fuhrwerk ausweichen, dergestalt, daß die Eritapost und Couriers selbst denselben auf das von dem Postillon durch das Horn zu gebende Zeichen, ausweichen müssen. Den Eritaposten und Couriers müssen gleichfalls alle beide Zeichen, sobald der Postillon durch das Blasen des Posthorns es verlangt, ausweichen. Würde irgend ein Kutscher, Fuhrmann oder Bauer dieser Aufforderung gar nicht oder eine unvollständige Folge leisten, so hat der Postillon ebenfalls mit demselben in Wortwechsel oder ungemäßigtes Handgemein sich nicht einzulassen, sondern sie in dem

nächsten Ort bei der Bezirksbehörde anzeigen, damit derselbe nach der Verordnung vom 4. November 1811. Art. 62. Staats- u. Regier. Blatt vom Jahr 1811. zur Verantwortung und Strafe gezogen werde.

Einen solchen Vorfall hat der Postillon zugleich dem Posthalter anzuzeigen, welcher so dem Königl. Reichs-Generals-Oberpost-Direction Meldung davon zu machen hat.

§. 22. Die Postillons dürfen keiner vorgeschriebenen Post vorfahren, es sey denn, daß sich bei dem vorauslaufenden Wagen ein besonderer Vorfall ereigne, welcher dessen Weiterkommen hindert, oder sehr aufhält; wobei einem vierpännigen Wagen erlaubt sein soll, einem zweispännigen, wenn er wegen schwerer Verpackung am schnellsten Postkorsmen gehindert wird, vorzufahren.

§. 23. Alle sich besegnende Post- und sonstige Pakete haben sich rechtlich auszuweisen, so daß jeder Postillon sich zur linken Hand hielt.

Große Koffmägen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Weges, auszuweichen, und anzuhalten, um die Postkorsmen ohne Aufenthalt vorbei passieren zu lassen.

§. 24. Die Posthalter haben die ihnen zu leisten vorgeschriebene, auf den gewöhnlichen Bedarf berechnete Anzahl dienstwärtlicher Pferde immer in gutem Stande zu erhalten, die Posthalter müssen mit gutem halbgedeckten leichten Rossen und gutem Vorder- und Hinterräder stets versehen sein, auch darf nie anders als mit doppeltem Krissel oder Kreuz-Rügeln zwei- oder vierpännig, bei Strafe von 10 Rthlen. gefahren werden.

§. 25. In Beziehung auf die Verordnung vom 24. März 1813. hat es sein Verbleiben, daß die Reisende die Weg-, Post-, Brücken-, Thor-, Sperr-, u. Erd-, da was sie den aufgestellten Bedecken zu errichten sind, selbst besorgen, und kein Postillon darf sich bei Vermeidung körperlicher Strafe unterfangen, dergleichen Bedecken von den Postkorsmen zu erheben, sondern die Postillons haben an den Stellen, wo dergleichen Bedecken zu errichten sind, anzuhalten, damit die Sperr-, Post-, Brücken-, und Schaulster-Orde, Einmücket von den Passagiers solches erheben können.

§. 27. Es verbleibe bei der bisherigen Verordnung, daß keine Brief-, Post- oder Erlaßkorsmen zugleich mit einem Reisenden besendet werden darf, sondern die Brief-, Post- und Erlaßkorsmen sind jede für sich, nach der bestehenden Vorschrift zu transportiren bei Vermeidung der Legatsstrafe von 10 Rthlen.

§. 27. So wie einerseits die vorgesezte Postbedecken, die Posten, und Reichs-Postbedecken angewiesen sind, die Posthalter und Postillons gegen allensalige Verletzungen und Mißhandlungen zu schützen, die von ihnen vorgesezte Bedecken zu unterziehen, und wenn sie geschädigt sind, gebührende Benugung zu verschaffen; eben so sind die mit Erlaßpost Reisende eingeladen, ihre allensaligen Bedecken gegen die Posthalter und Postillons bei der Königl. Reichs-Generals-Oberpost-Direction unmitteibar, oder bei der vorgesezten Stelle des Posthalters anzuzeigen.

In hangenden wichtigen Vorfällen aber, in welchen eine unverzichtliche so schickungsmäßige Verfügung nötig wird, daß solche bei Königl. Reichs-Generals-Oberpost-Direction nicht erst eingeholt und abgewartet werden kann, können die Reisenden ihre Beschwerden in den Orten, wo kein Ober-Postamt sich befindet, bei der Königl. Polizei-

oder Reichs-Präsident anbringen, welche sodann die geeignete vorläufige Anordnung auf der Stelle zu treffen und die genommene Verfügung der Königl. Reichs-Generals-Oberpost-Direction schickungsmäßig zu berichten haben.

§. 28. Um jedoch den Reisenden die Art und Weise, wie sie ihre allensaligen Beschwerden über die Beschädigung, oder über das Benehmen des Post- Personals zur Kenntniz der Königl. Reichs-Generals-Oberpost-Direction bringen können, zu erleichtern, besteht die Verfügung, daß auf jeder Station ein Passagier-Journal vorhanden liegt, in welches jeder Reisende seine allensalige Beschwerde gegen die Bedienung, Art der Bedienung, unter Befügung seines Namens, Standes und Wohnorts eintragen kann.

Der Posthalter ist verbunden, jedem Reisenden das Passagier-Journal, vor seiner Abfahrt, vorzuliegen, in welches der Reisende die geeigneten Einträge in die darin angeführte Spalten einzutragen hat. So wie man von jedem Reisenden erwarten kann, er werde sich nicht weigern, einer auf seinen eigenen Vortheil berechneten Bedienung Folge zu leisten; so wird demnach auf den entgegengeheten Fall der Posthalter legitimiert, dem Reisenden die Postspende zu verweigern und ihn nicht abfahren zu lassen, bis derselbe der Bedienung nachgegeben ist.

Der Post-Deputirte, welcher diese Verordnung unterläßt und einen Passagier in dem Post-Journal nicht hat aufzeichnen lassen, wird für jeden Fall in die Strafe von 3 Rthlen. verurteilt.

Die Posthalter haben die Passagier-Journale zu Ende jeden Monats an die Königl. Reichs-Generals-Oberpost-Direction, bei Vermeidung der auf den Unterlassungsfall der stimmten Legatsstrafe einzuschicken.

§. 29. Die bestehenden Verordnungen rücksichtlich der Reise-Pässe sind von den Königl. Post-Deputirten genau zu vollziehen, und solche immer so in Bereitschaft zu halten, daß selbige auf Verlangen den Reisenden vorgesezten werden können.

§. 30. Gegenwärtige Verordnung, nach welcher sich genau zu achten ist, soll durch das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und jedem Posthalter 2 Exemplare zugestellt werden, die er in den Sämmen, wo die mit Erlaßpost Reisende gewöhnlich sich aufhalten, aufzuhängen hat, damit dieselben Kenntniz von dem im Königl. Mürttemberg in Beziehung auf den Erlaßpost, Dienst bestehenden Anordnungen erhalten. Decretum Staats. den 19. Jun. 1815.

Königl. Reichs-Generals-Ober-Post-Direction.  
von Geismat.

Regulativ der Post-Stationen-Entfernung

für die Entropost, Bahnen, für die Eisen- und Eisenbahn-Mittel, nach welchem die Entropost-Zehr und Eisenbahn-Mittel-Gebühren zu bezahlen sind.

Table with 5 columns: Von, nach, Von, nach, Von. Lists various stations and distances between them.

Regulativ der Post-Stationen-Entfernung

für die Entropost, Bahnen, für die Eisen- und Eisenbahn-Mittel, nach welchem die Entropost-Zehr und Eisenbahn-Mittel-Gebühren zu bezahlen sind.

Table with 5 columns: Von, nach, Von, nach, Von. Lists various stations and distances between them.

Regulativ der Post-Stationen - Entfernung

für die Entropf-Stationen, für die Sommer- und Winter-Stationen, für die Sommer- und Winter-Stationen, für die Sommer- und Winter-Stationen.

Table with 5 columns: Von, nach, Post-Stationen, Von, nach, Post-Stationen. Rows include locations like Langensberg, Kirchberg, and Stuttgart.

Regulativ der Post-Stationen - Entfernung

für die Entropf-Stationen, für die Sommer- und Winter-Stationen, für die Sommer- und Winter-Stationen, für die Sommer- und Winter-Stationen.

Table with 5 columns: Von, nach, Post-Stationen, Von, nach, Post-Stationen. Rows include locations like Ravensburg, Ulm, and Stuttgart.

Regulativ der Post - Stations - Entfernung

für die Entropf - Fahrten, für die Couriers - und Eilposten - Mäse, nach welchem die Entropf - Laxe und Eilposten - Mäse, Gebühren zu bezahlen sind.

Table with columns: Von, nach, Post-Station, von, nach, Post-Station. Lists various stations like Zübingen, Hechingen, Herrenberg, Nagold, etc.

Stuttgart, den 19. Jun. 1815.

Regulativ der Zahlungen bey Extra - Posten.

Zahlungen.

Table with columns: Stations-Entfernung, A.) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl., B.) für 2 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 fr., C.) für 3 Pferde nach der Taxe zu 1 fl. 15 fr. Includes sub-tables for Post-Geld, Postillone, etc.

B a b i l u n g e n.

A.) für 4 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 50 kr.		B.) für 4 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.		C.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 50 kr.		D.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.	
Stationen- Entfernung.	Pferd + Getr.	Postkond. + Krimgelb.	Stationen + Getr.	Stationen + Getr.	Postkond. + Krimgelb.	Stationen + Getr.	Postkond. + Krimgelb.
1	2	30	15	12	57	2	10
1	3	45	23	12	420	2	15
1	4	1	30	12	542	2	20
1	5	15	38	12	75	2	25
1	6	15	43	12	827	2	30
1	7	14	53	12	950	2	35
2	8	2	1	12	1112	2	40
A.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl.				B.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.			
1	3	40	15	12	47	1	15
1	4	30	23	12	65	1	20
1	6	120	30	12	82	1	25
1	7	30	38	12	102	1	30
1	9	2	45	12	115	1	35
1	10	20	53	12	155	1	40
2	12	240	1	12	1532	2	45
C.) für 2 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 50 kr.				D.) für 2 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.			
1	1	30	15	12	17	1	15
1	2	15	23	12	20	1	20
1	3	40	30	12	421	1	25
1	3	45	38	12	525	1	30
1	4	1	45	12	627	1	35
1	5	15	53	12	730	1	40
2	6	120	1	12	832	2	45

B a b i l u n g e n.

E.) für 3 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 50 kr.		F.) für 3 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.		G.) für 4 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 50 kr.		H.) für 4 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.	
Stationen- Entfernung.	Pferd + Getr.	Postkond. + Krimgelb.	Stationen + Getr.	Stationen + Getr.	Postkond. + Krimgelb.	Stationen + Getr.	Postkond. + Krimgelb.
1	2	15	15	12	37	1	15
1	3	23	38	12	436	1	20
1	4	30	50	30	1262	1	25
1	5	35	13	34	12731	1	30
1	6	45	15	45	12857	1	35
1	7	53	28	53	121026	1	40
2	8	9	140	1	121154	2	45
E.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 50 kr.				F.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.			
1	3	30	15	12	357	1	15
1	4	30	45	23	550	1	20
1	6	1	30	42	742	1	25
1	7	30	5	38	12935	1	30
1	9	1	30	45	121127	1	35
1	10	10	145	53	121320	1	40
2	12	12	2	1	121512	2	45
G.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 50 kr.				H.) für 6 Pferde nach der Zahl zu 1 fl. 45 kr.			
1	4	30	40	15	12537	1	15
1	5	45	23	23	12820	1	20
1	6	1	20	30	12112	1	25
1	7	15	40	38	121345	1	30
1	9	1	30	45	121627	1	35
1	10	15	45	53	121910	1	40
2	18	15	45	20	122158	2	45

**Regulativ  
der Bespannung bei Extra-Posten.**

A.) Zahl der Personen ohne den Postillon.	In Post, Eisen und halbgewebtem Netze, Wägen und Diablen, wenn solche nicht besonders groß und schwer gebaut sind.	Wegart.	Zahl der Pferde.
1 bis 4	, , , ,	ohne Coffee —	2
3	, , , ,	mit 1 Coffee —	2
4	, , , ,	, 1 Coffee —	3
4	, , , ,	, 2 Coffee —	4

B.) Zahl der Personen ohne den Postillon.	In ganz gedeckten geschlossenen Netzen, Wägen und Diablen.	Wegart.	Zahl der Pferde.
2 — 3	, , , ,	mit oder ohne Coffee —	3
4	, , , ,	auf nicht chaufürtem Wege mit Coffee —	4
4	, , , ,	ohne Coffee —	3
6	, , , ,	mit Coffee —	4
6	, , , ,	mit Coffee —	6

Auf Befehl der Königl. Reichs, General, Oberpost, Direction wird dem Publikum hiermit bekannt gemacht, dass der Abgang und die Ankunft der Posten von und nach Zübingen, Freudenstadt und Calw vom 31. d. Mon. an folgendermaßen regulirt ist.

Abgang der Brief, Posten von Stuttgart nach Zübingen: Montag Früh, Dienstag Früh, Donnerstag Früh, Samstag Früh.

Ankunft der Brief, Posten von Zübingen in Stuttgart: Sonntag Mittag, Montag Mittag, Dienstag Mittag, Donnerstag Mittag, Samstag Mittag, Sonntag Früh.

Abgang der Postwagen von Stuttgart nach Zübingen: Montag Morgen über Waldenbuch, Dienstag Früh über Herrenberg, Donnerstag Morgen über Waldenbuch, Samstag Morgen über Waldenbuch.

Ankunft der Postwagen von Zübingen in Stuttgart: Sonntag Mittag über Waldenbuch, Dienstag Mittag über Waldenbuch, Donnerstag Früh über Waldenbuch.

Abgang der Brief, Posten von Stuttgart nach Freudenstadt: Dienstag Früh, Freitag Vormittag.

Ankunft der Brief, Posten von Freudenstadt in Stuttgart: Donnerstag Mittag, Sonntag Abend.

Abgang des Postwagens von Stuttgart nach Freudenstadt: Dienstag Früh.

Ankunft des Postwagens von Freudenstadt in Stuttgart: Donnerstag Mittag.

Abgang der Brief, Posten von Stuttgart nach Calw: Dienstag Früh, Mittwoch Mittag, Freitag Vormittag, Samstag Mittag.

Ankunft der Brief, Posten von Calw in Stuttgart: Sonntag Abend, Montag Abend, Donnerstag Mittag, Freitag Abend.

Abgang des Postwagens von Stuttgart nach Calw: Dienstag Früh über Herrenberg, Mittwoch und Samstag Mittag 1 Uhr directe per Hobbigen.

Ankunft des Postwagens von Calw in Stuttgart: Montag Abend directe per Hobbigen, Donnerstag Mittag über Herrenberg, Freitag Abends directe per Hobbigen. Stuttgart, den 25. Jul. 1815. Königl. General-Postamt Stuttgart.

Da nach einer Anzeige der Erbschertzlichen Baudenischen Ober, Post, Direction die obige Brief, Post, Verbindung über Keil und Erresburg, so wie sonst wieder hergestellt ist; so verfährt man nicht solches aus Auftrag Königl. Reichs, General, Ober, Post, Direction hiemit öffentlich bekannt zu machen. Stuttgart, den 22. Sept. 1815. Königl. General, Postamt.

Da nunmehr auch die Postwagen, Verbindung zwischen Keil und Erresburg nach und von Frankreich wieder hergestellt ist, und mit Anfang Octobers der, seit der Sperreung Erresburgs eingestellt gewesene zweite Postwagen von Erresburg, der am Mittwoch von diesem Ort, aus am Dienstag von Erresburg abgeht, wieder in Gang gesetzt ist, so wird solches aus Auftrag Königl. Reichs, General, Ober, Post, Direction hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Stuttgart, den 4. Okt. 1815. Königl. General, Postamt.

Königl. Verordnung, die Auslassschneer zu Stuttgart und Ludwigsburg betr.

Se. Königl. Majestät haben die über die Auslassschneer unterm 2. April 1804, mit Diebstehlen treffen, allergnädigst aufgehoben. Dem zu Folge sind demjenigen, welcher mit Diebstehlen zum Thore hinaus reiten oder fahren, seine Auslassschneer nachlässig abzurufen, aber unberührte Verordnungen durchaus, und insbesondere in Betreff derselben gültig, welche mit der Post reisen. Stuttgart, den 17. Nov. 1815. Königl. Polier-Ministerium. Interims-Vollstimmister, Graf v. Bayerslein.

Allerhöchste Verordnung in Post-Sachen.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, durch ein allerhöchstes Rescript vom 25. Oct. in Beziehung auf die bisher bestandene Post, Einrichtungen und Befehle folgendes zu verordnen:

- 1) Die bisher auf die Uebertretung der Post, Befehle bei Verordnungen der Briefe und Briefen durch fahrende Boten und Fußkureuse bestimmte Strafe wird dahin gemildert, daß
- a) der der Befraudation übermässige Verschleiß zwar das Hundertfache des taciturnativen Porto, Betrags ferner als Strafe bezahlt — das versendete Object selbst aber nicht mehr der Confiscation unterworfen sein solle.

- b) Daß wenn ein Boten oder Fußkureuse vergesslich für die Post reservirte Effekten wissenschaftlich übernimmt, die Strafe des hundertfachen Postporto, Betrags zwischen ihm und dem Versender geschilt werden — die Confiscation seiner Pferde, Equipage und Geschirrs jedoch künftig nicht mehr Statt finden soll.
- 2) Nicht zwar bei Vermeidung einer Strafe von Zehen Reichsthalern ferner jedem Fußkureuse oder Boten, der auf einer Postwagen-Route fährt, unterlag, auf seinem Wagen eigene Vorrichtungen zur Aufnahme von Reisenden zu machen und Reisende oder ihr bloß postmässiges Gepäck gegen bestimmten Lohn von seinem Fahrt, Ort aus bis an seinen Bestimmungsort auf seinen Wagen zu nehmen. Dagegen solle aber die bloß zufällige Aufnahme der Reisenden oder ihres Gepäcks künftig keiner Strafe mehr unterworfen seyn.
- 3) Eben so bleibt es allen ordinären Boten und Fußkureusen von Orten zu Orten, wo Posten sind, streng verboten, unter dem Titel Belästigung, oder Gefährdung, Beistellung, Beirath und postmässige Effekten anzunehmen, wenn von solchen nicht vorher das Post-Porto bezahlt ist, und solche nicht mit dem Post-Stempel versehen sind. Dagegen wird die gelegentlichliche, gefällige, ehrentgeltliche Beförderung von Briefen und Effekten durch andere Reisende wieder gestattet, ohne dergleichen Objecte stempeln lassen und der Post das Porto zahlen zu müssen.
- 4) Wird für die Zukunft gestattet,
  - a) daß ein und der nämliche Versender seine eigenen postmässigen Güter (Briefe und Packeten ausgenommen) solche, mögen einzeln, was immer für ein Gewicht haben und an verschiedene Personen gehören, unter der Abresse an eine Person, auch durch den Boten oder Fußkureuse verschicken dürfe, wenn diese Güter zusammen nicht als 25 # wägen.

b) Daß daher von einem und dem nämlichen Versender auch seine eigenen postmässigen Güter (Briefe und Packeten ausgenommen) mit seinen eigenen nicht postmässigen Gütern zusammen gepackt, und durch Boten oder Fußkureuse an einen und dem nämlichen Adressaten versendet werden dürfen; wenn das Gewicht eines solchen Packts nur 25 # übersteigt.

5) Von den für die Post reservirten Wägen in Baden zu 25 #. und darunter ist künftig der Zwölftel ausgenommen, so daß derselbe auch in Poquets unter 25 # nach Belieben durch einen Fußkureuse oder durch die Post versendet werden kann.

6) Die bisher bestandene Hunderte-Absätze wird vom 1. Januar 1816. an durchaus aufgehoben.

7) In Ansehung der Porte royale wird bestimmt, daß solche vom 1. Januar 1816 an, nur auf der Post in Stuttgart und auch hier bloß von den Durchreisenden, welche von da abgehen, nicht aber von den dort Ankommenden, also nur einmal noch dem bisherigen Tarif eingezogen, sonst aber für die zweite Bestimmung Ludwigsburg sowohl, als für alle Stuttgart und Ludwigsburg landständig gelegene Stationen durchgängig abgeschafft werden soll.

Endlich und

8) wird für die Zukunft wieder gestattet, Briefe durch Expresse ins Ausland versenden zu dürfen.

Sämmtlich vorstehende allerhöchste Verfügungen werden zur Nachachtung und genauer Befolgung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 23. Dec. 1815.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Königl. Reichs-, General-, Ober-, Post-, Direction.  
v. Grismar.

1815.

II.

Alphabetischer Real-Zindex<sup>\*)</sup>.

\*) Da dieses Jahrs fast nicht ein neuer Post-Zettel an, der nach der bisherigen Eintheilung, ebenfalls eine bestimmte Anzahl von Ziffern hinaus fortgesetzt werden wird.)

435

3.

Pferde.

Wisch-Kuchel. Postdurch der Posthalter, 247. Reisende mit Reitst. Pferden haben Kumping keine Wahlrechte abh. 391.

Postwesen. Preis der Postkarte, 65. Den richtigen Empfang der Briefe und Postwagen. Effektiv betr. 142. Umkehrung einer Karte 200. Postanweisung in Briefen der nicht beschriebenen Postwagen. Weiterführe nach einem Vergleich verfahren, 231 f. S. W. dem Extravolante die f. betr. welt. Welt. I—III, 247 f. Wegung und Verkauf der Posten von und nach Zehnten, Kreuzenstadt und Galm 201. Wiederherstellung der Post. Verbindung über Kehl und Straßburg, 251, 257. S. W. in Posten, insbesondere die Verbindung der höheren Poststellen, das Postamtsposten und Briefen der Briefe und Effekten durch Posten und Posten, die Poste royale 14. betr. 410 f.

Poste royale. Post-Verwaltung und Beförderung derselben auf Eisenbahn, 420.

Königlich-württembergisches  
Staats- und Negierungsrath  
Blatt

vom Jahr 1816.

Eintagart,  
gedruckt bei August Friedrich Maackel.

Königlich Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. Jan.

2. Aus Auftrag Königl. Hochzerst. Reichs, General-Ober, Post, Direction... das Publikum hiermit davon in Kenntniß, daß für jeden Brief...

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 26. Dec. dem Post-Inspector...

62

Die Postung einer Extra-Post-Reise durch Haubers ber.

Da es neuerlich öfter geschehen ist, daß Reisende, die mit Extra-Post auf einer Station angekommen sind, vor Ablauf des gesetzlichen Termins...

63

Erkenntniß des Königl. Chr. Gericht.

Den 6. März 1816 wurde

Die Ehe des Johann Ulrich Böhler, Postwachters zu Eshornsdorf und von da gebürtig, Kt., und Elisabetha Catharina, geb. Bispel von Eshornsdorf, Witt., ex cap...

Verleumdung in Betreff ungeliebter Postwagen-Reisende, etc.

Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königl. Württemberg. Reichs-General-Ober-Post-Direction mit der Beforgung und Befestigung der Postwagen-Reise...

Da dieselben weder an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jetzt geliefert werden konnten, so werden diejenige Personen, welchen sie angehören, und die einen gültigen Auspruch darauf zu machen haben, damit aufgefodert, binnen drei Monaten...

Nach Verkauf dieses Termins werden diejenigen Effekten, die noch unbesetzbar bis dahin bleiben sollten, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft und die erlöste Summe der Königl. General-Post-Casse, nach Abzug der dazuf gehörenden Post-Porto-Auslagen, abgegeben werden.

Nach Verkauf dieses Termins werden auch die in den hier verzeichneten nicht besetzten Briefen und Brief-Paquets enthaltenen Gelder an die Königl. General-Post-Casse abgeliefert werden. Welches unmit zur allgemeinen Wissenschaft gemacht wird. Stuttgart, den 21. März 1816.

Königl. Württemberg. in Beforgung und Befestigung der Postwagen-Reise. Stuttgarter-Commission.

Verzeichniß der nicht besetzbar Postwagen-Reisende, etc.

Table with 3 columns: Nro. des Hauptbuchs der Commission, Adress, mit welcher das Stück versehen ist, and Inhalt und Werth nach der Declaration auf der Adresse. Contains 10 entries.

Folgt Auflistung bis Nr. 276 auf Seite 80

161  
 Durch ein allerhöchstes Decret ist die Einführung einer täglichen Passagier-Disigen-  
 re von Ludwigsburg nach Stuttgart und zurück allernächst angeordnet.  
 Dieser Fahrt wird Montag den 17. dies beginnen, und also von diesem Tag an je-  
 den Morgen um 7 Uhr eine 2 stündige Disigenre von Ludwigsburg nach Stuttgart, und  
 Abends um 6 Uhr von da nach Ludwigsburg zurückfahren.  
 Diejenigen Personen, welche sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, haben sich zur  
 gehörigen Zeit auf den Post-Bureau in Stuttgart und Ludwigsburg zu melden, die  
 hierfür bestimmte Taxe, welche außer der Einfahrtgebühre 3 1/2 fr. und des Zinsgeldes für  
 die Postillion 3 1/2 fr. auf — 30 fr., auf dem Courz zwischen Stuttgart und Ludwigs-  
 burg allernächst bestimmt werden, zu entrichten, und sich sodann zur bestimmten Orts-  
 te zur Abfahrt einzufinden.

Zugleich wird bemerkt, daß die Disigenre, welche bisher täglich von Stuttgart Mer-  
 gens nach Ludwigsburg und Abends zurückgefahren ist, freierhin fortzuführen werde.

Die Postagere-Taxe bei dieser Disigenre ist auf den obigen Betrag von — 30 fr.  
 ebenfalls allernächst herabgesetzt worden; Einer Person, welche Woyens von Stuttgart  
 nach Ludwigsburg, und Abends zurückfährt, kommt daher mit Einschluß des Courz-geldes  
 Zinsgeldes, der Einfahrtgebühre, und Postillions-Zinsgeldes jede Fahrt im ganzen nicht  
 höher, als auf 51 fr. zu stehen.

162  
 Bei der Fahrt von Ludwigsburg nach Stuttgart und von da zurück nach Ludwigs-  
 burg beträgt der ganze Kosten für eine Fahrt nur 42 fr., weil bei diesem Wagen kein  
 Conducteur sich befindet, und also auch das Conducteurs-Zinsgeld hinwegfällt.  
 Welches hiernit auf erhaltenen gnädigsten Befehl Königl. Hochprel. Reichs-Ober-  
 zol-Ober-Post-Direction öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 15. Jun.  
 1816. Königl. Central-Postamt.

163  
 Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction wird hierdurch öffent-  
 lich bekannt gemacht, daß das Verzeichniß über die Ankunft und den Abgang der Pos-  
 ten in Stuttgart bei dem Königl. General-Postamt sowohl auf dem Bureau reitend,  
 als fahrender Posten um 18 fr. erkaufet werden könnte, wobei zugleich bekannt gemacht  
 wird, daß die Postwagen-Effekten, für mögen, wo immer ihr, auf eine Route be-  
 stimmt seyn, auf dem Bureau fahrender Posten täglich Vormittag von 8 bis 12 Uhr  
 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr angenommen werden müssen. Stuttgart, den 5. Jul.  
 1816. Königl. Central-Postamt.

164  
 Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königl. Württemberg. Reichs-  
 General-Ober-Post-Direction mit der Beforgung und Verleserung der Postwagen-Ver-  
 teur, Stücke, besauftragt ist, liegen die hier unten verzeichneten Postwagen-Actour-Stück-  
 te vor. Da dieselben weder an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jetzt geliefert  
 werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angehören, und die einem  
 gültigen Anspruch darauf zu machen haben, amnit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
 nemlich vom 1. Sept. bis letzten Novemb. 1816. bei benannter Commission sich zu mel-  
 den, und sich über ihre Eigenthums-Ansprüche mittelst der Aufgabs-Postschreine, oder  
 sonstiger rechtsgültigen Ausweise zu legitimiren.

Nach Verlaufs dieses Termins werden diejenigen Effecten, die noch unbesetzbar bis  
 dahin blieben sollten, an den Kreistretenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und  
 die erste Summe der Königl. General-Post-Casse nach Abzug der darauf haftenden  
 Postporto, Ausgaben, abgegeben werden.

Nach Verfluß dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht besetzbaren  
 Briefen und Stüd. Paquets enthaltenen Gelder an die Königl. General-Post-Casse ab-  
 geliefert werden. Welches amnit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.  
 Stuttgart, den 21. Aug. 1816. Königl. Württemberg. in Beforgung und Verleserung der  
 Postwagen-Actour, Stücke angeordnete Commission.

165  
 Werber, Wachsstock mit der Post zu versehen.  
 Da die Versendungen von Wachs, Kaffee und wachsstoffen Hut, Ueberzügen  
 auf dem Königl. Postwagen verboten sind, so wird solches hiernit nach erhaltenem gnä-  
 digsten Auftrage Königl. Hochprel. Reichs-General-Ober-Post-Direction zur allge-  
 meinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 1. April 1816. Königl. Central-Postamt.

166  
 Bekannmachung, des Posttransports von Wachsstock betr.  
 Auf erhaltenen ausdrücklichen Befehl Königl. Hochprel. Reichs-General-Ober-  
 Post-Direction wird in Bezug auf die erlassene Bekannmachung des Verbots der Ver-  
 sendung durch die Post von Wachs, Kaffee und wachsstoffen Hut, Ueberzügen betref-  
 fend, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung von  
 einer auswärtigen Postbehörde bezüglich eine mit wachsstoffen Hut, Ueberzügen besetzte  
 Kiste auf dem Postwagen in freier Luft ohne alle andere veranlassende Ursache durch sich  
 selbst in Brand gerathen, wornach sich also dieser Handels-Artikel als ein leicht ent-  
 zündbarer Gegenstand zum Post-Transport nicht eignet. Stuttgart, den 20. April 1816.  
 Königl. Central-Postamt.

167  
 Verordnung, des Gebrauchs der Effecten für amtliche Verträge und Anzeigen betr.  
 Von Königl. Land-Deputirten sind schon Verträge und Anzeigen über Gegenstän-  
 de, welche nicht besonders bringend waren, durch Effecten zur Königl. Kasse ein-  
 gesandt worden.  
 Da diese Art der Befriedung unnothige Kosten verursacht; so werden sämtliche  
 Königl. Lust, und Central-Deputirten hiernit durch Effecten abgeben zu lassen, außer  
 Erwerb auf dem Bergung dessen, ihre Berichte durch Effecten abgeben zu lassen, außer  
 dem aber solche mit der gewöhnlichen Post einzusenden. Stuttgart, den 8. Mai 1816.  
 Königl. Ministern des Innern und der Finanzen. von Otto.

168  
 Da seit Erinnerung der untern 23. Dec. vor. J. bekannt gemachten Allerhöchsten  
 Verordnungen, welche die Handwerker, Fahrt-Concession, Abgabe durchaus aufge-  
 hoben werden ist, von den Handwertern zum Nachtheil des Königl. Postregals auf Post-  
 wagen-Route ständige Kabinen mit Passagieren an bestimmten Tagen eingeführt wor-  
 den, in der Meinung, daß für hien befugt seyn, so wird in Ermächtigung Allerhöchster  
 Resolution vom 7. d. Mon. verordnet:  
 1) Die Einführung ständiger auf bestimmte Tage festgesetzter Handwerker-Kabinen auf  
 Postwagen-Route, wird bei 10 Reichsthaler Strafe verboten.

Zugleich wird die Allerhöchste Verordnung vom 23. Dec. erneuert, vermög welcher  
 bei Verminderung einer Strafe von 10 Reichsthalern kein Fuhrmann oder Wäse, der auf  
 einer Postwagen-Route fährt auf seinen Wagen eigene Verrichtungen zur Aufmachung von  
 Reisenden machen, noch Reisende oder ihr Gepäck gegen bestimmten Lohn von seinem  
 Abfahrts-Ort bis an seinen Bestimmungs-Ort auf seinen Wagen aufzunehmen darf. Der  
 nach besagter allerhöchster Resolution vom 7. Jun. l. J. wird ferner verordnet, daß

1) die Postwagen-Passagier-Taxe, welche bisher auf 25 fr. per Stelle bestimmt ge-  
 wesen ist, auf 20 fr. per Stelle herabgesetzt werde; und

2) daß jeder Passagier, welcher von der Königl. Residenzstadt Stuttgart nach der  
 Königl. Residenzstadt Ludwigsburg, oder von da nach Stuttgart mit dem Post-  
 wagen fährt, für eine Fahrt nicht weiter als 30 fr. zu bezahlen habe. Auch daß

3) die mit dem Königl. Postwagen Reisende von Lösung der Posten, Ausfluß, Schiene  
 befreit seyn sollen. Stuttgart, den 21. Jun. 1816. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

162  
 Bei der Fahrt von Ludwigsburg nach Stuttgart und von da zurück nach Ludwigs-  
 burg beträgt der ganze Kosten für eine Fahrt nur 42 fr., weil bei diesem Wagen kein  
 Conducteur sich befindet, und also auch das Conducteurs-Zinsgeld hinwegfällt.  
 Welches hiernit auf erhaltenen gnädigsten Befehl Königl. Hochprel. Reichs-Ober-  
 zol-Ober-Post-Direction öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 15. Jun.  
 1816. Königl. Central-Postamt.

163  
 Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction wird hierdurch öffent-  
 lich bekannt gemacht, daß das Verzeichniß über die Ankunft und den Abgang der Pos-  
 ten in Stuttgart bei dem Königl. General-Postamt sowohl auf dem Bureau reitend,  
 als fahrender Posten um 18 fr. erkaufet werden könnte, wobei zugleich bekannt gemacht  
 wird, daß die Postwagen-Effekten, für mögen, wo immer ihr, auf eine Route be-  
 stimmt seyn, auf dem Bureau fahrender Posten täglich Vormittag von 8 bis 12 Uhr  
 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr angenommen werden müssen. Stuttgart, den 5. Jul.  
 1816. Königl. Central-Postamt.

164  
 Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königl. Württemberg. Reichs-  
 General-Ober-Post-Direction mit der Beforgung und Verleserung der Postwagen-Ver-  
 teur, Stücke, besauftragt ist, liegen die hier unten verzeichneten Postwagen-Actour-Stück-  
 te vor. Da dieselben weder an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jetzt geliefert  
 werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angehören, und die einem  
 gültigen Anspruch darauf zu machen haben, amnit aufgefordert, binnen drei Monaten,  
 nemlich vom 1. Sept. bis letzten Novemb. 1816. bei benannter Commission sich zu mel-  
 den, und sich über ihre Eigenthums-Ansprüche mittelst der Aufgabs-Postschreine, oder  
 sonstiger rechtsgültigen Ausweise zu legitimiren.

Nach Verlaufs dieses Termins werden diejenigen Effecten, die noch unbesetzbar bis  
 dahin blieben sollten, an den Kreistretenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und  
 die erste Summe der Königl. General-Post-Casse nach Abzug der darauf haftenden  
 Postporto, Ausgaben, abgegeben werden.

Nach Verfluß dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht besetzbaren  
 Briefen und Stüd. Paquets enthaltenen Gelder an die Königl. General-Post-Casse ab-  
 geliefert werden. Welches amnit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.  
 Stuttgart, den 21. Aug. 1816. Königl. Württemberg. in Beforgung und Verleserung der  
 Postwagen-Actour, Stücke angeordnete Commission.

Nr. des Hauptbuches der Commission.	Adresse, mit welcher das Stück versehen ist.	Inhalt und Werth nach der Declaration auf der Adresse.
281.	Paket an Faber Schmach, abzugeben auf der Post Weisung in Gmünd.	
285.	Paket an Joh. Ess Schmidin, abzugeben bei der Frau Oriemin in der Wochthallgasse in Regensburg.	1 Brill.
286.	Paket an Herrn Michael Kauders Söhne in Prag.	1 Pergament mit ehrl. schein. Uebersichtsbuchung.
294.	Paket an Herrn Andreas Weiss, Unterofficier beim Cav. Regim. No. 2. Säger Peterg Louie, Escadron Oberst Lieut. v. Dab in Ulm.	Eine Zeichnung.
299.	Paket an Herrn Weggermeister Mathias Orob; in Offenbach bei Frankfurt am Main.	1 Kleidungsstücke.
299.	Brief an Heinrich Mayer, vom 2. letzten Infanter. Bat. Nr. 4. v. Stockmayer, Comp. v. Epäth in Danzig.	3 fl. baar.
305.	Brief an Joh. Weismanger, Infant. Regt. Prinz Paul, 1ten Bat. Comp. Hauptmann v. Schaumburg von Eppingen.	11 fl. in Gold.
309.	Paket an Carl Reichmann in Hülft bei Kollade.	1 Kestpr.
311.	Brief an Hrn. Ludwig Wolf, Schreiner, Geseß bei Schreinermeister Bernhard Weisbach in Bruchsal.	1 Louisd'or.
314.	Paket an die Redaction der Polizei, Blätter in Mannheim.	1 Polizei, Blätter.
315.	Paket an Schuhmacher Geeger in Merggeningen.	1 Kleidungsstücke.
319.	Paket an Joh. Christoph Schmid, bei dem Hrn. Land. Bat. in Trailsheim.	1 Schumacher, Werkzeuge.
320.	Paket an Conrad Kuff, in Heilbronn, bei dem 1ten Bat. bei der 4n Comp. Major v. Friedensburg.	1 Kleidungsstücke.

296

Da Se. Königl. Maj. den Zwangs, Arbeits, Anhalten die Post-Portofreiheit so werden dieron die familiären betreffenden Behörden in Kenntnis gesetzt und angewiesen, die Postaufgaben, welche die Zwangs, Arbeits, Anhalten betreffen, als solche je demal auf der Adresse gehörig zu declariren. Stuttgart, den 2. Oct. 1818.  
Königl. Ministerium des Innern. v. Otto.

419

II.

Alphabetischer Real-Zunder.

Wegen der im Jahr 1816 erfolgten Regierungsw. Verleinerung ist man ohnmächtig einen neuen Real-Zunder anzufragen, der, nach der sichersten Einsicht, eine bestimmte Anzahl von Jahren, hindurch festhalten soll (siehe unten mehr mit.)

P.

426

Postw. Kreisposten am das 2. Armeeb. in Frankfurt, 1. Die Fortsetzung einer Extrast. durch Dauder betr. 62. Bekanntmachung in Betreff unbestellbarer Postwegen. Kreisposten, 74. 247. Berber, Buchstaben mit der Post zu versenden, 65. 91. Der Gebrauch der Eisenstr. für amtliche Briefe und Urkunden betr. 113. Gegen die unbestellbaren Posten und Postverordn. ten, 161. Straßung der Postwegen. Postgaler. Zett. ebend. 2. Jährliche Dilligence zwischen Stuttgart und Kuzmij 400 fl. ebend. 3. Anhalt der Postwegen. Effecten, 200. Postverordn. betr. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Königlich-Württembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

vom Jahr 1817.

Stuttgart,  
gedruckt bei Göttilieb Haesselbrenn.

Durch Königl. Rescript vom 9. Jan. ist die Aufhebung der eigenen Verwal-  
tung des Posthaltes bei dem Hauptpostamt in Stuttgart verfügt, und die Post-  
Staatssecretari dem Reichshofrath Reichmann verliehen, den 8. Febr. dem Posthalter Greiner in Rehrnsfelden, Oberamts Alpf, die nachgeschickte Dienstbescheinigung ertheilt, dagegen dem Hausbesorger Kolb der-  
selbst die Posthalterei übertragen, auch den 19. Febr. der Posthalter Kauf in Herrenberg auf sein Ansuchen von dem  
Postdienst entlassen, und des Hirschweid Retswert allda zum Posthalter ernannt  
worden.

Die Königl. Brief-Post betreffend.

Nach einer mit der Großherzogl. Badensischen Ober-Post-Direction getroffenen  
Uebereinkunft, ist bei Briefen von und nach Württemberg und Baden, die Transitur  
nach Belieben bis zur Abgabestation eingeführt, und die tägliche Brief-Post zwis-  
schen Stuttgart und Frankfurt wieder hergestellt worden.

Briefe, die zur Post-Expedition in das Großherzogthum Baden bei Königl.  
Württembergischen Postämtern ausgehen werden, können daher nach Belieben von  
dem Versender bei der Aufgabe, entweder bis zum Abgaborts-Ort Frankfurt, oder Franco  
Grenze ausgehen, oder auch ganz an Frankfurt abgeben werden.

Die Briefpost nach Frankfurt wird täglich Abends zwischen 8 und 9 Uhr von  
Stuttgart abgehen, und von Frankfurt Morgens früh zwischen 2 und 4 Uhr in  
Stuttgart eintreffen. Diese Einrichtungen nehmen mit dem 1. April d. J. ihren  
Anfang. Stuttgart, den 24. März 1817.

Königl. Ober-Post-Direction.

Se. Königl. Majestät haben am 26. d. M. dem Posthalter zu Dörzbach,  
Neuß, die nachgeschickte Dienstbescheinigung ertheilt und bezeugen dem Adlerwirth Schmitz  
von Altringen, wohin die Poststation von Dörzbach verlegt wird, zum Posthalter ernannt.

Postverordnung, Geldverordnungen betreffend.

Verordne Verfügung Königl. Ober-Post-Direction darf kein Kass oder Kiste in  
welchem über 4000 fl. in Silbergeld verpackt sind, bei der Expedition fahrender Pos-  
ten angenommen werden, und es müssen demnach die Geld-Verordnungen über  
4000 fl. in Silbergeld von dem Versender in zwei oder mehreren Kässen oder Kas-  
ten abgetheilt zur Post aufgegeben werden.

Welches anmit aus Auftrag der Königl. Ober-Post-Direction zur allgemeinen  
Wissenschoft bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 1. April 1817.

Königl. Haupt-Postamt.

Die Sicherstellung der mit der Post nach Frankreich abgehenden Pakete betreffend.

Da seit einiger Zeit wieder sich der Fall ereignet hat, daß bei Versendungen nach Frankreich entweder ganz unrichtige oder unzureichende Verzeichnisse oder Declarationen, Scheine über den Inhalt des versendenden Pakets bei der Aufgabe übergeben werden, wodurch bey der Rhein-Douane, wegen der denselbst vornehmenden Untersuchung, für den Versender nicht nur große Kosten entstehen, sondern derselbe sogar Gefahr läuft, daß entweder das Paket auf seine Kosten zurück gesandt, oder gar der Confiscation unterworfen wird; so sieht man sich veranlaßt, das Publikum auf das unterm 22. Januar 1817. im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt, Jahrgang 1817. No. 6. breithalt eingelegte Avertissement über die in Frankreich einzuführenden verbotenen Effekten mit dem Anhang aufmerksam zu machen, daß ohne ein vollständiges auf einem besondern Blatt Papier in französischer Sprache auszuführendes Verzeichniß über den sürtwärtigen Inhalt eines Pakets kein Paket nach Frankreich auf der Post angenommen werde, und es sich jeder Aufgeber selbst beymessen habe, wenn er wegen unvollständiger oder gar unrichtiger Angabe des Inhalts Gefahr läuft, daß ihm entweder durch die bey der Rhein-Douane vorkommende Untersuchung und durch die Retour-Verladung bedeutende Kosten verursacht, oder gar das ganz Paket confiscirt werde. Stuttgart, den 28. April 1817.

Königl. Haupt-Postamt.

**B e f a h l u n g.**

Bei der unterfertigten Commission, welcher von der Königl. Müntzsch. Ober-Post-Direction mit der Vororgung und Belieferung der Postwagen Retour-Einzel beauftragt sind, liegen die hier an dem verzeichneten Postwagen-Retour-Einzel vor. Da dieselbe weder an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jetzt beliefert werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angehört, und die einen gültigen Anspruch darauf zu machen haben, unmit aufzufordern, binnen drei Monaten, Verzicht vom 1. Juni bis letzten Septemher 1817. bei benannter Commission sich zu melden, und sich über ihre Eigenthums-Ansprüche mittelst der Aufgeb. Postschreiner, oder sonstigen rechtsgültigen Ausweise zu legitimiren. Effekten, die noch unbekannt bis dahin hiesigen sollten, an den Weißstehenden gegen gleich baare Bezahlung vorzukaufen, und die restierte Summe der Königl. Ober-Post-Kasse nach Abzug der darauf haftenden Post-Porto-Auslagen, abgegeben werden. Nach Verfluß dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht beschleunigten Briefen und Geld-Paquets enthaltene Erbes an die Königl. Ober-Post-Kasse abgeliefert werden. Welches auch mit zur allgemeinen Aufmerksamkeit bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 7. Juni 1817.

Die in Vororgung und Belieferung der Postwagen-Retour-Einzel.

- 301. Nach Verfluß dieses Termins werden diejenigen Effekten, die noch unbekannt bis dahin hiesigen sollten, an den Weißstehenden gegen gleich baare Bezahlung vorzukaufen, und die restierte Summe der Königl. Ober-Post-Kasse nach Abzug der darauf haftenden Post-Porto-Auslagen, abgegeben werden. Nach Verfluß dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht beschleunigten Briefen und Geld-Paquets enthaltene Erbes an die Königl. Ober-Post-Kasse abgeliefert werden. Welches auch mit zur allgemeinen Aufmerksamkeit bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 7. Juni 1817.
- Die in Vororgung und Belieferung der Postwagen-Retour-Einzel.
- 302. No. 323. des Hauptbuchs der Commission. Ein Paket mit Leinwand an Colis dat Carl Späth beim Königl. Regiment No. 12, Compagnie Major von Kehler zu Hohen-Aspern.
- 324. Ein Paket mit 7 fl. 30 kr. an Jakob Albrecht Waiblinger, Fleischhändler in Ulmheim.
- 325. Ein Paket mit Kleidungsstücken an Matthäus Endris, Schuhmachergesell bei Martin Niedmüller in Heilsbronn.
- 326. Ein Paket mit 1 fl. baar an Christian Wilsandt, bei Zimmermann Baumgärtner in Ludwigsburg.
- 327. Ein Brief mit 1 fl. an Jäger Köhn, beim Regiment No. 9, ihres theilten Hauptmann von Hügel in Heilsbronn.

Vollständigkeit der Anzeigensachen Briefe betreffend.

Die Königl. Majestät, der Entsch. Stelle des reichlichsten Landwirthschaftlichen Vereins für die an sie einkommenden und von ihr ausgehenden als solche gehörig bezeichneten Briefe und Pakete die Postporto-Freiheit bewilligt haben, welche jedoch den einzelnen Mitgliedern des Vereins nicht zukommt; so wird dieses zur allgemeinen Nachricht hiernächst bekannt gemacht. Stuttgart, den 19. August 1817.

Ministerium des Innern.

Postwagen-Verordnungen nach den Niederlanden und Holland betreffend.

Da sämtliche Postwagen-Verordnungen nach den Niederlanden und Holland neben dem Hauptbrief mit einem besondern Verzeichniß in französischer Sprache, worin die in den versendenden Kisten, Ballen und Paketen befindliche einzelne Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit und nach ihrem Werth deutlich, unmissverständlich und gewissenhaft aufgeführt sind, versehen sein müssen, und die nicht mit einem solchen Verzeichniß in jene Gegenden versendende Stücke von der Grenze zurückgeschickt werden, so wird solches auf Auftrag Königl. Oberpost-Direction zur allgemeinen Kenntniß gebracht, Stuttgart, den 22. Okt. 1817.

Königl. Haupt-Postamt.

II.

Alphabetischer Name-Index.

P.

Postwesen. Aufhebung der ehemaligen Verwaltung der Postfälle in Eintriggart, 100. Briefpost in der Großherzogthum Baden und nach Frankfurt 14. Verlegung der Post-Station von Dürkach nach Hirtzingen, 143. Die Post-Verordnungen betr. 151. Entlassung der nach Frankreich abgehenden Pakete, 206. Verzeichniß nicht beschleunigter Postwagen-Retour-Einzel, 301. Postporto-Freiheit des landwirthschaftlichen Vereins, 110. Was bei den Postwagen-Verordnungen nach den Niederlanden und Holland zu beobachten, 306.

Königlich-Württembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

vom Jahr 1818.

Stuttgart,

gedruckt bei Weill's Buchhandlung.

50

Die Ansprüche auf Antischißung für abhanden gekommenen Postwagen, Effekten, und die deshalb unzulässigen Beweismittel betreffend.

Der Königl. Majestät in Beziehung auf das wegen Einführung eines neuen Postwagen-Satzes ergangene General-Rescript vom 2. Januar 1818, 9. 7., vermach in Begleitung eines Auftrags an das Post-Inspektorat auf Schiedsbescheid für abhanden gekommene Postwagen, Effekte der Art ein Post-Inspektorat bis daher erfordert worden, gemäßigt vorordnet haben, daß es in Zukunft dem Ermessen eines jeden Aufsetzers überlassen bleiben soll, für die der Post zur Verweisung anvertrauten Postwagenstücke von Werth sich einen Postchein ausstellen zu lassen oder nicht, daß jedoch, wenn ein aufgegebenes Stück vermisst wird, kein anderer Beweis der gethathenen Aufgabe, als entweder ein solcher Postchein, oder der Eintrag in die Post-Ebarte oder in das Post-Amts-Manual zugelassen werde, und ohne eines dieser Beweismittel auch kein Ersatz Statt finde, — in dem Fall aber, wenn der Inhalt der Ebarte von dem des Manuals verschieden wäre, für erliedert als das Original aus welchem der Inhalt in das Manual übergetragen wird, erscheidend anzunehmen sei; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 23. Januar 1818.

Ministern der Justiz und des Innern.  
Groß. v. Otto.

53

Diskussion der Verordnungen bezuglich der Post betreffend.

Es ist zwar schon unterm 9. Oktober 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt No 51.) schon unterm 2. Juni 1814. (in der Beilage zum Staats- und Regierungs-Blatt No. 36.) die Einführung neuer Tarife fahrender Posten betreffend, 9. 8. die Verordnung bekannt gemacht worden, daß alle zur Verendung mit den Postwagen aufgegeben werdende Effekten, sowohl nach ihrem Werth als vorzüglich auch nach ihrem Inhalt richtig bekennt werden sollen. Da aber seit einiger Zeit wieder öfters gegen diese Verordnungen gehandelt wird, so werden dies selbe auf Antrag Königl. Oberpost-Direktion hiermit erneuert, und noch besonders bemerkt, daß die Königl. beizetliche Rauch-Beamten die Verordnungen ohne Verjährungs-Jahalt als der Defraudation verächtlich erklären, selbe öfters, und durch ein solches zwar pflichtmäßiges Verfahren, wo nicht Strafen und Konfiskationen, doch Unannehmlichkeiten, Reklamationen und Verzögerungen entstehen. Stuttgart, den 21. Januar 1818.  
Königl. Haupt-Postamt.

53

Der Königl. Majestät heben vermöge höchster Entschlieung vom 23. d. M. dem Weidmuth Buchs zu Ravensburg die Posthalmeiserei abdo zu verlehren geruht.

Zeit einiger Zeit sind mehrere Klagen darüber vorgekommen, daß Postillons, im Einverständnisse mit Wirthen, Reisende gegen den Willen derselben einem andern Wirth als diese selbst gewährt, zugeführt haben.  
Um diesem Unfuge zu begegnen, haben Sr. Königl. Majestät folgende Verordnen:

- 1.) Derjenige Postknecht welcher einen Reisenden, entweder eigenmächtigerweise oder mittelst gefälschter Täuschung, gegen den Willen des Reisenden vor einen andern Posthof als derselbe gebracht zu werden verlangt hatte, führen würde, soll auf erbobene und erwiesene Klage seines Dienstherrn alsobald ohne Abschied entlassen, und nie mehr als Postillon bei einem Postamt angestellt werden.
- 2.) Der Galtsknecht welcher sich erlauben würde einen Fremden, durch fälschliche Vorpiegelung einer diesfalls bei ihm gemachten Bestellung, zur Einfahrt bei ihm zu bewegen, oder welcher den Rechte anderer Wirth durch üble Nachrede und Verunglimpfungen derselben schmälern würde, soll nach Vorschrift der, gegen Betrug oder Injurien vorhandenen, Gesetze bestraft werden.
- 3.) Die Königl. Beamten haben die Klagen, welche deshalb gegen Postwirth oder Postillons vorkommen würden, ohne Verzug und genau zu untersuchen, und hierauf die etwa statfindende Strafe selbst zu erkennen, oder der Entscheidung der höhern Stelle, mittelst Bericht, Ersparung, anheim zu geben. Diese Verordnung soll den Posthaltern und Postwirth in ihrer Nachsicht, und um ihre Postillons und Kellner vor den angeführten Fehlthaten zu warnen, besonders bekannt gemacht werden. Stuttgart, den 27. Januar 1818.

Ministerium des Innern. v. Otto.

Das Gewicht der Waaren und Geldverbindungen durch die Post betreffend.

Aus Auftrag Königl. Ober-Post-Direction wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die Fracht-Einräde, welche zum Post-Transport in das Inn- und Ausland auf den Postämtern aufgegeben werden, bei Waaren das Gewicht von 80 Pf., bei Kösten oder Geld das Gewicht von 100 Pf. nicht übersteigen dürfen.

Bei den Geld-Verbindungen blieb, aber die im Februar vorigen Jahrs bekannt gemachte Verordnung in Wirkung, wornach Geld-Verbindungen bis auf 1000 fl. in Silbergeld in ein Post oder Kiste gemacht zum Post-Transport angenommen werden dürfen, wenn ein solches Post oder Kiste auch mehr als 80 Pf. im Gewicht halten würde. Stuttgart, den 1. Februar 1818. K. Haupt-Postamt.

Daß vom 1. Mai dieses Jahrs an, für die Zukunft aber im Sommer vom 1. April an bis letzten September, um 10 Uhr Samstags Nachts, im Winter aber vom 1. Oktober bis letzten März auf jeden Fall um 12 Uhr Samstags Nachts, der Hünnerberger Postwagen, statt bisher Samstag früh 6 Uhr, von hier abgehrt, wird aus Auftrag Königl. Ober-Post-Direction hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 29. April 1818. Königl. Haupt-Postamt.

Herabsetzung der Extra-Post-Zert.

Zufolge Königl. Entschliessung vom 8. Mai ist die Extra-Post-Zert von 1 fl. 45 Kr. auf 1 fl. 30 Kr. für ein Pferd und eine Station herabgesetzt worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniss und Nachsichtung gebracht wird. Stuttgart, den 12. Mai 1818. Königl. Ministerium des Innern. v. Otto.

Be r a t u n g e n.

Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königl. Württembergischen Ober-Post-Direction mit der Beforgung und Beflieferung der Postwagen dieses Jahres beauftragt ist, liegen die hier unten verzeichneten Postwagen Retour-Einräde vor. Da dieselbe weder an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jetzt befristet werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angehören und die einem gütigen Anspruch darauf zu machen haben, ammt aufzufordert, binnen drei Monaten, nemlich vom 20. Mai bis 20. August d. J. bei benannter Commission sich zu melden, und sich über ihre Eigenthums-Ansprüche mittelst bei Aufgabe, Postkarte oder sonstigen rechtsgültigen Anweisungen zu legitimiren.

Nach Verfluß dieses Termins werden diejenigen Einräde, die noch unbekannt bis dahin bleiben sollten, an den Reichsbedienten gegen gleich bare Verablung verkauft, und die erlöste Summe der Königl. Ober-Post-Casse nach Abzug der darauf bestehenden Post-Porto-Auslagen, abgegeben werden.

Nach Verfluß dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht befristeten Briefen und Paketen enthaltenen Gelder an die Königl. Ober-Post-Casse abgeliefert werden. Welches ammt zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Stuttgart den 18. Mai 1818.

Die zu Beforgung und Beflieferung der Postwagen Retour-Einräde angeordnete Commission.

B e r e i c h n i s s

der nicht beschickbaren Postwagen, Retour, Einräde.

No. des Hauptbuchs der Commission.	Adresse, mit welcher das Stück versehen ist.	Inhalt und Werth nach der Declansion auf der Adresse.
351.	Paket an Obramts-Actuar Wünding, in Gaildorf.	Reitschiff.
353.	Paket an Christian Orlberg, in Neckar-Ormb.	Kleidungsstücke. 48 Kr.
354.	Brief an Caspar Roth bei der 1. reitenden Batterie-Artillerie, in Ludwigsburg.	Druckschriften.
356.	Paket an Herrn Kents-Amtmann Diesenhof, in Baisheim.	Kleidungsstücke.
360.	Schachtel an Herrn Reich. Lochnermaier, abzugeben bei Herrn Blocker, Gärtnermeister in Heilbrunn.	Bücher.
362.	Paket an Hrn. Theol. Land. G. Lohmiller in Tübingen.	Wäpser ohne Werth.
363.	Paket an Herrn Joh. Fischer in Schaffhausen.	Kleider.
364.	Paket an Carl Ludwig Ergh, Schmiedmeister, in Leimen, Oberamts-Heidelbergl. im Großherzogthum Baden.	4 fl.
368.	Brief an Herrn Joh. Daniel Wähler, in Gersdorffern.	Kupferstich.
370.	Paket an Eign. S. Pecoraro, Kupferhändler in Ulmungen.	
372.	Paket an Herrn Verbermeister Preis, in Heutlingen.	



Königlich Württembergisches

S t a a t s =

und

R e g i e r u n g s = B l a t t

v o m J a h r 1 8 1 9.

Stuttgart,

gedruckt bei Carl Friedrich Neuberger.

Bestimmung der Zeit nach welcher mit Extra-Post angekommene Reisende durch Hausierer weiter befördert werden dürfen; herabgesetzte Strafe auf Post-Defraudation bei Verführung der Briefe. u.

In Beziehung auf die bisher bestehenden Postgesetze sind nach folgenden höchstentworfenen Entschliessungen folgende Mitteilungen eingetreten:

1) Durch Königl. Resolution vom 16. d. M. wurde die Bestimmung der Hausierers-Ordnung vom 10. April 1811, wornach berittene Hausierer, welcher einen mit Extra-Post angekommenen Reisenden fröhdet, als nach einem einseitlich 4 Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, einer Strafe von 10 fl. unterliegt, dahin abgeändert, daß ein mit Extra-Post angekommener Reisender schon nach Verlauf von 18 Stunden durch Hausierer weiter befördert werden dürfe, dergleichen Hausierer aber, welche auch dieser gemilderten Bestimmung zum Vortheil, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, oder die Entfernung von der Köschers-Station an die Gränze oder an den Ort der Bestimmung, mit einer an die Post-Kasse zu entrichtenden Strafe von 2 kleinen Kreuzen oder 6 fl. 30 kr. bestraft werden sollen.

2) Durch eine Allerhöchste Verfügung vom 17. Juni 1817, ist die Bestimmung in Postgesetzen vom 23. Dec. 1815, wornach auf die Lieberrettung der Postgesetze bei Verführung der Briefe und Effekten durch fahrende Boten und Fuhrleute die Strafe des 10fachen Erlöses des tarifmäßigen Post-Porto-Betrags gesetzt war, dahin abgeändert worden, daß künftig eine solche Post-Defraudation nur mit dem 10fachen Betrag des Post-Porto geahndet werden soll. Welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart den 18. Januar 1819.

v. Otto.  
Ministerium des Inneren.

Wab-Verordnungen durch die Post betreffend.

In der unterm 2. Juni 1814. ergangenen Verordnung, die Einführung der neuen Postwagen, Latise betreffend, ist die Bestimmung enthalten, daß große Mehl in das Gewicht fallende Geld-Verwendungen in Säcken und diese in verklegerten Kisten oder Kästen gepackt und gut gestreift, und wenn sie weiter als 20 Meilen verschickt werden, in Stroh und große Leinwand einballirt und an den Wägen gut verriegelt zum Posttransport übergeben werden müssen.

Diese Verordnung wird nun aus Ausruf Königl. Ober-Post-Direction hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der weitern Bemerkung, daß keine gegen obige Verordnung verpackte Gelder zum Posttransport werden angenommen werden, und daß besonders Geld-Verwendungen nach und über Frankfurt in Kisten und Säcken, noch über diese bei mit einer Einballage von Stroh und grobem Leinwand und an den Wägen verriegelt versehen sein müssen.

Stuttgart den 11. Feb. 1819.  
Königl. Haupt-Postamt.

Königlich Württembergisches

S t a a t s =

und

M e g i e r u n g s = B l a t t

v o m J a h r 1 8 1 9.

Stuttgart,

gedruckt bei Carl Friedrich Neuberger.

Bestimmung der Zeit nach welcher mit Extra-Post angekommene Reisende durch Hausierer weiter befördert werden dürfen; bezügliche Strafe auf Post-Defraudation bei Verletzung der Befehle u.

In Beziehung auf die bisher bestehenden Postgesetze sind nach folgenden höchstentworfungen folgende Mitteilungen eingetreten:

1) Durch Königl. Resolution vom 16. d. M. wurde die Bestimmung der Hausierers-Ordnung vom 10. April 1811, wornach berittene Hausierer, welcher einen mit Extra-Post angekommenen Reisenden fröhnet, als nach einem einseitlich 4 Wochen gedauerten Aufenthalt weiter führt, einer Strafe von 10 fl. unterliegt, dahin abgeändert, daß ein mit Extra-Post angekommener Reisender schon nach Verlauf von 18 Stunden durch Hausierer weiter befördert werden dürfe, dergleichen Hausierer aber, welche auch dieser gemilderten Bestimmung zum Vortheil, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, oder die Entfernung von der Köschers-Station an die Grenze oder an den Ort der Bestimmung, mit einer an die Post-Kasse zu entrichtenden Strafe von 2 kleinen Kreuzen oder 6 fl. 30 kr. bestraft werden sollen.

2) Durch eine Allerhöchste Verfügung vom 17. Juni 1817, ist die Bestimmung in Postgesetzen vom 23. Dec. 1815, wornach auf die Lieberrettung der Postgesetze bei Verletzungen der Befehle und Effekten durch fahrende Boten und Fuhrleute die Strafe des 10fachen Entschades bei tarifmäßigen Post-Porto-Bezugs gesetzt war, dahin abgeändert worden, daß künftig eine solche Post-Defraudation nur mit dem 10fachen Betrag des Post-Porto geahndet werden soll. Welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart den 18. Januar 1819.

v. Otto.  
Ministerium des Innern.

Wab-Verordnungen durch die Post betreffend.

In der untern 2. Juni 1814. ergangenen Verordnung, die Einführung der neuen Postwagen, Latise betreffend, ist die Bestimmung enthalten, daß große mehr in das Gewicht fallende Geld-Verwendungen in Säcken und diese in verklebten Kisten oder Kästen gepackt und gut gestreift, und wenn sie weiter als 20 Meilen verschickt werden, in Stroh und große Leinwand einballirt und an den Wägen gut verriegelt zum Posttransport übergeben werden müssen.

Diese Verordnung wird nun aus Ausrang Königl. Ober-Post-Direction hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der weitern Bemerkung, daß keine gegen obige Verordnung verpackte Gelder zum Posttransport werden angenommen werden, und daß besonders Geld-Verwendungen nach und über Frankfurt in Kisten und Säcken, noch über diese bei mit einer Einballage von Stroh und grobem Leinwand und an den Wägen verriegelt versehen sein müssen.

Stuttgart den 11. Feb. 1819.

Königl. Haupt-Postamt.

## Thurn und Taxis und die Post in Württemberg

Erwin Probst, Regensburg

Ausgangspunkte für die Entwicklung im Jahre 1819 waren der Wiener Kongreß und die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, die in Art. 17 – gegen den Widerspruch Württembergs – bestimmte: „Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, solange als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben infolge der Art. 13 RDHS seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.“ Württemberg, in dem gerade der Streit um die Verfassung entbrannt war, mußte sich also entscheiden. Am 30. Oktober 1816 starb König Friedrich I. Sein Sohn, König Wilhelm I. (1816–1864), veranlaßte 1819 die Landstände zur Annahme einer die Ideen des modernen Konstitutionalismus mit altständischen Elementen verbindenden Verfassung. Er verfügte auch, daß die württembergischen Posten dem Fürstlichen Haus Thurn und Taxis als Erb-Mann-Thronlehen überlassen werden sollten. Am 27. Juli 1819 unterzeichneten die beiderseitigen Bevollmächtigten entsprechende Vertragstexte. Thurn und Taxis verzichtete gegen die eigenmächtige Überlassung des Postinventars auf alle Entschädigungsansprüche gem. Art. 13 RDHS und Art. 17 der Bundesakte. Das Fürstliche Haus verpflichtete sich seinerseits, ab Oktober 1819 jährlich 70.000 Gulden als Lehenkanon bzw. Ersatzzahlung an Württemberg abzuführen; dagegen verblieben alle übrigen Einnahmen aus der Post dem Fürsten als Erb-Landpostmeister.

Am 1. Oktober 1819 übernahm Thurn und Taxis die vier Oberpostämter und 80 untergeordnete Postanstalten, ferner sieben für die Extrapost und den Kurierdienst eingerichtete Posthaltereien, die nicht an den Poststraßen gelegen waren. Während der Überleitungszeit bestand bis 1822 eine besondere **Württembergische Kommission in Postsachen**. Eine vom Erb-Landpostmeister ernannte **Generalpostdirektions-Kommission** amtierte, bis die Zentralverwaltung vollständig mit der Thurn und Taxis'schen Generalpostdirektion in Frankfurt vereinigt werden konnte. Diese hatte sich aber bei allen Württemberg betreffenden Angelegenheiten der Amtsbezeichnung **Generaldirektion der Königlich Württembergischen Posten** zu bedienen. Die Wahrung staatlicher Hoheitsrechte verblieb weiterhin in Württemberg beim Ministerium des Innern, unter dessen Oberaufsicht das Postwesen stand. Da der Sitz der Generalpostdirektion außerhalb des Landes war, amtierte als ihr Vertreter bzw. als Verbindungsmann zum Ministerium ein Postkommissär in Stuttgart. Außerdem war hier die Oberpostkasse vereinigt mit der Briefpostkasse des Hauptpostamts.

Als Mittelstellen zwischen der Generalpostdirektion und den Postämtern bzw. Postexpeditionen blieben die schon vorher unter württembergischer Alleinverwaltung eingerichteten vier Oberpostämter (Stuttgart mit der Bezeichnung Hauptpostamt) weiter bestehen. Unbeschadet der Wirksamkeit der Generalpostdirektion in Frankfurt war der Hauptpostmeister in Stuttgart der nächste Dienstvorsetzte des gesamten württembergischen Postpersonals. Die untergeordneten Poststellen gliederten sich nach ihren Dienstverhältnissen in Postämter (Poststellen mit Poststall), Postexpeditionen (Poststellen ohne Poststall) und in Relais-Posthaltereien (lediglich Postbeförderungseinheiten). Kurz vor Aufhebung des Erb-Landpostmeisteramtes wurden auch Postablagen eingerichtet.

№ 10. 64.

1819.

617

## Königlich = Württembergisches Staats- und Regierungs = Blatt.

Montag, 27. September.

### I. Unmittelbare Königl. D. Decrete.

#### Königl. Verordnungen.

Königl. Erbenennung, die Erbvererbung der Würde und des Ranks eines Königl. Württembergischen Erb-Regimentsführers mit dem nachheren Eigenthum und der Verwaltung der Posten im Königreich des Erb-Prinzen-Regiments an den Fürsten von Thurn und Taxis betreffend.

Mit einer Beilage – Doppelblatt – Nr.

№ 10. 64.

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thurn und Taxis hiemit zu wissen: daß, auf die uns von dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis, wegen Verzichtung des Reichs – der kaiserlichen Ehrenrechte geschehenen Anträge, demselben sämtliche Postenstellen des Königreichs als ein Ehren-Regiment zu verleihen, Wir, nach gerügtem Verhören mit einem königl. mächtigsten Abgordneten versehen, und nach Anhörung unserer Geheimen Räthe, be-  
schlossen haben, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis für sich, und seine landesfürstlichen männlichen Nachkommen, so wie, nach Erlösung dessen Stammes, dem Fürsten Maximilian

Quelle: Ausstellungskatalog NAPOSTA '81 (Auszug)

von Thron und Thron und dessen ständemäßigster männlicher Nachkommenschaft, werden die Wälder und das Amt eines Königl. Württembergischen Erb- und Land-Postmeisters und mit demselben das höhere Eigenthum und die Verwaltung sämtlicher Posten im Königreiche und der damit verbundenen andern Post-Rechte, nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, als ein Erb- Mann- Thron- Erben- Leben- Verbleiben.

Art. 2.

Dieses Erb- Mann- Thron- Erben- Leben wird in allen Fällen, in welchen die Erben nach den Bestimmungen des Königl. Lebensbros empfangen zu werden pflegen, verständig von dem Erb- Landpostmeister, oder, im Falle der, auf Ausuchen, aus juristischen Gründen erbaltenen Dispensation, durch einen Bevollmächtigten, und zwar zum erstenmale binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen empfangen.

Eine Veräußerung, Verpachtung, Theilung oder Substitutions des Lebens findet in keiner Weise statt.

Art. 3.

Das Obererbsrecht der Posten, die Besoldung aller Poststellen, das Recht der Besetzung und der Postzeit, die Gerichtsbarkeit und die Erbschicksel in Postfällen, insoweit nicht Unserem Erb-Landpostmeister und den demselben untergeordneten Stellen eine Dispensation: Erbs-Bezugnis ausdrücklich eingeräumt ist, und die Vertretung der Post-Anstalten im Verhältnis zu andern Staaten, bleiben, als unveräußerliche Hoheits-Rechte, Uns, dem König, und Unsern Nachfolgern in der Regierung, als Landes- und Lebensherren, ausschließlich vorbehalten.

Art. 4.

In dem vor Unsere Justiz- Behörden sich erheben den Angelegenheiten werden sich die Poststellen an die betreffenden Gerichtsstände unmittelbar; in allen andern Beziehungen steht das Postwesen unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern, als der höchsten obersten landesherrlichen Stelle, an welche von der, den Erb- Landpostmeister vertretenden General-Post- Direktion sowohl, als auch, in den geeigneten Fällen von den übrigen Poststellen des Königreichs die Berichte und Anträge gerichtet werden müssen, die für landesherrlichen Wissenschaft und Entscheidung zu bringen sind, und durch welche die Königl. Entscheidung erdffnet wird.

Die Kreis- Regierungen nehmen diese Aufsicht und Leitung in Auftrag der Ministeriums des Innern, innerhalb ihrer Verwaltung: Bezirke, ausüben.

Art. 5.

Den Bestimmungen des §. 3. zu Folge haben

a.) sämtliche Poststellen des Königreichs auf Siegeln sowohl, als in der Unterschrift des Präbital

„Königlich Württembergisches Postamt (Expedition)“

zu führen, und soll vor den Postämtern, Expeditionen und Posthäusern nur das Königl. Siegel mit der angegebenen Umschrift aufgestellt werden.

b.) Wüssen sämtliche Postbeamten die mit Rücksicht auf ihren Grad bereits vorgeschriebene Königl. Post-Uniform nebst der Württembergischen Kofarbe, und die Postlebens die Königl. Post-Flurre tragen.

c.) Die Postbeamten werden für Uns dem König, von Unserer Ober-Regierung oder den Kreis-Regierungen, oder in deren Auftrag von den Lokal-Verwaltungen: Beamten, für den Erb- Landpostmeister: bingegen von der General-Postdirektion, nach den der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Dienstbes: Bestimmungen, an welchen ohne Unsere Genehmigung keine Aenderung vorgenommen werden darf, in Pflichten genommen.

d.) Wenn eine Poststelle erledigt wird, so hat der Erb-Landpostmeister, zwei Subjekte aus Landes-Eingebornen in Vorschlag zu bringen, von welchen einer Unsere Besoldung erhalten wird.

Nur Ausnahmungsweise können, aus besondern Umständen und nach vorgängiger Einholung Unsrer Genehmigung, Ausländer, welche bereits im künftigen Postdienst stehen, in Vorschlag gebracht werden.

Art. 6.

Da von dem Erb- Landpostmeister keine auf das Besoldungs- Recht sich gründende Besondere ausgeübt werden können; so soll

1.) ohne Landes- und lehensherrliche Genehmigung keine Erhöhung der Post-Lohnen bei den leitenden und leitenden ordinar Posten statt finden, und die jedesmalige Bestimmung der Lohnen für die Vertretung der Extra-Posten, Couriers und Posten nach Verhältnis der Umstände durch das Ministerium des Innern unter Rücksicht mit der General-Postdirektion geschehen.

2.) Wüssen alle Verträge, welche die Verbindung Unsrer Posten mit denen anderer Staaten zum Gegenstand haben, vor ihrer Abschließung zur Prüfung und demnachst zur Königl. Genehmigung vorgelegt werden.

Alle bereits bestehende Post-Verträge werden aufrecht erhalten, und es tritt der Erb- Landpostmeister in die dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte ein.

3.) Welchen alle vorhandenen Post-Ordnungen und Akten in ihrer vollen Kraft und können bergleichen künftig nur von Uns, als dem Landesherren, erlassen werden; dieselben sollen jedoch nur nach eingeholtem Gutachten des Erb- Landpostmeisters entworfen werden, welchem es auch unbenommen bleibt, unangefordert Vorschläge

in Verbesserungen und Abänderungen zu machen. Insbesondere wird bemerkt die strengste Beobachtung des Post-Beckennisses zur Pflicht gemacht. Was die Auslieferung der Briefe und Pakete auf gerichtliche Requisition anlangt, so sind die Oberamts-Richter zwar ermächtigt, auf Briefe und Pakete, welche der Post übergeben worden sind, so lange Verbot zu legen, bis die höhere Post, oder Einmüthigkeit, welche, je nach Verhältnissen der Fälle, darüber entscheidet hat; hingegen steht nur in selten Criminal- und Regiments-Gerichtsständen und dem Ober-Tribunal die Befugnis zu, bezüglichen Briefe und Pakete den Postämtern abzugeben und darüber nach reichlichen Ermessen zu verfügen.

4.) Dürfen ohne länderrechtliche Genehmigung weder die bestehenden Postkurse und die Routen, welche sie einhalten, nach die Lage der Kaufkraft und des Abgangs derselben abgeändert werden.

Jedoch bleibt es der General-Post-Direktion unbenommen, die Aufhebung einzelner oder zweier Kurse in Antrag zu bringen, worauf nach Befinden der Hände entsehrdende Rücksicht genommen werden wird.

Art. 7.

In Folge der Uns als Landes- und Lebensheim fortbauend bestehenden Postverpflichtung behält die Uns vor, in außerordentlichen und dringenden Fällen, insbesondere in Kriegs-Zeiten, die aus Rücksichten des öffentlichen Wohls erforderlich erachteten Befugnisse einzusetzen und die zu ihrer Durchführung geeigneten Verfügungen an jeden bei der Reorganisation der königl. Posten angeordneten Dispositionen ergreifen zu lassen.

Im Uebrigen ist Unser Ministerium des Innern mit der Verwaltung der gemeinnützigen Posten beauftragt, die Verbindlichkeit, selbst oder durch die ihm untergebenen Stellen mit Rücksicht zu machen; dass die Posten pünktlich den Dienst leisten, welchen der Staat mit Rücksicht von ihnen erwartet; dass den landesherrlichen Post-Ordnungen überall nachgeleitet werde und keine Unterstellung, Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Verschwendung der Briefe und Sachen Statt finden; dass die verbundenen Extra-Posten die Befugnisse, schnell, schnell und überhaupt vortheilhaftig befordert werden.

\*) über die Befugnisse aller Art, welche wegen Verlässlichkeit, Uebereinstimmungen etc. gemacht werden, die Entscheidung zu ertheilen; daher es den Verantwortlichen frei steht, ihre Befugnisse bei den betreffenden Postämtern, bei der General-Direktion der königl. Posten, oder unmittelbar bei dem Ministerium des Innern anzufragen. Dieses hat jedoch bezüglichen Bescheiden zuerst an die General-Post-Direktion zur Abklärung abzugeben, und nur, wenn diese gar nicht oder unvollkommen gesehen sollte, auf Ansuchen der Provinz, die letzten und nach vorgängiger Bericht-Ertheilung und Untersuchung der Sache, in zweiter Instanz, die Entscheidung zu ertheilen, welche sich die königl. General-Post-Direktion, so wie sämtliche Post-Bezirke und Dispositionen unterwerfen müssen;

3.) zur Erreichung des vorbestimmten Zwecks, alle ihm dienlich schärfenden gesetzlichen Maßregeln zu erlassen, insbesondere die Post-Dispositionen im Nachhinein zu ändern und nöthigenfalls die Einigkeit der Annehmungen und Postämtern zu veranlassen; und zu jeder Zeit die Post-Kammergehäupter zu lassen, um sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob der Postdienst gehörig verrichtet werde;

4.) die bezüglichen Untersuchungen, vorzuzusetzen, Mängel und Gebrechen, in sofern eine schleunige Abhilfe erforderlich wäre, durch unmittelbare Verfügungen und Strafbefugnisse an die Post-Disponenten, woson die königl. General-Post-Direktion in Kenntniss zu setzen ist, abzuwenden. In allen übrigen Fällen ist die Aufsicht und die Befugnisse des im Dienst nachlässig besorgenen Post-Disponenten der General-Post-Direktion, innerhalb der Grenzen, die ihr ethelichen Strafbefugnis, zu überlassen;

5.) wenn ein Post-Disponent oder Unter-Beauftragter sich in Erfüllung der Pflichten, welche er gegen den Landesherren und das gemeine Wesen zu erfüllen hat, schuldig finden lassen oder den Vorschriften und Strafbefehlen des mit der Verwaltung der Post-Polizei-Gewalt beauftragten Ministeriums keine Folge leisten sollte, dessen Entlassung und Bestrafung auf dem gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Art. 8.

Das erbliche Eigenthum des Lebens und die damit verbundenen Rechte besitzt und genießt der Erb-Landespostmeister mit vollkommener Unterordnung unter die höchste Gewalt des Landesherren und unter Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Nur die erbliche Eigenthum des Lebens entscheidet der Erb-Landespostmeister an Unserer Majestät einen jährlichen Lebens-Pension, dessen Betrag, gleichwie die übrigen dabei eintretenden Bestimmungen, durch einen besondern Vertrag festgesetzt ist.

Art. 9.

Die Stelle des Erb-Landespostmeisters wird in dem gesetzlichen Verfahren: Genant, die mit Unserer Genehmigung befristet in Kaufkraft ihren Eig habende General-Direktion Mittelern bestimmen werden ist, vertreten.

In allen Ausfertigungen, welche Unserer Posten betreffen, hat sich die Stelle des Präsidats: General-Direktion der königl. Württembergischen Posten, zu bekleiden.

Art. 10.

Keine Unserer Postämter kann einem ausländischen Oberpost, oder Postamt untergeben werden. Der dem Ober-Postamt zu Stuttgart verschickte Ober-Postmeister ist unbeschadet der unmittelbaren Verantwortlichkeit der General-Post-Direktion, der nächste Dienst-Vorgesetzte aller königl. Post-Disponenten, an den auch in dringenden Fällen die Ver-

**Unseren Unferer Postämter** des Innern ergeben, von welchen jedoch die General-Direktion ohne Rücksicht in Kenntnis gesetzt werden soll.

**Art. 11.**

Der Reichs- und Bezugs-Kreis der General-Direktion unserer Posten erstreckt sich auf alle mit dem Wirtschaftsrecht und der Leitung der inneren Verwaltung der Posten verbundenen Geschäfte. Dieselbe hat namentlich die Befugnis in Ansehung der Rechnungswesen, der Abrechnung der Gelder, der Kartenschiffe, der Expeditionswesen, der Briefe und Sachen, der Postvermittlung der geltenden und künftigen Posten und der Befugnis und des Reichs-Postdienstes die nötigen Verfügungen zu erlassen, welche, inwiefern sie den bestehenden allgemeinen Verordnungen und Bestimmungen in Postfachen entgegen sind, zu ihrer Verbindlichkeit für sämtliche Königl. Post-Offizianten keiner Genehmigung bedürfen.

**Art. 12.**

Um ihrer Verpflichtungen den erforderlichen Nachdruck zu geben, ist die General-Direktion unserer Posten befugt, die Post-Offizianten durch Anweisung und Geldstrafen, welche jedoch die Summe von jährlich 200000 Thalern nicht überschreiten dürfen, anzuhalten. Suspendiren vom Dienste und Gehalte und höchstens übergehendiger Arrest kann nur in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Innern verfügt werden, wogegen eine vorläufige Suspension vom Dienste, ohne die vom Gehalte, in dringenden Fällen, von Gehalt auf dem Verzug steht der General-Post-Direktion, jedoch unter der Verbindlichkeit einer allzukünftigen Anzeile und Angabe der Gründe bei Unserem Ministerium des Innern, zu stehen soll.

Die Verurteilung gegen die Straf-Verfügung der General-Post-Direktion in Frankfurt steht, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Mai 1818 an den Geheimen Rath. Die von der General-Post-Direktion im Namen des Erb-Landpostmeisters innerhalb der hier eingeräumten Straf-Befugnis über die untergeordneten Post-Offizianten, als über diejenigen welche ihr zuzieht, ansehnlichen Geldstrafen werden dem Erb-Landpostmeister überlassen, wogegen alle von einer landesherrlichen Stelle in Post-Angelegenheit erlassene Strafen der Staatskasse vorbehalten.

**Art. 13.**

Sind die Vergehen von Postleuten von der Art, daß solche eine Dienst-Entlassung oder eine die persönliche Freiheit und die bürgerliche Ehre angehende Strafe zur Folge haben können, oder zugleich einen peinlichen Charakter annehmen, so bleibt zwar der Ober-Post-Direktion die erste Verurteilung des That-Verstehens und die summarische Verurteilung des Verurtheilten im administrativen Wege vorbehalten; sie hat jedoch selbst von dem Verurtheilten und von dem Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung dem Ministerium des Innern in ten geeigneter Fällen, zugleich der kompetenten Gerichtsstelle die vollständige Anzeige zu machen, und die weitere Verfügung zu überlassen.

Wenn die General-Post-Direktion oder ihr deren Aufsicht eine der ihr untergeordneten Postleuten, zur Sicherung der Posten, den persönlichen Arrest eines Post-Offizianten für wichtig erachten sollte; so hat sie denselben bei der kompetenten Gerichtsstelle nachsuchen.

**Art. 14.**

Die General-Direktion unserer Posten hat einem kaiserlichen Reichshofrath aus dem Kreis der Reichshofräthe, welche für dieselbe die erste Instanz bilden, alle Privat-Klagen, welche auf Verbindlichkeiten Bezug haben, die für das ganze Post-Institut eingezogen worden sind, und in erster Instanz bei dem Reichshof für den Kaiser-Kreis, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Postämter anzu bringen, gegen deren Erkenntnis nur das Rechtsmittel der Revision offen steht.

In allen diesen Beziehungen hat der Ober-Postmeister in Stuttgart die General-Post-Direktion in Frankfurt zu vertreten, welche in seiner Person beauftragt werden kann.

Solche Klagen, welche nur auf einen Theil des Post-Instituts Bezug haben, sind bei der ordentlichen Gerichtsstelle anzubringen, vorbehaltlich jedoch des besondern Gerichtsstandes der General-Post-Direktion, wenn diese als Beklagte aufgeführt wird.

In keinem Falle kann eine gegen die Königl. Post-Verwaltung oder die dabei angehörenden Personen gerichtete Klage von einer ausländischen Behörde angeschlossen werden.

**Art. 15.**

Sämtliche Post-Offizianten bleiben in allen dem Postdienst nicht anstehenden Sachen, im übrigen Verbrechen oder Vergehen befreit, nebst dessen in persönlichen, dinglichen und vermögensrechtlichen Klagen, wie auch in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den vom Reichs-Justiz- oder Polizey-Stellen bezüglich unterworfen.

Bei Dispositionen werden jedoch die zu dem Postdienst gebührende Papiere, Rechnungen und Gelder u. s. w. entweder sogleich in Gegenwart der Gerichtsstelle, von einem Postbeamten abgeschrieben und in Empfang genommen, oder, wenn die Gerichtsstelle hiedurch einen Aufwand findet, in dessen Besitzen besonders verbleibt, und bei erfolgter Einlösung dem Ober-Postamt in Stuttgart als Bevollmächtigten der General-Post-Direktion zu Frankfurt überliefert.

Wenn in peinlichen oder bürgerlichen Klagen ein Personal-Arrest gegen einen Post-Offizianten verfügt, oder derselbe zu einer Strafe verurtheilt werden sollte; die ihn auf immer oder für eine gewisse Zeit, zum Postdienst unfähig machen würde; so hat die Gerichtsstelle, welche den Arrest verfügt, oder die Strafe erkennt, dem Ober-Postmeister in Stuttgart mit dem Verurtheilten davon Nachricht zu ertheilen, damit derselbe, um jede Unterbrechung des Postdienstes zu verhindern, die geeigneten Maßregeln ergreife, von welchen er alsdann die Anzeige dem Ministerium des Innern und der General-Post-Direktion in Frankfurt zu machen hat, welche die weiteren nöthigen Verfügungen und Einrichtungen treffen wird.

Art. 16.

Unser Ministerium des Innern wird die General-Post-Direktion in allen Post-Angelegenheiten hinsichtlich des Nachbundes unterhalten, dieselbe bei den nötigen Landesstellen vertreten und gegen alle Beeinträchtigungen in dem vertiefften Nutzungsrecht der Posten schützen.

Alle unsere Stellen, welche nach ihren bisherigen Amtes-Befugnissen eine Willkürung zu Verletzung der Würde des Post-Postaments ablag, haben dieselbe in der gesetzlichen Stellen zu entsprechen.

Art. 17.

Zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Postdienstes notwendigen Weise, dass nach den bisher erfolgten Grundgesetzen,

- a.) die Post-Bezirke die Personal-Freiheit vom Landes- und Gemeinde-Gewalt zu genießen haben;
- b.) dass dieselben von den Gemeindeführern und Kreisregierungen, hinsichtlich der zum Postdienst erforderlichen Anzahl Pferde, zu befreien seien;
- c.) dass Ortsbürger und Mitglieder der Gemeinden haben sie jedoch die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verbindlichkeiten, gleich jedem andern Gemeindeglied, zu erfüllen, und mit denen, die vorgeschriebene Anzahl überfälliger Pferde, Spanntroden und Kreisregierungen in natura zu leisten;
- d.) dass von dem feindschaftigen Postmännern die persönliche Leistung der Postdienste nicht verlangt, sondern denselben die Beschaffung eines Stellvertreters nachgegeben, und im Falle sie keinen zu finden vermöchten, auf ihre Kosten ein solcher durch die betreffende Regierung bestellt werde;
- e.) dass die Postbeamten, wenn sie nicht wirklich Wirtschaft treiben, in Ansehung der jenseitigen Häuser, in welchen sich die Post-Expeditionen befinden, von allen Quartieren los zu befreien seien, dass aber, sofern die Post-Beamten in jenen Häusern zu gleich Wirtschaft treiben, sie zwar auch in diesem Falle von Natural-Quartieren in diesen Häusern frei zu lassen, hingegen denselben in Hinsicht auf die Wirtschaft die Einquartierung-Quote zugutegeben und ihnen zu überlassen sei, ob sie für die Unterbringung und Verpflegung der jeweiligen Quartiers-Mannschaft durch Unterhalt mit einem Dritten sorgen, oder aber ein Geld-Anerkennung an die Quartiers-Behörden zahlen wollen;
- f.) dass im Vermögen der Regierung vom 12. Januar 1800 und vom 10. Juni 1808 in den Fällen, wo die von den Postbeamten vornehmlich zu haltende Anzahl Posten gerade für den Postdienst nicht ausreichen sollte, eine Anstalt mit Vermeidung von Seiten der Posthalter und auf Veranlassung der Oberämter, auch ferner gegen die vorgeschriebene Beschäftigung eintritt;

1.) Dass an demjenigen Orte, wo unser Minister in Bernien liegt, von demselben die Würde vor dem Postgebäude, wie bisher abgeben, auch die Beförden durch unsere Generalkommission, gegen Entschädigung der bisher von der Postverwaltung geleisteten Vorpost-Entschädigung festgesetzt werden.

Art. 18.

Der Erb-Postbesitzer ist berechtigt, zur Sicherung der Postfälle und vor den Postbeamten übernommenen Verbindlichkeiten, sich von denselben, nach dem bestebenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach den in der Versteigerung vom 7. August 1817 und der vom 22. Febr. 1818 Emalien besetzen zu lassen.

Art. 19.

Mit dem aufbaren Eigentum der Posten und der aus denselben erwachsenden Rechte übernimmt der Erb-Postbesitzer, von dem Zeitpunkt der Unterjabs der Posten an, nämlich alle Kosten der Postverwaltung, namentlich alle Kreis-, Kosten, die Besoldungen und Unterhaltungs-Kosten, Post-Expeditoren und Unterbeamten, wie sie dieselben nach Maßgabe der vorliegenden Dekrete und Verfügungen, Briefe zu besetzen haben, und die auf der Posten bestehenden Verbindlichkeiten der in Nähe gesetzten Postbeamten, welche gleich mit die Verbindungen, den Berechtigten lebenslanglich versichert werden.

Die an den Erb-Postbesitzer vermal übergebenen Post-Expeditoren können, wobei ihren Willen, auf keine Poststelle außerhalb unserer Grenzen versetzt werden. Für die Posten übernimmt der Erb-Postbesitzer die Verbindlichkeiten, die bei der Versteigerung unserer Posten angefallenen Post-Expeditoren und ihre Angehörigen in den Posten, wobei den Bestimmungen des 18. Artikels vom 12. Febr. 1817 gemäß, zu verfahren, wobei denjenigen, welche bereits in unseren Diensten gestanden haben, die Dienstleistung in denselben angerechnet werden soll.

Sollte eine besondere Civil-, Widmen-, Pensions-Anstalt errichtet werden, so soll den Postbeamten die Theilnahme an derselben offen stehen. Weiter übernimmt der Erb-Postbesitzer die Anschaffung der Post-Güter für die Unterbeamten und Postkassen, nach dem bestehenden Reglement u. s. m.; die Materialien zu der Bedienung des unteren Post-Personals müssen im Lanke bereitgestellt sein; — ein Grundbuch, der Versteigerung bei der Anschaffung aller Bedarfsgegenstände der Postverwaltung festgesetzt wird.

Art. 20.

Der Erb-Postbesitzer hat den Erfolg des Verfalls der den Posten anvertrauten Pflichten auf sich zu nehmen, indem er die für die Posten Postverwaltung in dem angegebenen Umfang noch, endemselben oder bescheidenden Eigenschaften, dem bestebenden gesetzlich u. Verordnungen gemäß, zu leisten.

## Art. 21.

Der Erb-Landpostmeister tritt in alle, von Unserer kaiserlichen Post, Dienstgeschäfte nach, Wirth, und sonstige in Beziehung auf den Postdienst abgeschlossene Contrakte, bis zu deren Ablauf ein.

## Art. 22.

Das Postrecht wird in dem Umfange und in der Art, wie es gegenwärtig auf Unsern Posten, mit Einschluß des bewilligten Reciproci gegen auswärtige Staaten, besteht, erhalten, und für Uns, die Königl. Kamme und die Mitglieder des Königl. Hauses, gleich wie für Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf alle, sämtlich kaiserlichen Erbs verwalterte Posten, ohne Unterschied des Landes und der Landeshoheit, ausgeübt.

Zur Ausübung dieses Rechts wird jedoch weiter festgesetzt:

- 1.) daß von allen Posten und Posten die fremde Porto-Auflage und das auf denselben haftende fremde Transit-Porto zu werden ist;
- 2.) daß die persönliche Freiheit nur in so lange statt findet, als die Person welcher dieselbe zugehört ist, die Stelle, auf welcher die Porto-Freiheit haften, wirklich bezieht;
- 3.) daß jeder dieser Personen, für vorzunehmende Reisen von der betreffenden Poststelle eine Bescheinigung der ihr zustehenden Porto-Freiheit ausstellen, und ihr diese von den betreffenden Postämtern, auf Verzeigung der Richtung, ausgestellt werden soll.

Die in dem Artickeln nicht begriffene amtliche Correspondenz und Befehlsanfragen der Königl. Stellen und Behörden sollen fernhin, wie bisher, bezahlt werden: Wir behalten Uns übrigens vor, rücksichtlich der Verrechnung bei Unsern Diensten und zur Sicherheit des Empfangs des, in Partie-Sachen aufzunehmenden Porto die geeigneten Vorschriften zur Vereinfachung des Geschäftes zu ertheilen.

## Art. 23.

Wegen Wiedereröffnung des Landboten-Verkehrs im ganzen Umfange des Reichs wird, unter Rücksichtnahme mit der kaiserlichen Postverwaltung, und mit Rücksicht auf die bereits mit Unserm Erb-Landpostmeister vertragmäßig festgesetzten Grundzüge eine besondere Verordnung erlassen werden.

## Art. 24.

Der Erb-Landpostmeister hat die, von der Post-Administration bisher entrichtete, Averial-Summe für Posten, und Weggeld auch fernhin in vierjährigem Raten an Unsere Staatskasse abführen zu lassen.

## Art. 25.

Rücksichtlich der Vertheilung der mit der fahrenden Post ein, und ausgeführt werdenden kostbaren Waaren bleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

## Art. 26.

Der Erb-Landpostmeister soll mit dem ersten Oktober des laufenden Jahres in den Posten und Grenz des äußeren Eigenthums der Posten gesetzt werden. Derselbe bis zu diesem Zeitpunkt verfallenen und unabhängigen Rechnen, Verrechnungen u. s. w., welche den laufenden Postdienst betreffen, sind die an den Erb-Landpostmeister abgetretenen Postbeamten rücksichtlich und ungeschuldet nachzuholen schuldig.

Nach diesen Bestimmungen haben sich nun Unsere Königl. Landesstellen und Behörden in vorstehenden Fällen genau zu richten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart am neunten Tag des Monats September im Jahre Eintausend Achtundert und Neunundsechzig.

W i l h e l m.

(L. S.)

Minister des Innern

v. Otto.

Auf Befehl des Königs;

der Staats-Sekretär.

W e l l n e g e l.

**Dienstfeldes, Beamten der Postbeamten.**

**I.) Zur Verpflchtung gegen den Landesherrn.**

Nachdem Sr. Majestät der König, von Württemberg allergnädigst geruht hat, den N. in der ihm von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Erb-Landpostmeister, übertragenen Stelle eines N. in N. zu be-  
halten; so soll derselbe geloben und schwören, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg als verpflichteter Diener und Untertan getreu und gehorlich zu sein, hinsichtlich Thurn Thurn zu vertheidigen, und Schwaben abzumachen, den ihm anvertrauten Postdienst getreulich zu verwaltten, den gegenwärtigen und künftigen Post-Ordnungen pünktlich nachzukommen, und insbesondere dem Anordnungen des mit der obigen Aufsicht des Königl. Postwesens beauftragten Königl. Ministeriums des Inneren, oder der in dessen Auftrag handelnden Königl. Behörden schuldige Folge zu leisten.

**Alles getreulich und ohne Verschönd.**

**S t a b u n g.**

Dass ich diesem allen, so mir deutlich vorgelassen werden, und ich wohl versehen nachzukommen will, solches gelose und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort. (Seine Heiligen)

**II.) Zur Verpflchtung gegen den Erb-, Landpostmeister.**

Nachdem Sr. Durchlaucht der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Landpostmeister im Königlich Württemberg dem N. die Stelle eines N. in N. über dieses Dienst haben, und derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg in diesem Dienste allergnädigst beauftragt worden ist, so soll derselbe geloben und schwören:

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Königl. Württembergischen Erb-Landpostmeister, oder der demselben vertretenden Königl. Oberst-Postdirection, gleich wie den vorgelagerten Postbeamten in der Verwaltung dieses Dienstes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, höchstbesten Schaden zu verhüten, und dessen Verhütung zu befördern, \*) (Die ihm zukommenden Briefe und sonstigen Effekten, die ihm immer gerichtet sein müssen, pünktlich, und den landesherrlichen Anordnungen gemäß, zu befohlen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effekten bei retardiren und fahrenden Posten nicht zu übernehmen, sondern sich allein nach der vorgeschriebenen Tare zu richten, seine Porto, Schreibeln, als die ihm vorgeschriebenen, zu bezahlen, in Abfertigung der Briefposten, Epistolen

und Postwägen, die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, an die ihm vorgelagerte Postbedürfnisse zur bestimmten Zeit Rechnung abzuliegen, die aus den Rechnungen hervorgehenden Ueberschuss, Guter richtig, und in den gesetzlich bestimmten Fristen an die ihm verordnete Postkasse abzuliefern, die ihm über seine abgelegten Rechnungen vom Ende der Revision, Bedürfnisse zugewandten Rechnungs-Beamten prompt zu beantworten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann.)  
**Alles getreulich und ohne Verschönd.**

\*) **Anmerkungen.** Bei Postbeamten, welchen nicht jedoch der erbkönigl. Erlaubnis und schuldigen Post-Revisionen mit übertragen ist, nicht bei in der obigen Postkasse erhaltenen, solche Verhütung, und sich nicht hat nach dem Seiten: Seiten zu befohlen, gefügt: die mit Erb-Landpostbeamten nicht zu übernehmen, sondern sich nach der vorgelagerten Erlaubnis zu richten, in Abfertigung und Abfertigung der Brief-Posten, Epistolen, und Postwägen die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, und überhaupt Alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann.

**Alles getreulich und ohne Verschönd.**

**Stabung, wie oben.**

**II. Verfügungen der Departements.**

**A.) Des Departements des Inneren:  
des Ministeriums des Inneren.**

Die Bestellung einer Königl. Kommission zur Besichtigung des Übergangs der Verwaltung der Königl. Posten an den künftl. Haus Thurn und Taxis, und zur Entscheidung der auf die künftige Verwaltung sich beziehenden Geschäfte betreffend.

Sr. Königl. Majestät haben in höchster Entschliessung vom 25. d. M. eine Kommission zu ernennen geruht, welche theils mit der Besichtigung der Verwaltung vom 9. Sept., wornach die Verwaltung der Königl. Posten am 1. des künftigen Monats Oktober an das künftl. Haus Thurn und Taxis übergeht, beauftragt ist, und insbesondere die zur Verwaltung der Posten gehörigen Arten, Gebäude und das Post-Inventarium, in so weit diese Gegenstände an den Herrn Erb-Landpostmeister Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht abgetreten werden sind, an die Bevollmächtigten derselben zu übergeben hat, theils mit den Obliegenheiten und Verfügungen der bisherigen Ober-Postdirection diejenigen Geschäfte betreffend, welche noch die

Wenn die Versendung dem Gewicht nach geschieht, für den Centner: Durchfuhrzoll 6 kr., Einfuhrzoll 8 kr., Ausfuhrzoll 6 kr.

Wenn solche dem Wozz nach geschieht, für den Schiffer:

Durchfuhrzoll 16 kr., Einfuhrzoll 24 kr., Ausfuhrzoll 16 kr.

Wichtiges hiermit zur allgemeinen Nachsichtung bekannt gemacht mitd. Stuttgart den 24. September 1819.

349 r.

Stuttgart. Da außer den bereits bestehenden Briefpost-Carlen nach Schaffhausen, von a. Nr. b. 3. an, auch eben Sammling für eine Briefpost dahin abgehen wird, mit welcher jedoch auch Briefe nach Spellingen, Wallingen, Albstingen, Tautlingen, Rehrwill und diesen Gegenden gesandt werden können, so versetzt man nicht, dieses hiemit öffentlich bekannt zu machen. Den 1. October Königl. Haupt-Postamt.

Commission: der General-Direction: der Königl. Württembergischen Posten.

Da es für das correspondirende Publikum von gleicher Wichtigkeit und gleichwohl sehr so lästige Prekaritätung besteht, als auch eine so viel möglich vollständige Fremdenfreiheit bis an den Bestimmungsort: der Correspondenz: hergestellt werde, so ist es durch die eingetretene Vereinigung der Königl. Württembergischen mit den übrigen unter kaiserlich Öhren und Zarischer Verwaltung stehenden Posten nunmehr: möglich geworden, folgende Bestimmungen: festzusetzen:

Es steht dem correspondirenden Publikum ganz frei, die Briefe nach London, den Gresham-Postämtern: dessen und Weimars, dem Herzogthum: Nassau, den gesamten herzoglich-sächsischen Landen, den freien Städten: Ulm, Frankfurt, Hamburg und Bremen, und den übrigen deutschen Bundesstaaten, deren Post-Verwaltung dem Kaiserthum: Preussen und Livon überlassen ist, entweder, wie bisher, Franco Grenze, oder ganz bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, oder auch ganz unfrankirt abzulassen zu lassen. Dergleichen können auch die Briefe aus den benannten Staaten nach dem Königreiche Württemberg entweder ganz unfrankirt abzulassen, oder bis an den Bestimmungsort im Königreiche Württemberg frankirt werden, wozu die erforderlichen Verordnungen bereits getroffen worden sind.

Die Correspondenz nach den Königreichen: Hannover und Oldenburg, nach dem Braunschweigischen, nach den Herzogthümern: Schleswig und Holstein, den Königl. Preussischen, Westphälischen und Rheinischen Provinzen kann ebenfalls unfrankirt abzulassen, oder ganz bis an den Bestimmungsort frankirt werden.

Verwaltung der Königl. Posten bis zum 30. Sept. einschließend angesehen, und vornehmlich das Kosten- und Rechnungswesen betreffen.

Indem dies hiemit bekannt gemacht wird, erhalten die Königl. Postbehörden den Befehl, in allen Gegenständen, welche sich auf die Postverwaltung bis zum Ende des laufenden Monats beziehen, ihre Berichte und Anfragen an die Königl. Württembergische Commission in Postfachen

nicht zu richten und den hierauf von derselben ergehenden Weisungen nachzukommen. Insbesondere haben das Hauptpostamt und die Ober-Post, und Postämter ihre Amtl. Rechnungen für das dritte Quartal in dem längst vorgeschriebenen Termin an die genannte Commission einzusenden.

Da keine Ausnahmen, welche die frühere Verwaltung angehen, in die Rechnung für das vierte Postquartal aufgenommen werden können, sondern in die Rechnung vom dritten Quartal gebracht werden müssen; so sind unverweilt die Verzeichnisse über Postpennsdosen, so wie alle Kostenzettel, zu deren Berechnung im Auftrage eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, an die Königl. Commission zur Prüfung und Entscheidung einzuschicken. Auch haben die Königl. Ober-Post, und Postämter die Abrechnungen über Ausgaben für das dritte Quartal dieses Jahres sowohl unter sich, als mit den auswärtigen Postbehörden auf das schleunigste zu berechnen, und wie die Gesetze fest, der Königl. Commission eben so anzuzeigen, wie es bisher gegen die Königl. Ober-Postdirection beobachtet worden mag.

Den Rechnungen, Uebersicht hat die Königl. Ober-Post, und Postämter an die Ober-Postkassirer unmitttelbar, wie bisher, einzusenden, und zugleich den Betrag der Postporto-Rechnungen für die Königl. Stellen und Beamtenungen zu liquidiren, und sich darüber mit der Ober-Postkassirer zu vergleichen.

Endlich wird den Königl. Ober-Post, und Postämtern aufgegeben, die Verantwortung der Revision-Veranlassungen über die Rechnungen der vorhergehenden Quartale an die Königl. Commission in Postfachen einzureichen, die hiernach sich ergebenden Einsprüche aber an die Ober-Postkassirer einzuliefern.

Stuttgart den 24. Sept. 1819.

v. Otto.

B.) Des Departements der Finanzen.

Des Königl. Steuer-Collegium.

Seine Königl. Majestät haben anlässlich zu genehmigen geruht, daß der Post für geränderte Briefe oder Art (Größe, Umrissgröße etc.) folgendermaßen nach stichem. Topus festgesetzt werde:

Die Briefe nach Holland und den Niederlanden können ebenfalls bis an den Bestimmungsort frankirt werden. Außerdem unterliegen sie der französischen Grenzschlichte bis zur Königl. Niederländischen Grenze, die nachdem das eine oder andere der Conventions des correspondirenden Publikums entspricht.

Die Briefe nach dem Grossherzogthum Mecklenburg, dem Oberbergischen, nach Schweden und Norwegen können ebenfalls ganz unfrankirt ablaufen, oder bis zur Grenze frankirt werden. Auch die Briefe nach Russland und Polen können nach Vereinbarung auf der französischen Route unfrankirt abgehen werden, wesswegen es jedoch hinsichtlich der Correspondenz nach Rußland, Polen und Lithauen bei den höchsten Bestimmungen sein ferneres Verbleiben hat.

Die Briefe nach Nordamerika können nach Belieben der Aufseder entweder bis zur europäischen oder bis zur amerikanischen Gasse frankirt werden.

Auch steht es dem correspondirenden Publikum frei, die Briefe nach England auf der französischen Route über Calais, Ostende, Luchowen oder Holland abzusenden.

Wenn den diese gesammelten Correspondenz, Werbökänisse betreffenden Tariffen kann bei den sämtlichen Ober-Post- und Postämtern Einsicht genommen werden.

Stuttgart den 8. October 1819.

Alexander Freiherr von Bruns, Vizekanzler.

219

Stuttgart. Da die Aufhebung der preussischen Postbesitzes-Diligenz, welche Morgens von Karlsruhe nach Stuttgart und Abends dahin zurückzuführen, durch das Königl. hochverordnete Ministerium des Innern genehmigt worden ist, so wird diese Aufhebung mit der Erinnerung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche mit dem ersten December d. J. in Wirkung tritt. Den 17. November 1819.

Königl. Haupt-Postamt.

## II.

### Alphabetisches Sach-Register.

(Dieses Sach-Register enthält zugleich eine Uebersicht der Größe und Berechnungen und anderer Angaben vom Abgang 1815 einwärts an. Durch die römischen Ziffern werden die verschiedenen Organisations-Weise vom 18. Nov. 1817 und 31. Dec. 1818, die als Weisung vom dem Regiments-Postamt angeordnet sind, bezeichnet. Die Abkürzung J. heißt Jahr, Gang; R. W. oder Reg. W. bedeutet, daß die darauf folgende Seitenzahl nicht die des unmittelbar vorher angeführten Textes, sondern die des Regiments-Blattes selbst ist.)

61

Poste royale, Beschreibung derselben auf Stuttgart, J. 1815. S. 410; gängliche Aufhebung J. 1818. S. 519.  
Postfreiheit, Post-Reizen, Postwagen Retourkäufe, (Postwesen).  
Postwesen, Den richtigen Empfang der Briefe und Postwagen-Effekten betr., J. 1815. S. 145; Warnung durch Feld-Post. S. 204; S. Verordnung, den Ertra-Postdienst betr., nach Wien. I. u. II. S. 217 ff.; Abgang und Ankunft der Posten von und nach Lützingen, Kreuzburg, Höchst und Mainz. S. 201; Wiederherstellung der Postverbindungen über Köln und Grenzburg. S. 351, 357; S. Abrechnung in Postbüchern, insbesondere die Abrechnung der Posten durch Wogen und Fahren. S. 351, 357; S. Zusammenhänge und Verfahren der Briefe und Effekten durch Wogen und Fahren betr., 20. S. 419 ff.; Briefporto an das S. Armee-Corps in Frankfurt, J. 1816. S. 1; die Berechnung einer Ertra-Postreise durch Haubert betr., S. 64; Verbot, Abgehängene mit der Post zu versenden, S. 15, 91; den Gebrauch der Effekten der Posten und Haubertfahrten, S. 161; Anzeigen betr., S. 115; Berechnung gegen die unbesetzten Fahren und Haubertfahrten, S. 161;

Veranlassung der Postwagen, Postgelehrten, ebenb.; tägliche Diligenz zwischen Stuttgart und Zabergäu, ebenb.; Annahme der Postwagen-Effekten, S. 200; Postporto-Freiheit der Ausgab-Briefe, Anzeigen, S. 296; Ingl. der mülben Beiträge für die im J. 1816 durch Wetzlarische Verhandlungen, S. 305; S. Berechnung, das Gehalt der Posten teils in halben, S. 304; Ingl. veränderte bei dem Postwesen abzuändernden Bestimmungen betr., ebenb.; Ober-Postdirektor, Ober-Postrevisor, ebenb.; das Postwesen nach unter das Departement des Innern gestellt, S. 350, 394; Erhöhung der Entlohnung zwischen Post- und Postrevisor und Abgang auf eine ganz Staaten, S. 393; Aufhebung der eigenen Verwaltung des Postamts in Stuttgart, J. 1817, S. 100; Briefpost in das Großherzogthum Baden und nach Frankfurt, S. 141; Berechnung der Poststation von Dörzbach nach Altrich, S. 143; die Verbesserungen betr., S. 151; Sicherstellung der nach Frankfurt abgehenden Posten, S. 206; Postporto-Freiheit bei Landmilitärposten, S. 410; nach bei den Postwagen Berechnungen nach den Militärposten und nach Holland zu beschauen, S. 506; Verrechnung, die Ansprüche auf Entschädigung für abgehenden getrennten Postwagen-Effekten und die deshalb zulässigen Dienstmittel betr., J. 1818. S. 50; Detachement der Posten durch die Post, S. 53; Verfassung der Postämter, welche Postreise gegen ihren Willen vor einem andern Aufpost führen, S. 60; das Gewicht der durch die Post versendeten Waaren und Weizen betr., S. 76; Abgang des Nürnberger Postwagens, S. 107; Herabsetzung der Ertra-Posten, S. 206; Verbot nicht beständiger Postwagen-Returnkäufe, S. 239; Postfreiheit der General-Post, S. 241; die Postverbindungen in das Ausland betr., S. 619; Veranlassung der Zeit, nach welcher mit Ertra-Post ungesammelte Reisende durch Haubert weiter befördert werden dürfen, J. 1819. S. 54; herabgesetzte Post-Depositionsstrafe, ebenb.; Postporto-Freiheit der Briefe zc. für das Detachement der vermöglichen Anzeigen, f. Stiftungen; Ertra-Posten der Berechnung wegen guter Verpackung des durch die Post zu versendenden Geldes, S. 79; Herabsetzung der Ertra-Post-Late, S. 125; Errichtung von drei württembergischen Post-Stationen im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, S. 147; Postanmeldung von Postanmeldungsstellen, S. 362, 363; Grenzort der Briefe nach Nordamerika, S. 410; S. Berechnung, die Uebertragung der Verwaltung der Posten im Königreich an den Fürsten zc. Thurn und Taxis betr., J. 1819. S. 417, ff.; Uebertragung der Waare und des Geldes eines S. Wartensburger Ertra- und Land-Postamt, und des nachkommen Eigentums und der Verwaltung der Posten als Ertra-Posten, an den Fürsten, S. 617, 618; Art. 1; Einleitung des Verordn., S. 618, Art. 2; Bescheid des Ober-Eigenenthums der Posten zc. für den Verkehr und Anzeigen, Art. 3; Inhalt, Abrechnung der Postämter, Anrechnung der beiden Abrechnungen unter das Ministerium des Innern, Art. 4; Anrechnung des Wagens, Anzeigen, Berechnung der Posten, Befragung der römischen Ziffern, S. 618, 619; Art. 5; Postabrechnung, Art. 6; Postamt, Art. 7; nachbars Vorkauf-Eigentum, Verordn. Cans, S. 621, Art. 8; General-Direktion der Posten, Art. 9; Ober-Postamt in Stuttgart, Art. 10; Geschäftszettel und Rechnungsform der General-Postdirection, S. 622, Art. 12; Strafbefugnis derselben, ebenb.; Bestimmungen für penale Fälle, Art. 13; Gerichtsstand der General-Postdirection, S. 623, Art. 14; Unterordnung der Postämter unter die Landesstellen für die den Postdienst nicht angehenden Sachen, Art. 15; Bestimmungen für Abrechnungen, für den Fall der Uebertragung eines Postamtes, ebenb.; Uebertragung der Landesstellen für die Zwecke der Postamt, S. 624, Art. 16; Verbleiben der Postämter; sonstige Bestimmungen zur Aufrechterhaltung und Sicherheit des Postdienstes, S. 624, 625, Art. 17; Contourn der Postämter, S. 625, Art. 18; Uebernahme der Posten der Postverwaltung durch den Ertra-Postenmeister, Art. 19; Berechnungen und Postanmeldung der Posten; Ertra-Posten; Ertrag; in die bisherigen Posten, durch: aber andere Post-Contracte, S. 626, Art. 21; Bestimmungen gegen weichen Posten, Art. 22; Landpostrevisor, Art. 23; Verbot-Zerlegung für Posten und Bescheid, Art. 24; Berechnung der durch die Post versendeten Waaren, S. 627, Art. 25; Termin für den Eintritt einer Postanmeldung, Art. 26; Formulare für den Eintritt, die Postanmeldungen, S. 628; K. Commission zu Berechnung obiger Berechnung und zu Erhebung der auf die bisherige Verwaltung sich beziehenden Urtheile, S. 629. — Haupt-Postamt nach Schwaben, S. 629; Bekanntmachung der General-Post-Direktion, die Französischer Briefe nach Dessau, Gachter, Wittenau, Hannoverscher, Dänemarscher, Preussischer, zc. betr., S. 722; Aufhebung der jurisdicirungen, von Zabergäu nach Stuttgart gehenden Postgelehrten-Diligenz, S. 819.

# April - August - Dezember



**3 mal jährlich für Sammler und Forscher  
unser wie gewohnt reichhaltiges Angebot.**

**Zahlreiche Einzellose aus allen  
philatelistischen Gebieten und immer  
große Sammlungen, Posten und Lots.**

**Günstige Bedingungen  
für Ihre Einlieferungen sowie  
Provision für erfolgreiche Vermittlung.**

**2 Monate vor dem jeweils nächsten  
Auktionstermin ist Annahmeschluss.**

**Für weitergehende Fragen  
stehen wir Ihnen jederzeit und  
gerne auch persönlich zur Verfügung.**

# J&K



Wolfgang Jennes & Peter Klüttermann  
Briefmarkenauktionen- Clarenbach Strasse 182 - 50931 Köln  
FON 0221 - 940 53 20 FAX 0221 - 940 53 26  
e-mail [info@jennes-und-kluettermann.de](mailto:info@jennes-und-kluettermann.de)

Kataloge versenden wir im Inland weiterhin kostenlos. Wegen der enorm hohen Portokosten bitten wir bei Anforderungen aus dem Ausland um Zusendung des Portoanteils.  
Dieser beträgt innerhalb Europa 10,- EURO und nach Übersee 20,- EURO.